Gibbs

Entwurf

eines Strafgesetzbuches

für den Kanton Zürich

mit einer

erläuternden Einleitung

von

Jb. Dubs,
Regierungspräsident.

Zürich,
Orell, Füßli und Comp.
1855.

Vorbemerkung.

Dem beiliegenden Entwurfe eines Strafgesetzbuchs wird in Bälde der Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs als zweiter Theil folgen. Register und Marginalien werden erst den definitiv erlassenen Gesetzen beigegeben werden.

Der Verfasser ersucht um Einsendung aller auf den vorliegenden Entwurf bezüglichen Kritiken an die Direktion der Polizei des Kantons Zürich, indem er insbesondere hervorhebt, daß theils der Ertrag dieser Schrift, theils noch eine weitere Summe zu Ertheilung von Prämien für die tüchtigsten Kritiken ausgesetzt wird. Es ist nicht nöthig, daß diese Kritiken mit den Namen der Verfasser bezeichnet seien; es mag denselben eine beliebige Adresse beigelegt werden.

Der Zufall will, daß die vorliegende Arbeit zugleich die letzte des Verfassers auf dem kriminalistischen Gebiete sei, auf welchem derselbe seit 10 Jahren in den Stellungen eines kantonalen und eidgenössischen Verhörrichters, eines Staatsanwaltes und eines Direktors der Polizei successive gedient hat. Darum noch ein Lebewohl allen Freunden und ein Glückauf allen Mitkämpfern für eine vernünftige und menschliche Gestaltung des Strafrechts!

Beleuchtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Zürich.

Die zunächst sich aufdringende Frage, ob die Revision des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs Bedürfniß sei, hängt in ihrer Beantwortung davon ab, ob der neue Entwurf wesentliche Verbesserungen des bestehenden Rechts enthalte oder nicht und diese Frage kann wohl erst am Schlusse genügend beantwortet werden. Vorausgeschickt werden mag jedoch, daß der Entwurf wenigstens sehr tief eingreifende Veränderungen vorschlägt; ob diese Veränderungen auch Verbesserungen seien, darüber hat das sachverständige Publikum zu urtheilen. Die Aufgabe des Verfassers ist es nur noch, einige projektirte Hauptveränderungen in möglichst allgemein verständlicher Weise zu beleuchten.

Unser gegenwärtiges Strafgesetzbuch ist noch nicht alt; es datirt vom 24. Herbstmonat 1835 und zählt somit wenig über 20 Jahre. Dessenungeachtet machen, ganz abgesehen von der beschlossenen Totalrevision unserer gesammten Gesetzgebung und abgesehen von den durch das neue eidgenössische Recht gebotenen Veränderungen, mancherlei Gründe eine Durchsicht dieses Gesetzes wünschbar.

Es hat fürs erste unser Strafprozeß in den letzten Jahren durch Einführung der Schwurgerichte eine große Ver-

änderung erlitten, deren Rückwirkungen auf den materiellen Theil der Gesetzgebung sich allmälig fühlbar machen, wie dieß auch in andern Ländern geschehen ist. So beschäftigt sich z. B. Baiern, dessen Strafgesetzbuch vom 9. Oktober 1813 die Mutter des unsrigen ist, eben jetzt mit einer Revision desselben. Es zeigt sich nämlich, daß unsere gegenwärtigen Strafgesetzbücher mehr für den Gebrauch rechtsgewandter Richter eingerichtet und darum für die Handhabung durch wechselnde Schwurgerichte allzu komplizirt sind.

Unser jetziges Recht gibt z. B. nicht bloß die Definitionen der einzelnen Verbrechensarten, sondern fast jeder Verbrechensbegriff ist innerlich wieder mehrfach abgestuft. So gibt es 2 Stufen des Versuchs, 2 Stufen des Landesverraths, 3 des Aufruhrs, 2 der Religionsstörung, 3 der Körperverletzung, 2 des Menschenraubs, 3 der widerrechtlichen Gefangenhaltung, 4 des Raubs, 4 der Erpressung, 2 des Diebstahls, 2 der Unterschlagung, 4 der Brandstiftung und 2 des Betrugs. Den ständigen Richtern geben theoretische Studien und längere Praxis hinreichende Gelegenheit, in diesen vielen Unterscheidungen allmälig bekannt und heimisch zu werden. Allein anders ist es mit den unmittelbar aus dem Volke ins Amt tretenden Geschwornen. Diesen läßt sich zwar ebenfalls ohne große Mühe der Unterschied einer Verbrechensart von einer andern klar machen; allein in die feinern Abstufungen eines und desselben Begriffs werden sie unmöglich die richtige Einsicht mit der nöthigen Raschheit zu gewinnen im Stande sein und es zeigt sich denn auch in der That, daß die Geschwornen in den Qualifikationen am leichtesten fehl greifen.

Was folgt daraus? Die Gegner des Geschwornengerichts sind schnell bei der Hand, darauf gestützt die Behauptung aufzustellen, die Geschwornengerichte seien eine verfehlte Einrichtung. Aber mit nichten. Es folgt daraus im Gegentheil

nur, daß das Volksgericht eines einfachern Volksrechts bedarf und es ist vielmehr ein neuer Vorzug des Geschwornengerichts, daß man um seinetwillen das Recht wieder einfacher gestalten muß. Gerade seit der Zeit, da man das Recht den ständigen Richtern zur Verwaltung übergab, ist es zwar gelehrt, aber gleichzeitig spitzfindig geworden und soll es wieder gesunden, so muß es vor allem an die Brust des Volkes zurückkehren.

Damit ist nun aber nicht gemeint, daß man die Errungenschaften der Wissenschaft bei Seite werfen, die Richterbank umstürzen und die absolute Souveränität des Schwurgerichtes proklamiren solle. Von Allem das Gegentheil: Die Einführung der Jury soll die Stellung des Richters nicht erniedrigen, sondern sie vielmehr erhöhen. Der Richter ist dadurch, daß ein Theil seiner bisherigen Funktionen (der Schuldspruch) aus seiner Hand genommen und der Jury übertragen worden ist, in eine ganz andere und zwar in eine viel freiere und unbefangenere Stellung gekommen. Es gestattet dieß, die Thätigkeit des Richters nach einer andern Seite hin zu erweitern und insbesondere seinem freien Ermessen hinsichtlich der Strafausmessung einen größern Spielraum zu geben. Um auf das obige Beispiel zurückzukehren, so ist es wohl ganz klar, daß der Gesetzgeber jene vielfachen Unterabtheilungen der Begriffe namentlich deswegen gemacht hat, damit die richterliche Willkür auf ihrem damaligen allzu weiten Gebiet auch nicht gar zu willkürlich und unumschränkt walten könne. Zu diesem Zwecke zog man also im Innern der Begriffe Schranken. Das mochte unter solchen Umständen wohl gerechtfertigt sein; allein es hatte auch seine bedeutenden Nachtheile: es störte namentlich den Richter an einer freiern, psychologischen Auffassung der Totalität des Falls. Die äußern Strukturen einer Handlung mögen sich allfällig noch in be-

zeichneter Weise abschachteln lassen; allein wie läßt sich das Urtheil über die innere Seite der Verschuldung in solche Schranken einschließen und wesentlich nach solch äußern Anhaltspunkten normiren? Jene Vorschriften drängten somit den Richter nur dazu, die Strafwürdigkeit der Verbrecher mehr nach ihren Aeußerlichkeiten mechanisch zu entscheiden. Man that gerade mit der niedrigsten Art der Auffassung der freiern geistigern Gewalt an.

Der Gesetzgeber hatte es gut gemeint, allein die Erfahrung hat allerorts gezeigt, daß die fein schematisirtesten Gesetze nur zur Herrschaft der ärgsten Pedanten führen, die wenn sie sich einmal in die Spalten der Begriffe eingenistet, mit ihrer bornirten Hartnäckigkeit, ihren geisttödtenden, mit unverdautem Material gespickten Ausführungen und ihrer Präjudizienjagd die lebendigern und freiern Geister zu vertreiben oder auf eine stumme Resignation zurückzutreiben wissen; denn mit der Bornirtheit kämpfen ja Götter selbst vergebens.

Will man eine geistigere Auffassung der Straffälle und will man überhaupt einen geistigern Richterstand, so muß man vor allem davon abstrahiren, den Richter zu einer bloßen Gesetzes-Exekutionsmaschine zu machen. Sein Wirkungskreis muß so frei gestaltet sein, daß ein ganzer Mann darin Luft und Licht zur vollen Bewegung hat. Blicke man nach England! Dort findet man den gelehrtesten, wie den geachtetsten Richterstand. Warum? weil der Richter innert dem ihm gebührenden Wirkungskreise freien Raum hat. Es gab eine Zeit, wo man überhaupt in allen Gebieten darauf ausging, jedes Prinzip und jede Gewalt innerlich zu beschränken, um sich dadurch gegen die Gefahr der Willkürherrschaft zu sichern. Es kommt eine andere Zeit, wo man die Gedanken und die Gewalten nicht mehr innerlich bindet, sondern wo man jeder

die volle Bewegung vergönnt, dann aber den Gesammtorganismus so einrichtet, daß bei Uebergriffsversuchen die übergreifende Gewalt einer andern begegnet, die das ihr angewiesene Gebiet ebenfalls mit ganzer Kraft vertheidigt und schützt. Dieß zweite System scheint uns das bessere zu sein. Angewendet auf die vorliegenden Verhältnisse glauben wir, daß einer Jury gegenüber, die nach Beseitigung aller positiven Beweistheorien ihr Urtheil ganz nach freier Ueberzeugung spricht, das entsprechende Gegengewicht nur in einem Richter liege, der die Strafe ebenfalls ganz nach seinem freien Ermessen ausfällt. Jury und Richter beschauen sich dann den Straffall unabhängig von einander, ihre Anschauungen bewegen sich auf verschiedenen Gebieten, aber sie treffen praktisch zuletzt in einem Punkte zusammen, wo sie, während beide Gewalten ganz frei bleiben, im Effekte sich doch kontrolliren und ergänzen. Angenommen die Jury hätte selbst einen Mißgriff begangen, so würden die Folgen nur dann gefährlich, wenn der Richter sich des nämlichen Mißgriffs schuldig macht. Und für diesen Fall soll noch eine dritte frei sich bewegende Gewalt in Reserve stehen, nämlich die gesetzgebende Behörde mit dem freien Begnadigungsrecht. Die Jury mit ihrem Spruch nach freier Ueberzeugung, der Richter mit dem freien Ermessen hinsichtlich der Strafzumessung und der Gesetzgeber mit dem freien Begnadigungsrecht bilden eine Dreieinheit, in welcher, ohne daß eines dieser Organe in die Bewegung des andern eingriffe, in ihrer Gesammtheit sich dennoch alle kontrolliren und begränzen und dadurch den sichersten Schirm gegen Willkür und ein festes Bollwerk des Rechts bilden.

Der gegenwärtige Entwurf hat dem Gesagten zufolge durchgängig die Begriffe vereinfacht, die Abstufungen in denselben weggestrichen, den richterlichen Spielraum in der Strafzumessung erweitert und das Begnadigungsrecht geordnet.

Ein zweiter Hauptgrund für die Revision unsers gegenwärtigen Strafgesetzbuchs liegt darin, daß im Volke unläugbar eine gewisse Mißstimmung gegen die jetzigen Strafsysteme vorhanden ist. Diese Mißstimmung ist sehr weit verbreitet, in Deutschland wie in der Schweiz; sie macht sich bei uns nur etwas freier laut als anderswo.

Woher rührt diese Mißstimmung der Bevölkerung? Zunächst unstreitig von der steigenden Vermehrung der Verbrechen.

Seit wann, fragt dann das Volk sich weiter, datirt diese Verbrechensvermehrung? Antwort: seit wir das frühere System verlassen haben. Also, wird dann mit Uebergehung der Frage, warum man das frühere System verlassen hat, geschlossen: „wieder her mit dem Schwert, mit den Ketten, mit dem Prügel, mit dem Hunger!" So räsonnirten mit einer gewissen Logik die Entlibucherbauern in einer jüngsten Petition an den Großen Rath des Kantons Luzern und dieser Große Rath führte nach dem Beispiel von St. Gallen und Solothurn trotz der trefflichen Abmahnung des trefflichen Dr. Kas. Pfyffer den Prügel wieder ein.

Der Gebildete lächelt zwar wahrscheinlich über die fromme Einfalt, welche einen vorhandenen moralischen Schaden mit dem Prügel heilen zu können glaubt: allein mit dem Lächeln ist es da nicht mehr gethan, denn jene rigorose Richtung gewinnt unbedingt Boden und bedroht die Errungenschaften einer einstigen humanern Weltanschauung. Es lohnt sich deshalb unter solchen Umständen wohl der Mühe doch näher nachzusehen, ob nicht die Entlibucherbauern und ihre Gesinnungsgenossen in andern Stücken auch etwas recht haben könnten oder mit andern Worten, ob nicht in dem gegenwärtigen System selbst wesentliche Gebrechen liegen?

So viel dürfen wir als feststehend betrachten, daß die bisherigen Erklärungsarten jener auffallenden Verbrechens-

vermehrung nichtssagend sind. Man schiebt die Schuld auf die Strafanstalten, auf den Mangel an Schutzaufsichtsvereinen für die Entlassenen u. s. f. Es ist ganz recht, wenn man in all diesen Stücken Verbesserungen einführt; allein in frühern Zeiten waren die Strafanstalten und die Schutzaufsicht ebenso schlecht, wo nicht schlechter und dennoch waren der Verbrechen weniger.

Wir müssen jenen Verfechtern des alten Systems konzediren, daß das gegenwärtige System, wenn es auch nicht selbst die Schuld an der Verbrechensvermehrung trägt, doch jedenfalls sich als ungenügend erwiesen hat, der stetigen Vermehrung einen angemessenen und energischen Widerstand zu leisten. Im Jahre 1835 hatte das Criminalgericht des Kantons Zürich 198 Prozeduren zu erledigen, im Jahre 1850 aber 545 Prozeduren und zwar in Folge eines successiven Anwachsens. Aus dieser Thatsache läßt sich der Schluß ziehen, daß die Repressivkraft des gegenwärtigen Strafsystems allzuschwach ist.

Diesem fortschreitenden Uebel mit rationellen und humanen Mitteln energisch Widerstand zu leisten: dieß ist nun mit ein Hauptbestreben des gegenwärtigen Entwurfs. Wir glauben überhaupt, daß dieß der Punkt sei, in welchem sich zukünftig jeder gesetzgeberische Versuch auf dem Gebiete des Strafrechts zu legitimiren habe. Die Fragen, ob die Begriffe der einzelnen Verbrechen so oder etwas anders zu fassen; ob etwas härtere oder gelindere Strafen zu statuiren seien und dgl. interessiren wohl den Rechtsgelehrten und einzelne wenige Betheiligte. Die Bevölkerung im Ganzen kümmert sich um solche Fragen nicht, die in der That vom Gesichtspunkt des großen Ganzen aus betrachtet auch nicht sehr bedeutend sind. Ganz anders ist es mit der Frage, wie eine Verminderung der Verbrechen zu bewerkstelligen sei, denn diese Frage greift

sehr tief in alle Interessen der Nation hinein; ihr ist deswegen nicht bloß der Staatsmann, sondern auch jeder Bürger, insbesondere aber jeder Mensch von Gefühl und Bildung Aufmerksamkeit schuldig. Sehen wir einmal ab von dem der Berechnung sich entziehenden moralischen Schaden, welcher einem Lande durch eine große Verbrecherzahl erwächst; halten wir uns nur an den ökonomischen Nachtheil! Wir sagen gewiß nicht zu viel, wenn wir behaupten, unser Kanton mit seiner 1/4 Million Seelen erleide alljährlich an direktem Schaden durch Brandstiftung, Diebstahl, Betrug, Körperverletzung u. s. f., an Auslagen für die Ermittlung der Verbrecher, für die Vollziehung der Strafen, für Benachtheiligung der Bestraften selbst u. s. f. eine Einbuße von wenigstens einer halben Million Franken, die sich in außerordentlichen Zeiten auf das Doppelte steigert. Es ist das gerade, wie wenn ein schlammiger Strom durch unser Land flösse, der durch seine Ueberschwemmungen den Landbewohnern jährlich für 1/2 Million ihrer mit saurem Schweiß erarbeiteten Bodenerzeugnisse vernichten und überdem noch das gesammte Land verpesten würde. Und wie viele Thränen des tiefsten Elendes nimmt er nicht mit in sich auf, dieser schreckliche Strom! Läge er vor unsern physischen Augen, so würde wohl das ganze Volk mit Einem Schrei nach Hülfe verlangen. Es handelt sich also hier um ernste Nationalinteressen, die selbst an rein ökonomischer Bedeutung fast von keiner andern Frage überragt werden. Daraus mag erhellen, daß eine Durchsicht des gegenwärtigen Gesetzbuchs und des ihm zu Grunde liegenden Systems sich wenigstens der Mühe lohnt.

Der alle Strafgesetzgebungen dominirende Punkt liegt in der Fixirung des Zwecks der Strafe. Hierüber haben zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Anschauungen obgewaltet. Man kann hauptsächlich 4 Hauptperioden in der

Geschichte unterscheiden, auf die wir zum Verständniß des Nachfolgenden einen kurzen Blick werfen müssen.

Die ursprünglichste Anschauung ist die, welche in der Strafe die Wiedervergeltung (Talion) sucht. Auf dieser Grundlage ruhten die Gesetzgebungen von Moses und Mahomed, die 12 Tafeln Roms, die Strafgesetzgebung von Athen und diejenige der alten Deutschen. Die Wiedervergeltung wurde in gleichartigster Form bewerkstelligt: „Leben um Leben, Aug um Aug, Zahn um Zahn" und der Beschuldigte selbst oder dessen nächster Verwandter (Bluträcher) übernahm die Strafvollziehung. Dieß System erzeigte sich indeß bald als mangelhaft; die Wiedervergeltung ist in vielen Fällen physisch unmöglich (z. B. bei den Fleischesverbrechen), in andern Fällen höchst grausam und insbesondere zwar wohl der Leidenschaft, dagegen den reellen Interessen der Beschädigten sehr wenig dienlich. Es bildete sich deshalb neben dem Talionsrecht sehr bald subsidiär das Recht aus, die Strafe loszukaufen (Lösegeld, Komposition) und es ist von Interesse zu beobachten, wie im kältern Norden die Komposition allmälig die Talion immer mehr zurückdrängte, während dagegen im heißblütigern Süden sich die Talion und Blutrache in ursprünglicherer Weise erhielt.

Schon in der Mosaischen Gesetzgebung trat aber ein zweiter Grundgedanke zu Tage: die Strafe soll auch „den Andern zum Exempel" dienen. Unter dem Talions- und Kompositionssystem hat die Strafe offenbar mehr einen privatrechtlichen Charakter; sie ist ein Privatabkommen zwischen dem Beleidiger und dem Geschädigten oder dessen nächsten Erben. Moses mußte natürlich auf dieß bestehende Recht und die ihm zu Grunde liegende Volksanschauung fußen; allein dieser Mann, der wohl zu den genialsten Erscheinungen in der Geschichte der Menschheit gezählt werden darf, der in allen

Stücken zuvörderst darauf bedacht war, Ein großes und starkes Volk Israel zu ziehen, sah mit seinem scharfen Auge sehr wohl, daß dieß bisherige Privatverhältniß sich gleichzeitig als ein Mittel der Volkserziehung in seinem gesammten Erziehungssystem „in der Furcht Gottes und seiner Gebote" benutzen lasse. Unstreitig gab er damit dem Strafrecht eine höhere Weihe; denn während vorher die Strafe eine bloße nutzlose Grausamkeit war und zu ökonomischen Privat-Spekulationen ausgebeutet wurde, tritt sie nunmehr auf als eine Maßregel, die gleichzeitig noch fruchtbringend und heilsam ist für alle. Der Einzelne freilich leidet, die Gesammtheit aber zieht aus diesem Leiden Lehren und Gewinn. Diese Theorie der sog. exemplarischen Abschreckung hat namentlich mit Verdrängung des Talions- und Kompositionssystems das Strafrecht des spätern Mittelalters beherrscht. Aber auch Drakos mißglückter Versuch eines Strafgesetzbuchs für Athen, ein großer Theil des Strafrechts der Röm. Kaiserzeit, sowie die dem Gesetzbuch Kaiser Karls V. vorausgegangenen Partikulargesetzgebungen fußten auf jener Theorie, die selbst in der Karolina noch den Grundton bildet.

In der Karolina aber tritt neben jenem Hauptgedanken zugleich eine neue dritte Anschauungsweise über den Zweck der Strafe zu Tage. Bei der exemplarischen Abschreckung wird das bestrafte Individuum als bloßes Mittel benutzt, um mit seinem Leiden Andern Gewinn zu bringen. Vor der Zeit der Erlassung der Karolina war aber der Geist des alten Griechenlands in Westeuropa neu erwacht und vor diesem Geist, in welchem die Achtung der menschlichen Individualität einen Grundzug bildet, konnte jene Benutzung eines Menschenleidens als bloßes Mittel zu Zwecken Dritter wenigstens in dieser Nacktheit nicht mehr fortbestehen; dem feinern Sinn mußte das als eine Herabwürdigung der Men-

schennatur erscheinen. Die Strafe des Einzelnen mag zwar immerhin ihre heilsame Rückwirkung auf Andere beibehalten; allein ihr Nutzen sei zugleich auch ein Nutzen für den Bestraften selbst. Der gleiche Schrecken, welcher dazu dient, Andere von Verbrechen abzuhalten, kann ja auch benutzt werden, um den Verbrecher selbst von künftigen Verbrechen zurückzutreiben. Es taucht also neben dem System der exemplarischen Abschreckung hier das System der individuellen Abschreckung auf und es machte sich dasselbe bis in die neuere Zeit hinein immer kräftiger und ausschließlicher geltend, namentlich in Folge der geistvollen Begründung desselben durch Feuerbach.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts trat indeß abermals ein neuer Gedanke auf hinsichtlich des Zwecks der Strafe. Durch die Reformation war die reine Christuslehre wiederum in höherm Maße zum Gegenstand des Studiums und Nachdenkens geworden und man machte die Entdeckung, daß Christus schon in grauer Vorzeit die Mosaische Schreckenstheorie bekämpft, statt der Furcht die Liebe Gottes betont und statt der Vernichtung der Sünder deren Besserung und Bekehrung anempfohlen hatte. Eine religiöse Sekte, die Quäker, machten zuerst Anwendung von der ab Seiten Christi allgemeiner entwickelten Theorie auf das Strafrecht und insbesondere auf die Strafvollziehung, der die innerliche Besserung des Verbrechers als Ziel gesteckt wurde. Die Freiheitskämpfe Amerikas und die daran sich anschließende französische Revolution gaben jenem Gedanken, welcher der allgemeinen Stimmung der Geister auch in politischer Beziehung entsprach, einen mächtigen Schwung. Man fand, es sei eine unwürdige Ansicht vom Menschen, daß er wie das Thier nur durch den Zaum der Furcht und das Gebiß des Schreckens solle regiert werden können. Der Werth eines solchen aufgezwungenen

Rechtthuns sei gleich Null; denn es biete keine Garantie, daß es im Feuer der Versuchung Stand halte. Der Mensch müsse befreit werden und in der Freiheit lernen, sich selbst zu beherrschen. Auch der Verbrecher müsse durch die Strafe nicht bloß geschreckt, sondern er müsse dadurch innerlich umgewandelt werden; erst damit erreiche die Strafe ihre wahre und höchste Bestimmung. So wuchs an der Seite der Schreckenstheorie auf der Grundlage des Christenthums und des Evangeliums der politischen Freiheit die Besserungstheorie auf, die auch ihrerseits seit jener Zeit immer ausschließlicher auf die Scene tritt.

Man sieht, wie im Laufe der Zeiten die Ansichten über den Zweck der Strafe gewechselt haben, wie aber ganz organisch und den übrigen Zeitverhältnissen angemessen ein Gedanke sich aus dem andern entwickelte. Es läßt sich nicht verkennen, daß im Laufe der Zeit der Zweck der Strafe immer voller, tiefer und würdiger gegriffen worden ist.

Werfen wir nun einen Blick auf die in den verschiedenen Perioden zur Anwendung gebrachten Strafmittel.

In der ersten Periode, in welcher das Talions- und Kompositionssystem sich die Hand boten, sind naturgemäß die Strafen an Leib und Gut vorherrschend. Wir haben also die merkwürdige Erscheinung, daß die Strafen in diesen rohsten Urzuständen gar nicht besonders hart sind und daß namentlich die Strafe die Grenzen desjenigen Schadens nicht überschreitet, den das Verbrechen selbst dem Beschädigten beibrachte. Peinigungen sind dieser Epoche völlig fremd.

In der zweiten Periode, als die Strafen Andern zum warnenden Exempel zu dienen bestimmt waren, kam man naturgemäß zu denjenigen Strafarten, welche am meisten Schrecken einzuflößen geeignet waren. Es ist dieß deshalb die Blüthezeit der Strafen am Leben, als diejenigen

Strafen, welche auf die Massen der Bevölkerung die tiefsten Eindrücke hervorbringen. Diese Strafen am Leben stuften sich aber wieder in mannigfaltigster Art ab vom einfachen Köpfen durch das Schwert, Ertränken im Sack, Erwürgen mit dem Strang, Verbrennen auf dem Scheiterhaufen, Braten auf dem Rost oder im siedenden Oel, Ersticken im lebendigen Grab, Verhungernlassen, Zerreißen durch wilde Pferde u. s. f. bis zu dem alle Arten von Todesqualen in sich vereinigenden Rad. Und, um das Bild der strafenden Gerechtigkeit noch schauerlicher zu machen, waren den Todesstrafen die schrecklichsten Peinigungen am Körper beigepaart, als Schleifen zur Richtstätte, Abhauen von Fingern und Händen, Zerschlagen der Gliedmaßen, Kneipen mit glühenden Zangen u. s. f.

Für die dritte Periode, welche mit dem Schrecken zugleich auf die künftige Haltung des Bestraften selbst einwirken will, passen die Lebensstrafen nicht mehr als Regel, sondern die diesem Strafzweck angemessenen Strafen müssen zwar wohl schwere Leiden in sich enthalten, den Tod aber nur für wenige Fälle als höchstes Schreckmittel aufsparen. Es ist dieß deshalb die Periode der schweren körperlichen und moralischen Leiden; in erster Beziehung Stock und Ruthe, schwere Eisen, dumpfe Kerker voller Unrath und abscheulicher Kost und Vermögenskonfiskation; in zweiter Richtung Brandmarkung, Halseisen und ewige Infamie.

Man würde höchst unrecht thun, wenn man jetzt vom Standpunkte der vierten Periode aus, die natürlich humanerer Strafmittel bedarf, die Strafmittel der fühern Perioden beurtheilen und verurtheilen wollte. Diese Strafmittel paßten im Gegentheil ganz zu dem höhern Zweck, dem sie dienten; es ist deshalb die Konsequenz in der Durchbildung der verschiedenen Systeme eher auf unser Lob, denn auf unsern Tadel Anspruch zu machen berechtigt. Insbesondere aber sollten

wir uns diese durchgebildete Konsequenz zum Muster und Vorbild nehmen jetzt, wo es sich darum handelt, die für die vierte Periode passenden Strafmittel festzusetzen.

Es entsteht also jetzt die Frage: welche Strafarten sind dem heutigen Standpunkt, welcher als Zweck der Strafe die Besserung postulirt, angemessen? Der Entwurf nennt drei solcher Strafarten: Freiheits-, Vermögens- und Ehrenstrafen. Der Entwurf verwirft die Todesstrafe, die körperliche Züchtigung und unter den Freiheitsstrafen selbst die mit körperlicher Peinigung verknüpfte Kettenstrafe nebst den übrigen Schärfungen der Freiheitsstrafen. Die Todesstrafe verwirft er, weil sie dem Besserungsprinzip schnurstraks widerspricht; indem sie die Hauptbedingung der Besserung, das Leben, von vorneherein zerstört. Da bei uns in neuerer Zeit nur alle Jahrzehend Hinrichtungen vorgekommen sind, so hat sich das Volk dieser Strafe ziemlich entwöhnt und es kann die Aufhebung derselben unbedenklich erfolgen. Die andern genannten Strafarten verwirft der Entwurf, weil sie auf die verschiedenen Individualitäten sehr ungleich wirken, ungesund sind, den Sträfling an der Arbeit hindern und ihn widerspenstig machen, somit der innerlichen Umwandlung zum Bessern entgegenwirken. Im einzelnen wäre hierüber noch viel zu sagen; allein wir unterlassen es, da es uns überhaupt mehr um die Entwicklung des positiven Theils der Vorschläge des Entwurfs zu thun ist.

Betrachten wir nunmehr die Strafarten des Entwurfs und beginnen wir mit der leichtesten Strafart, den Ehrenstrafen. Die hauptsächlichste Ehrenstrafe ist bei uns gegenwärtig der Entzug des Aktivbürgerrechts, welcher den damit belegten unfähig macht, an Gemeinds- oder Staatsangelegenheiten sich irgendwie zu betheiligen und ihm das Recht entzieht, irgend ein Amt oder eine Bedienstung zu bekleiden.

Diese Strafe war bis anhin in allen Fällen, wo auf Zuchthaus erkannt wurde, eine lebenslängliche. Man erkannte in neuerer Zeit, daß dieß zu hart sei und suchte durch Einführung des Instituts der Rehabilitation eine Milderung eintreten zu lassen. Wir glauben indeß, daß grundsätzlich die Lebenslänglichkeit von Ehrenstrafen unzulässig sein sollte, schon weil es durchaus unpolitisch ist, einem Menschen von vornherein die Hoffnung zu verschließen, daß er sich wieder auf die gleiche Stufe der Achtung erheben könne wie seine übrigen Mitbürger. Allein wir gehen mit dem neuen bayerischen Entwurf noch einen Schritt weiter, indem wir überhaupt die nach sonst erstandener Strafzeit nachfolgende Ehrenstrafe darauf eingeschränkt zu wissen wünschten, daß dem Verurtheilten nur für eine gewisse Zeit der Zutritt zu Aemtern und Bedienstungen, d. h. also zu besondern Auszeichnungen, nicht aber zur Ausübung der übrigen bürgerlichen Rechte verschlossen bliebe. —

Wenn man nämlich gemäß dem obersten Strafzweck die Besserung des Verbrechers anstreben will, so muß man konsequenter Weise Alles, was die Besserung begünstigt, hervorziehen, und Alles, was ihr entgegenwirkt, beseitigen. Es mag allerdings vielleicht der sog. gerechten bürgerlichen Gesellschaft unangenehm sein, daß auch ein gewesener Sträfling mit Theil nimmt an der Berathung der gemeinsamen Interessen; allein auf der andern Seite ist ebenso klar, daß wie man auch nur im Wasser schwimmen lernt, man sich zum tüchtigen Staats- und Gemeindsbürger nur dadurch erheben kann, daß einem die Theilnahme an jenen Angelegenheiten gestattet wird. Will man im Ernste den Verbrecher wieder zu einem nutzbaren Gliede der bürgerlichen Gesellschaft machen: so darf man ihn, nachdem er seine Strafe erstanden hat, nicht wie ein räudiges Schaf aus der ehrlichen Gesell-

schaft ausstoßen, sondern man muß ihm im Gegentheil entgegenkommen. Thut man dieß nicht: so sucht sich dieser, da er den gesellschaftlichen Trieb nichts desto weniger befriedigen will, einfach statt der ehrlichen die unehrliche Gesellschaft, welche weit politischer als jene den in die Arme des Lasters und Verbrechens Zurückkehrenden stets mit offenen Armen empfängt. Und was würde denn jenes Entgegenkommen der ehrbaren Gesellschaft schaden? Es ist ja von selbst dafür gesorgt, daß die Stimme solcher Männer in der Gemeinde, so sie unbescheiden werden wollen, nicht allzuweit tönt und um einiger weniger Unverschämter willen sollte man doch nicht diejenigen, die in bescheidenem Sinne das höhere Gemeingut mitpflegen wollen, davon ausschließen. Diejenigen Gerechten aber, welche sich nur mit hochmüthigem Naserümpfen entschließen könnten, jenen Unglücklichen einen gleichberechtigten Sitz neben ihnen zu gestatten, mögen in der Art, wie im Evangelium der verlorene Sohn von seinem Vater aufgenommen wird und in der Antwort, die Letzterer dem gerechten Sohne gab, sich auf ihre Einwürfe den Bescheid holen.

Von einer Verletzung der Gesammtinteressen durch jenen Vorschlag kann also keine Rede sein. Betrachten wir aber denselben noch vom Standpunkte der Bestraften selbst. Der Bestrafte soll in Zukunft recht thun und ein ehrbares Leben führen: so verlangt man von ihm. Ist es aber nicht ein flagranter Widerspruch, wenn man von Jemandem ein ehrbares Leben in der bürgerlichen Gesellschaft verlangt, ihm gleichzeitig aber die bürgerliche Ehre vorenthält? Womit will man denn sonst den Bestraften zu gutem Verhalten anspornen? Mit der Furcht vor neuer Strafe? Gewiß ein niedriges und zugleich mit der gesammten Besserungstheorie im Widerspruch stehendes Motiv. Oder mit ökonomischen Vortheilen? Gut. — Aber warum entfaltet man denn nur

das Spiel dieser niedrigsten aller Triebfedern in ihm und warum läßt man nicht im Gegentheil die edelste Triebfeder, die Ehre, diesen Sporn jeder größern That und jeder höhern Empfindung auf diese Leute wirken, die ja gerade dieses Anreizes am allerbedürftigsten wären? Es scheint uns unter allen Gesichtspunkten diese gegenwärtige Kurmethode absolut unhaltbar und innerlich voller Widersprüche zu sein. Die bürgerliche Gesellschaft gleicht dem Arzte, der einen Brustkranken, um ihn vor der frischen Luft zu schützen, in ein dumpfes Zimmer abschließt und daselbst den Zutritt der Luft von ihm fern hält. Und da wundert man sich denn, nachdem man dem Genesenden die moralische Lebensluft, die Ehre, entzogen hat, daß er rückfällig wird! —

Auf die Vergangenheit kann man sich nicht berufen; es ist ganz begreiflich und konsequent, wenn die Schreckenstheorien auch die Ehre schwer bedrohten; allein es ist ebenso inkonsequent, wenn man jetzt, da man die Besserung der Gefallenen anstrebt, sie aus der ehrlichen Gesellschaft ausschließt und die Ehre in ihnen selbst nicht vollkräftig zur Besserung wirken läßt.

Zu den Vermögensstrafen übergehend heben wir bloß die Geldbußen heraus, hinsichtlich deren der Entwurf Veränderungen beantragt. Bisanhin waren als Geldbußen fixe Summen angedroht und man fällte die Bußen aus ohne besondere Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der zu Bestrafenden. Dieß scheint uns eine Ungerechtigkeit zu sein; denn hier ist es greifbar, daß die gleiche Strafe ganz ungleich wirkt. Eine Buße von 200 Frk. nimmt einem Armen sein ganzes Besitzthum weg, während sie für den Besitzer von Hunderttausenden ganz unfühlbar ist. Der Entwurf sucht diese Mißverhältnisse auszugleichen. In erster Linie bestimmt er, daß Gelbußen überhaupt da nicht eintreten sollen, wo darin eine Härte für die Familie des Bestraften liegen würde;

denn es ist oberster Grundsatz, daß die Strafe nur den Schuldigen treffen soll, während sie in diesem Fall Unschuldige trifft. Der Staat soll wegen fiscalischer Interessen keiner Familie das Nothwendige entziehen. Im übrigen wird dann als gemeinsamer Einheitssatz ein Jahreseinkommen der zu Bestrafenden angenommen; darüber hinaus soll die Geldbuße niemals gehen; innert dieser Gränze aber soll der Richter die Buße nach Quoten jenes Einkommens berechnen. Dieß Prinzip ist ganz einfach und stellt Alle durchaus auf die gleiche Linie.

Betreffend die Umwandlung nicht erhältlicher Geldbußen gibt der Entwurf die Möglichkeit, diese statt in Gefängniß in Strafarbeit ohne Haft umzuwandeln. Das gegenwärtige System ist nicht gut; der Richter wollte eigentlich doch die Gefängnißstrafe nicht, als er die Geldbuße ausfällte und die nachherige Verwandlung führt zu dem Glauben, daß Geldbuße und Gefängniß gleich seien; sie stumpft mithin die Scheu vor dem Gefängniß ab, wie denn wirklich der Wunsch nach dem „Abverdienen" der Buße immer allgemeiner wird. Der Staat aber erhält nicht nur kein Geld, sondern er hat noch Auslagen und zwar in der allerunproduktivsten Art. Die Strafarbeit ohne Haft hat den Vortheil, daß sie den Staat nichts kostet und dem Allgemeinen etwelchen Nutzen bringt. Am besten ist es, wenn der Richter dem zu Bestrafenden die Arbeit speziell bezeichnen kann, die er zu verrichten hat. Ist solches nicht möglich, so geht es in der Regel doch sehr leicht an, den Betreffenden zu Frohnden im Wald, auf der Almend, auf Straßen 2c. zu verwenden. Auf jeden Fall erspart man in solcher Art die bisherigen Verhaftskosten, die sich für derartige Zwecke jährlich auf einige tausend Franken belaufen.

Die Hauptstrafen des Besserungssystems sind die Freiheitsstrafen; denn zur Besserung ist vor allem nothwendig, daß sowohl zur Beseitigung des vorhandenen Krankheitsstoffs,

als zur Pflanzung eines bessern Sinns längere Zeit hindurch eine gleichmäßige Einwirkung und Pflege stattfinde. Man kann vielleicht bei einzelnen Naturen mit gewaltsamen Mitteln in kürzerer Zeit mehr leisten; allein eine solide und haltbare Besserung, die zugleich der bürgerlichen Gesellschaft nicht bloß ein gebändigtes Raubthier, sondern einen wahren Menschen zurückgibt, läßt sich mit jenen Mitteln niemals erreichen; diese wird stets nur den mildern und langsamer wirkenden Mitteln gelingen. Die Freiheitsstrafe allein gibt nun aber dieser Art von Einwirkungen den nöthigen Raum: darum ist sie die dem Besserungssystem spezifisch angehörende Strafart.

Der Entwurf kennt zwei Hauptarten der Freiheitsstrafen, nämlich die Kerkerstrafen und die Verweisung, beziehungsweise Eingränzung. Was die letztere Kategorie der Freiheitsstrafen anbelangt, so zerfällt sie in die Landesverweisung und in die Gemeindseingränzung. Die Landesverweisung hat zwar in neuerer Zeit harte Anfechtungen erlitten; man sagt, es sei völkerrechtswidrig, daß ein Land dem andern die Verbrecher zujage. Dieß Räsonnement ist in so weit richtig, als es allerdings illoyal ist, wenn ein Land dem andern gemeingefährliche und gewerbsmäßige Verbrecher zuweist. Dieß wird jedoch im Entwurf ausdrücklich verboten; denn es liegt im Grunde auch im wohlverstandenen Interesse jedes Landes, daß es seinen guten Namen durch solche Individuen nicht kompromittiren läßt. Allein bei Innehaltung jener Schranken scheint uns die Verweisungsstrafe sehr nützlich und wohlthätig. Bei politischen Verbrechen ist dieß z. B. offenbar die mildeste und zugleich passendste Strafe; bei Fleischesverbrechen desgleichen, da durch die Entfernung der Bestrafte den Leuten aus Aug und Mund kommt; ebenso bei Vergehen, die mehr einer raschen Aufwallung, als einer boshaften Gesinnung entsprungen sind; bei Bestrafung von Versuchshandlungen, wo

durch die Entfernung vom Objekt des Verbrechens der Reiz zur Erneuerung der verbrecherischen Thätigkeit am gründlichsten gehoben wird und bei einer Reihe von Vergehen, die mehr an das Gebiet der momentanen Verirrungen streifen. In diesen Fällen jagt man dem auswärtigen Staat keineswegs einen Verbrecher zu, sondern man hebt durch die Entfernung gerade die Disposition zum Verbrechen. — Das bisherige Gesetz hatte neben der Landesverweisung auch noch die Bezirksverweisung; sie wird indeß fallen gelassen, da sie sich in der Praxis als werthlos erwies.

Geringern Werth als auf die Landesverweisung legen wir auf die Strafe der Gemeindseingränzung. Der Gedanke, der ihr zu Grunde liegt, ist der: der Verbrecher soll nach dem Austritt aus der Strafanstalt nur allmälig an die volle Freiheit gewöhnt; in der nächsten Zeit soll er noch spezieller beaufsichtigt werden und in seiner Bewegung auf einen übersehbaren Kreis, die Gemeinde, eingeschränkt bleiben. Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß dieß System seine bedeutenden Schattenseiten hat. Fürs erste kommt der Bestrafte, welchem die Hälfte seiner Freiheit geschenkt wurde, nicht zum rechten Genuß derselben; seine Freiheit gleicht einem erweiterten Käfig, er stößt überall an die Stangen desselben und vergißt deshalb den ihm zugemessenen Theil der Freiheit ganz über dem Gefühle, daß ihm die zweite Hälfte mangelt. Fürs zweite aber ist der Eingegränzte in seiner Erwerbsfähigkeit bedeutend beschränkt; er ist gehemmt im Einkaufen seiner Bedürfnisse, im Verkaufen seiner Erzeugnisse und in der Wahl seiner Arbeit und was noch schlimmer ist, er ist gerade in denjenigen Kreis eingebannt, wo man seine Antecedentien kennt (vollends, wenn, wie im bisherigen Gesetz vorgeschrieben ist, der Name des Eingegränzten in der Gemeinde öffentlich angeschlagen wird!) und wo ihm deshalb am wenigsten Ver-

trauen entgegentritt. Diese Verhältnisse erzeugen dann fürs dritte den weitern Uebelstand, daß ein starker Reiz zur Uebertretung des ohnehin schwach überwachten Verbotes entsteht und daß häufige Uebertretungen erfolgen, was wiederum demoralisirende Rückwirkungen ausübt. Alle diese Uebelstände und Gefahren steigern sich mit den Jahren, so daß wir es wenigstens für gerechtfertigt hielten, die Dauer dieser Strafe auf das Maximum von 5 Jahren zu beschränken.

Kerkerstrafen statuirt der Entwurf ebenfalls 2, nämlich Zuchthaus und Gefängniß. Die Streichung der Kettenstrafe darf um so unbedenklicher erfolgen, als schon bisanhin von der Bevölkerung der Strafanstalt mit ihrem Durchschnitt von täglichen 350—400 Köpfen nur circa 20—22 Kettensträflinge waren. — Hätten wir ganz freie Hand, so würden wir sogar uns auf eine einzige Art der Kerkerstrafe beschränken; denn die jetzige Ausscheidung ist eine ganz willkürliche und man könnte eine einheitliche Strafe durch das Maß ihrer Dauer und die damit verknüpfte Beeinträchtigung der Ehrenrechte ja ganz beliebig nuanciren. Wir abstrahiren indeß von diesem Vorschlage, um nicht allzusehr gegen hergebrachte Anschauungen anzustoßen. Ein Schritt nach diesem Ziele ist es immerhin, daß die Dauer der Gefängnißstrafe auf 10 Jahre erweitert werden will, so daß der Richter fast bei allen Straffällen Gefängnißstrafe zur hinreichenden Auswahl hat und nur davon zu abstrahiren braucht, wo im Spezialfall die verbrecherische Handlung selbst einen infamirenden Charakter an sich trug. Das Schlimme an jener Ausscheidung unter den Kerkerstrafen liegt darin, daß daraus der sehr nahe liegende Schluß gezogen wird, es müssen die verschiedenen Arten von Strafgefangenen nun auch anders behandelt und insbesondere von einander abgetrennt werden. Das gegenwärtige Gesetz stellte z. B. die Forderung, daß die Gefängnißsträflinge

besser beköstigt werden sollen, als die andern und daß die Ketten-, Zuchthaus- und Gefängnißsträflinge abgesondert von einander verwahrt werden sollen. Diese Forderungen des Gesetzes wurden indeß niemals erfüllt. Es hätte dieß auch nicht anders geschehen können, als durch Errichtung einer eignen Strafanstalt für jede Spezies von Gefangenen; denn es wäre nicht ausführbar gewesen, im nämlichen Gebäude alle Arbeits-, Schlafsäle, Kirche, Schule, Küche, Höfe ꝛc. zu verdoppeln und zu verdreifachen oder besser gesagt zu ver- vier- und verfünffachen, da ohnehin noch die männlichen und weiblichen Sträflinge getrennt gehalten werden müssen. Für 3—400 Strafgefangene aber mehrere Strafanstalten zu bauen, wäre unserer Ansicht nach ein ungerechtfertigter Luxus und weit zweckmäßiger wäre es, von jenen verschiedenen Strafsorten zu abstrahiren, da der Werth jener Eintheilung doch nur ein eingebildeter ist.

Man wird freilich einwerfen: wie, man will den, der bloß ein leichtes Vergehen verübt hat, mit dem Mörder und Räuber zusammensetzen, man will den noch unverdorbenen mit dem verdorbenen und ehrlosen Schelm in Gemeinschaft bringen?! In gewissem Sinne allerdings. Wir beantragen, daß dieß System, das jetzt 20 Jahre per nefas bestanden hat, in Zukunft gesetzlich sanktionirt werde. Wir haben einst ganz ähnlich räsonnirt; aber im Laufe der Zeit uns an der Hand der Erfahrung überzeugt, daß unser Räsonnement irrig war. Zwar halten wir es für passend, daß Individuen, welche durch und durch verdorben sind, von Andern, welche den Ansteckungsstoff leicht in sich aufnehmen würden, z. B. von jüngern Leuten fern gehalten und nöthigenfalls isolirt werden; auch hat es aus andern Gründen Werth, wenn man kurzzeitige und langzeitige Sträflinge etwas auseinander halten kann, wie dieß in Folge der Erbauung der neuen

Bezirksgefängnisse nun möglich geworden ist; allein von diesen zwei Punkten abgesehen hat das Zusammenleben der beiden Klassen von Sträflingen sonst wenig haltbares gegen sich.

Der Irrthum der entgegengesetzten Anschauung liegt darin, daß schwere Verbrecher und verdorbene Menschen, wie auch anderseits leichte Verbrecher und unverdorbene Menschen als synonyme Begriffe angesehen werden. Dem ist aber durchaus nicht so: ja, wenn es nicht gar zu parador klingen würde, so möchten wir fast eher das Gegentheil behaupten. Todtschlag, Brandstiftung, Nothzucht, politische Verbrechen werden sämmtlich mit schweren Strafen belegt; dessenungeachtet wird Jeder, der mit einer Strafanstalt näher vertraut ist, zugeben müssen, daß die Sträflinge dieser Art gewöhnlich zu den allerbesten gehören.

Umgekehrt ist wohl zu bemerken, daß wenn man die zu kürzern, in den Bezirksgefängnissen zu verbüßenden Freiheitsstrafen Verurtheilten wegnimmt, der Rest der Gefängnißsträflinge fast durchgängig aus Leuten besteht, die sich Diebstahl oder Betrügereien zu Schulden kommen ließen. In der Regel ist an diesen nicht viel mehr zu verderben. Dieses leichtsinnige, in der Strafanstalt zu- und abflatternde Gesindel, welches den Ernst einer auf ihm lastenden härtern Strafe nicht fühlt, verführt mehr, als es verführt wird. Jedenfalls ist es gewiß irrig, wenn man aus der Größe der Strafe einen Rückschluß auf die Größe der moralischen Verdorbenheit der betreffenden Sträflinge zieht und demzufolge die Aussönderung der Sträflinge nach Art und Größe ihrer Strafen bewerkstelligt. Will man solche Sönderungen vornehmen, so muß man durchaus die einzelnen Individualitäten ins Auge fassen und von äußern Kategorien absehen!

Ebenso irrig ist es, wenn man glaubt, die Gefangenen selbst fühlen sich dadurch in ihrer Ehre verletzt, wenn man

sie mit schwerern Verbrechern in der gleichen Anstalt unterbringt. Die Gefangenen haben alle Ursache, sich von einer solch pharisäischen Anschauungsweise fern zu halten und in der That betrachten sie, insbesondere die Bessern unter ihnen, sich gegenseitig mehr wie Unglücksgenossen.

Gesetzt aber auch, man könnte die Gefangenen nach dem Grade ihrer sittlichen Verdorbenheit scheiden, so wäre dieß nicht einmal gut. Die verständigsten Strafhausdirektoren, wie z. B. Obermaier verwerfen auf lange Erfahrungen gestützt eine derartige Klassifikation. Wie in der großen Gesellschaft der Welt die Guten und Schlechten durch einander wohnen und der Herr über Alle Eine Sonne scheinen läßt und wie man in der Schule fähige und unfähige, ordentliche und unordentliche Kinder bei einander behält: so geschieht es passend auch in der Strafanstalt.

Dieß ist für beide Theile vortheilhaft. Nehmen wir an, die Schlechtern werden zusammen gebracht. Was soll aus diesen Unglückseligen werden, wenn die bessern Elemente noch von ihnen entfernt worden sind? Sie sinken tiefer und immer tiefer; ja sie verlieren, weil sie keinen Gegensatz mehr vor Augen haben, sogar das Bewußtsein ihrer Versunkenheit. Man glaubt vielleicht dem begegnen zu können durch eine sorgfältigere Aufsicht und Disciplin; allein täusche man sich darüber nicht: ein Aufseher hat wegen seiner Stellung nicht halb so viel Zutrauen bei einem Sträfling, insbesondere bei den schlechtern, als ein Mitgefangener und darum kann Letzterer mit der Hälfte der Kraft und guten Willens viel mehr auf den Mitgefangenen einwirken, als der Aufseher. Es ist weitaus am zweckmäßigsten, wenn man die Gefangenen selbst benutzt, um eine bessernde Wirksamkeit auf einander auszuüben; zu diesem Zwecke kann man aber natürlich die Bessern nicht von den Schlechtern fern halten. — Allein auch die

Bessern selbst würden durch jene Ausscheidung keineswegs gewinnen. Wenn sie wieder in die Welt hinaustreten, begegnet ihnen das Laster und Verbrechen doch dort wieder. Es ist darum gar nicht gut, wenn sie künstlich in eine Atmosphäre versetzt werden, wo die Versuchung schläft und keine Steine des Anstoßes am Wege liegen. Wer die Kraft nicht hat, in der Strafanstalt sich der Versuchung zu erwehren, wo sie ihm keineswegs in den lockendsten Bildern erscheint und wo der traurige Zustand des Verführers stets seine verführenden Worte mit herber Kritik begleitet, der vermag nach wiedererlangter Freiheit sich schwerlich aufrecht zu erhalten.

Man thut daher gewiß besser, wenn man abgesehen von den oben angeführten Ausnahmen unter den Sträflingen nicht zu viel klassifizirt, sondern sie im Ganzen gleichmäßig behandelt. Nach dem Entwurfe würden Zuchthaus und Gefängniß sich darin unterscheiden, daß der Zuchthaussträfling 1) während der Strafzeit bevogtigt wird und somit die Disposition über sein Vermögen verliert; 2) nach beendigter Strafzeit in den besondern Ehrenrechten längere Zeit zurückgesetzt bleibt und 3) daß der Gefängnißsträfling in der Auswahl der Kost und der Arbeit eine gewisse Freiheit genießt, sofern er nämlich die ihm gewährten Vergünstigungen nach vorheriger Befriedigung des Damnifikaten aus eignen Mitteln bestreiten kann.

Da die Kerkerstrafen die Hauptstrafart des Besserungssystems sind, so hat sich in neuerer Zeit naturgemäß die Frage der Einrichtung der Strafanstalten als Kardinalfrage in den Vordergrund gedrängt. Wir müssen uns indeß damit begnügen, die sachbezüglichen Meinungsdifferenzen mit einigen wenigen Strichen zu zeichnen. Es gibt im Innern der Vertheidiger des Besserungssystems zwei Hauptparteien: Die eine sagt, man müsse den Sträfling nicht bloß aus der Gesellschaft

seiner Mitbürger, sondern man müsse ihn aus noch triftigern Gründen auch aus der Gesellschaft seiner Verbrechensgenossen entfernen, durch Abschließung in eine Einzelnzelle allen bösen äußern Einflüssen wehren, den Gefangenen damit zur Einkehr in sich selbst zwingen und durch den Umgang mit den Vorstehern der Anstalt ihn auf den bessern Pfad zurückführen und in demselben bestärken. Es ist dieß das Raisonnement der Anhänger des pensylvanischen oder Einzelnzellsystems. Die zweite Hauptpartei, namentlich durch Obermaier in München vertreten, verwirft die Isolirung, behauptend, der Mensch könne nur in der Gesellschaft für die Gesellschaft erzogen werden, wie man nur im Wasser schwimmen lernen könne. Die Sträflinge bleiben daher Tag und Nacht in Arbeits- und Schlafsälen in Gesellschaft und belehren, unterhalten und beaufsichtigen einander selbst, immerhin so, daß in ihren Unterredungen die absoluteste Oeffentlichkeit vorgeschrieben ist, darauf spekulirend, daß das Schlechte und Gemeine die Oeffentlichkeit scheue.

Zwischen dem Isolirungs- und dem Gesellschaftssystem gibt es mehrere Mischarten. Die bekannteste derselben ist das Auburnsche System, wonach die Gefangenen zwar, wenigstens des Tags, in Gesellschaft sich befinden, durch das Verbot des Sprechens aber doch wieder von einander isolirt sind. Dieß System gilt gegenwärtig bei uns; allein man findet, daß es einerseits nicht durchführbar sei und anderseits zur Heuchelei verführe und daß der damit verbundene heimliche Verkehr viel schlimmer sei als der offene. In der weiblichen Abtheilung hob man deshalb versuchsweise das Sprechverbot auf und zwar mit günstigem Erfolg. — Ein anderes Mischsystem ist in neuerer Zeit aufgetaucht; es besteht im Gegensatz zum Auburnschen darin, daß man nicht die beiden Hauptsysteme räumlich neben einander vereinigt, sondern daß man sie sich zeitlich

nach einander folgen läßt. Man beginnt mit der Isolirung und geht in der Folge ins Gesellschaftssystem über. Praktisch ist dieß System noch zu wenig erprobt, als daß ein Urtheil darüber möglich wäre.

Vor der Hand würden wir dem Gesellschaftssystem als Regel den Vorzug geben, wobei wir indeß einräumen, daß es Fälle gibt, wo zweckmäßiger Isolirung eintritt. Es will uns bedünken, daß die beiden Systeme zu einander in ähnlichem Verhältniß stehen, wie das Treibhaus zur frischen Luft.

Ohne indeß hierüber weiter rechten zu wollen, finden wir uns veranlaßt, einen andern Punkt in der Strafvollziehung herauszuheben, der uns weit mehr Aufmerksamkeit zu verdienen scheint, als jene Controverse. Zum bessern Verständniß müssen wir aber uns die Besserungstheorie noch etwas näher besehen.

Die verderblichen Folgen eines Verbrechens erstrecken sich nach zwei Seiten hin; es ist nämlich dadurch 1. ein Verbrecher d. h. ein mit der bürgerlichen Gesellschaft entzweiter Mensch und 2. ein Schaden entstanden, d. h. eine Verletzung oder Gefährdung des bisherigen Rechtszustandes. Das aus dem Verbrechen entstandene Uebel ist sowohl ein subjektives als ein objektives.

Was soll nun die Strafe bezwecken? Antwort: Besserung. Was heißt das? Nach der jetzt allgemein geltenden Ansicht wird darunter lediglich die Wiederversöhnung des mit der bürgerlichen Gesellschaft entzweit gewordenen Verbrechers verstanden; man denkt also nur an die Aufhebung des subjektiven Theils des durch das Verbrechen entstandenen Uebels und verweist etwa darauf, daß der objektive Theil, der Schaden, durch das Mittel der privatrechtlichen „Entschädigung" aufgehoben werden müsse.

Gegen diese Einseitigkeit in der Auffassung des Besserungsprinzips müssen wir uns nun aussprechen, indem wir glauben,

daß alle die Vorwürfe, welche man dem Besserungssystem macht, wesentlich von dieser einseitigen Auffassung herrühren. Insbesondere ist der Umstand, daß man sich bis anhin bloß mit der Verbesserung der Verbrecher beschäftigt hat, Schuld daran, daß die Strafrechtstheorien allmälig mehr den Charakter bloßer pädagogischer Systeme annahmen und daß an die Stelle einer kräftigen, aber maßvollen Humanität eine weichlich-süßliche, in pietistischer Art experimentirende Sentimentalität trat; — kurz daß man mit Verlassung des soliden objektiven Bodens sich in schwindelhafte Träumereien verlor.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß fast 90 % der gegenwärtigen Verbrechen direkt oder indirekt auf das Eigenthum Anderer abzielen; ebenso bekannt ist auch, daß 99 % dieser Verbrecher gegen das Eigenthum arme Schlucker sind, hinter denen nichts zu finden ist. Eine Entschädigungsforderung an diese Leute ist gleich einem Wechsel, fällig am jüngsten Tag. Daraus folgt, daß mit einer solchen Entschädigungszusprache in der weitaus größten Zahl der Fälle gar nichts für Gutmachung (Besserung) der objektiven Seite des Verbrechens geschehen ist.

Ja wir müssen noch einen Schritt weiter gehen und der Wahrheit gemäß zugestehen, daß ein Geschädigter in der Regel nicht nur nichts mehr an seinen Schaden bekommt, sondern daß er noch darüber hinaus einen weitern Schaden erleidet. Der Prozeß macht ihm Umtriebe und Kosten, welche ihm nur zum kleinsten Theile ersetzt werden und da unsere Strafanstalten jährlich cirka 100,000 Franken kosten, welche Summe durch Steuer von cirka $1/4$ pro mille erhoben werden muß: so bezahlt der Beschädigte für die Besserung dessen, der ihn geschädigt, jährlich noch sein gut Stück Geld. Diese Einrichtung ist nun zwar vom christlichen Standpunkte aus betrachtet sehr schön: allein man begreift doch, wenn das

Volk darüber murrt und glaubt, man könnte ihm wenigstens durch Einführung der wohlfeilern Haselruthe die zweite Ausgabe ersparen. Das ist der Grund, warum das Humanitätssystem als ein System, das auf Kosten der redlichen Leute an den Spitzbuben Humanität übe, in Mißkredit gekommen ist.

Das Ziel, wonach wir zu streben haben, besteht darin, die Strafe zu benutzen, um mittelst derselben auch die objektive Seite des Verbrechens, den Schaden, bestmöglich zu heilen. Würde dieß gelingen, so würde damit das Besserungssystem, das bisher sich mehr durch seine Appellation an das Gefühl erhielt, auch beim Verstande der Masse akkreditirt, und nach unserer Ueberzeugung vermag es sich nur zu halten, wenn es sich mit den materiellen und Verstandesinteressen des Volkes zu befreunden und zu verbinden weiß. Die Repräsentanten der materiellen Volksinteressen in Sachen sind die Damnifikaten; wir müssen deshalb auf diesem schwierigsten Punkte den Angriff machen und gerade die Damnifikaten für ein humanes Strafsystem zu gewinnen suchen.

Denken wir uns einmal die verschiedenen Interessen in einer plastischen Gruppe repräsentirt: Vor dem Richter steht ein Dieb und auf der andern Seite der Bestohlene. Welche Strafe soll er haben? fragt der Richter den Bestohlenen. Willst du, daß er gleich mit der Ruthe abgestraft werde oder willst du einen Thaler daran zahlen, daß man ihn im Gefängniß bessere? Die Antwort wird schwerlich zweifelhaft sein; sie wird in 100 Fällen 99 mal der Ruthe den Vorzug geben. — Wie nun aber, wenn der Richter fragen würde: willst du, daß der Dieb die Ruthe bekomme oder willst du, daß er ins Gefängniß komme, wo er dir deinen Schaden (ganz oder theilweise) durch seine Arbeit wieder ersetzen muß? Da würde die Antwort wohl ebenso unzweifelhaft zu Gunsten des Gefängnisses lauten.

Aus dieser Betrachtung entspringt nun der Vorschlag des Entwurfs, daß ein Theil des Arbeitsproduktes des Sträflings dem Damnifikaten zu gut kommen solle. Dieser Vorschlag ist indeß dahin beschränkt, daß der Staat erst von dem Ueberschuß der Arbeit über die auf einen Sträfling verwendeten Kosten jene Quote an den Damnifikaten abzugeben braucht. Dieß scheint uns ebenso billig als gerecht zu sein; denn es ist eigentlich nicht einzusehen, mit welchem Recht der Staat einen solchen Mehrverdienst des Sträflings einfach zu seinen Handen einstreicht, während noch Geschädigte vorhanden sind, denen man doch in einem kultivirten Staate vor allem aus Rechnung tragen sollte.

Bisanhin bilden freilich die Fälle, wo ein Sträfling mehr verdient, als er kostet, nicht die Regel, obschon immerhin dieß Verhältniß sich in sehr vielen Fällen vorfindet. Es muß nun aber dem Gesagten zufolge unser Bestreben sein, dieß zur Regel und das umgekehrte Verhältniß zur Ausnahme zu machen. Der Sträfling muß, um mehr zu verdienen, natürlich mehr oder besser arbeiten oder eine einträglichere Arbeit betreiben als bisanher. Die Frage, in welcher Art und mit welchen Mitteln sich dieß bewerkstelligen lasse, führt uns nun zu einem noch etwas tiefern Einblick in die Einrichtungen unserer gegenwärtigen Strafanstalten.

Man sollte bei einer oberflächlichen Betrachtung der Dinge wohl glauben, daß dadurch, daß der ganze Zweck der Strafe in die subjektive Besserung der Verbrecher gesetzt und mit allen Mitteln auf diesen Einen Punkt hingestrebt wurde, man nach dieser Seite wohl die erfreulichsten Erfolge nachzuweisen im Stande sein werde. Leider ist aber das gerade Gegentheil wahr. Die stets wachsende Zahl der Rückfälligen beweist am besten, daß das Besserungswerk auch nach dieser subjektiven Seite hin gar nicht vorschreitet. Damit

sich der Leser hiervon selbst überzeugen kann, entheben wir den offiziellen Rechenschaftsberichten hierüber einige Notizen.

Im Jahre 1839 betrug die Zahl der kriminell Verurtheilten 204. Davon waren rückfällig im Ganzen 60, also cirka 29 %. Von jenen 60 waren im 1. 2. u. 3. Rückfall zusammen 43, mehr rückfällig 17.

Im Jahre 1844 betrug die Zahl der kriminell Verurtheilten 258. Davon waren rückfällig 94, also cirka 36 %. Von jenen 94 waren im 1. 2. und 3. Rückfall zusammen 70, mehr rückfällig 24.

Im Jahre 1850 betrug die Zahl der kriminell Verurtheilten 332. Davon waren rückfällig 129, also cirka 39 %. Von jenen 129 waren im 1. 2. und 3. Rückfall 70, mehr rückfällig 59.

Wir wählten absichtlich drei ziemlich normale Jahre, in denen weder Theurung noch Verkehrsstockung herrschte. Es ergibt sich daraus (und ein Blick auf die Ergebnisse der andern Jahre bestätigt dieß in allen Theilen), daß die Zahl der Rückfälligen in sehr starker Zunahme begriffen und was noch bedenklicher ist, daß sich auf einzelnen Individuen immer mehr Rückfälle häufen. Daraus ergibt sich jedenfalls mit Sicherheit das, daß die ausschließliche Begünstigung der subjektiven Seite der Besserungstheorie durchaus nichts genützt hat. Die Zahlen liefern den schlagendsten Beweis, daß unsere sog. Besserungsanstalt in That und Wahrheit keine Besserungsanstalt ist. Wir sind weit entfernt, damit einen Tadel gegen irgendwen auszusprechen; die Personen wechselten, die Vermehrung der Rückfälle ging so ziemlich ihren regelmäßigen Schritt. Man hat im Laufe der Zeit die Pastoration der Sträflinge verbessert, für Schulunterricht gesorgt, die Sträflinge zu vermehrter Arbeit angehalten, die Disziplin verschärft u. s. f.; — aber die Erscheinung blieb im Ganzen und Gro-

ßen die gleiche. Auch anderswo, wo man schöne Strafanstalten gebaut und Alles aufs feinste schematisirt und systematisirt hat, zeigt sich ganz das nämliche Resultat und es gibt deshalb viele Leute, die glauben, es liege die Verbrechensvermehrung einmal in der Luft, es sei die Erscheinung ein Vorbote des Kommunismus, eine Folge der Einführung der Maschinen und was dergleichen Albernheiten mehr sind, mit denen man auch die Zunahme des Pauperismus zu erklären oder vielmehr nicht zu erklären weiß.

Unserer Ansicht nach fällt die Hauptschuld der Verbrechensvermehrung auf das System der innern Verwaltung unserer Strafanstalten und jede vermeintliche Verbesserung dieses Systems in der bisherigen Richtung wird gerade umgekehrt die Verbrechensziffer noch erhöhen. Die Strafanstalten insgemein scheinen uns den Fehler zu haben, daß sie die Selbstständigkeit der in ihnen wohnenden Personen erdrücken. Man sorgt in allen Stücken von oben herab für den Sträfling: man theilt ihm sein bestimmtes Maß von Strafe, von Arbeit, von Speise, von Erholung, von Besuchen u. s. f. zu; er braucht selbst an gar nichts mehr zu denken, für nichts zu sorgen, sich um nichts zu kümmern. Wenn er einen gewissen Durchschnitt von Fleiß und ordentlichem Betragen einhält, so kann er unbesorgt dahin leben, bis die ebenfalls fixirte Stunde seiner Freiheit schlägt. Er hat höchstens ein Interesse, in jenem Durchschnittszustande sich zu bewegen, aber er hat keinerlei Reiz, sich weiter zu bethätigen, sich geistig oder körperlich besonders anzustrengen. Er gewöhnt sich allmälig in diesen Zustand eines sorglosen und gleichgültigen Dahinlebens hinein und wenn er aus der Strafanstalt entlassen wird, so fühlt er sich sogar durch die nunmehr an ihn herantretende Nothwendigkeit der Sorge für sich selbst unangenehm berührt. Wie diejenigen, welche einmal Armenun-

terstützung genossen, selten sich mehr zur Selbstständigkeit emporzuheben vermögen: so geht es aus ganz den gleichen Gründen auch den Sträflingen. Die militärische Disziplin der Anstalt, der Mangel an Interesse an besondern Anstrengungen, in Verbindung mit jener absoluten Sorge von oben entnervt die Sträflinge, raubt ihnen den Trieb und die Kraft zur Selbstständigkeit und disponirt sie dadurch außerordentlich zum Rückfall.

Der Mensch läßt sich nicht von außen herein, sondern nur mit eigner Anstrengung von innen heraus bessern und die Besserung kommt auch nicht plötzlich, sondern nur allmälig. Die Reform der Strafanstalten liegt darum nicht in der Richtung einer noch verstärkten moralischen, disziplinarischen oder ökonomischen Obsorge für die Sträflinge, sondern man muß darauf ausgehen, die Sträflinge zu bewegen, daß sie aus eignem Antrieb, statt auf höhern Befehl, alle ihre körperlichen und geistigen Kräfte andauernd mehr bethätigen und zwar in einer Art, daß diese Bethätigung zugleich ihnen die spätere Selbstständigkeit sichert.

Wie kann dieß aber geschehen? Etwa dadurch, daß man ihnen die Früchte ihrer Arbeit ganz und theilweise zukommen läßt? Das geht deswegen nicht an, weil die Strafe dannzumal weniger den Schuldigen, als den Staat und die Steuerpflichtigen treffen und fast den Charakter einer Strafe verlieren würde. Man muß somit dem Sträfling einen Vortheil anderer Art in Aussicht stellen und man kann dieß dadurch, daß man das Ende seiner Strafzeit in genauem Verhältniß zu seinen besondern Anstrengungen näher rückt. Diese besondern Anstrengungen lassen sich gemeinsam messen durch die Größe des Verdienstes, wobei man aber immerhin auf die individuellen Verhältnisse Rücksicht nehmen muß. Unser Vorschlag ginge demnach dahin, dem Sträfling für jeden Franken

Mehrverdienst über die auf ihn verwendeten Kosten hinaus 2—6 Tage Strafzeit abzuschreiben und diesen Mehrverdienst dann in oben geschilderter Art auch dem Geschädigten theilweise zukommen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde der Strafanstalt hätte den bei den einzelnen Sträflingen in Anwendung kommenden Reduktionsmaßstab zu bestimmen. Wir schreiben dieser Einrichtung speziell noch folgende Vortheile zu:

1) Die Arbeit der Sträflinge wird viel rentabler. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Sklavenarbeit mit der freien Arbeit entfernt nicht zu konkurriren vermag; ganz die gleiche Erscheinung zeigt sich hinsichtlich der Zwangsarbeit in Strafanstalten. Es ist eigentlich gewiß eine höchst auffallende Erscheinung, daß eine Strafanstalt mit cirka 400 im Ganzen kräftigen Individuen, ohne die Last der Ausgaben für Kinder, Kranke, Greise; ohne Steuern für Staat und Gemeinde; ohne Kosten für Logis; ohne Gelegenheit zu Luxusausgaben irgend welcher Art sich nicht ohne Staatsunterstützung durchzubringen vermag. Und diese Staatsunterstützung beträgt nicht weniger als 50—90,000 Frk. pr. Jahr! Diese Erscheinung hat eine doppelte Ursache: einmal wählen die Strafanstalten nicht immer die rentabelsten Berufszweige. Der dadurch für den Staat entstehende Verlust würde sich noch leicht verschmerzen lassen; allein das Schlimme liegt darin, daß abgesehen von der Concurrenz, die mit Hülfe der Staatsunterstützung in ruinirender Art der freien und nicht unterstützten Arbeit gemacht wird, die Sträflinge selbst zu einer Arbeit gezogen werden, die ihnen später in der Freiheit nicht genügendes Auskommen verschafft. Besser ist es daher, wenn man dem Sträfling ermöglicht, die seinen Interessen zusagendste Arbeit selbst auszuwählen, soweit wenigstens die Hausordnung den Betrieb der gewählten Arbeit zuläßt, wobei natürlich eine vernünftige Hausordnung vorausgesetzt wird. — Die zweite

Ursache liegt nach dem eigenen Geständniß der Strafhausdirektoren darin, daß jetzt die Sträflinge aus eigenem Antrieb nicht die äußerste Anstrengung entwickeln. „Es leitet sie zum Fleiß, zur Sorgfalt mit dem Material und Werkzeug, zur genauen Berechnung u. s. f. kein unmittelbar naheliegendes eignes Interesse." In Zukunft würden diese Gründe dahinfallen und damit auch ihre Folgen.

2) Die Arbeit aus eignem Antrieb hat einen sittlichenden Einfluß. Die Zwangsarbeit macht den Menschen träg und stumpf; er arbeitet nicht, weil er will oder soll, sondern er arbeitet, weil er muß und dieß Müssen raubt ihm von vorneherein die Arbeitsfreudigkeit und macht ihn widerspenstig. Daher diese massenhaften Bosheiten und Nachlässigkeiten bei der Arbeit und bekanntlich können schon kleine Fehler jedem Fabrikat sehr schaden. Sobald aber dem Sträfling als Preis seiner Arbeit die Freiheit winkt, so entsteht in ihm selbst ein innerer Trieb der Arbeit. Die ganze physische und intelligente Persönlichkeit bethätigt sich nun bei derselben, die Abschweifungen unterbleiben, die Schädigungen fallen weg; an deren Stelle tritt Sorgfalt, Genauigkeit, Pünktlichkeit, Fleiß und Erfindungsgeist. Der Sträfling ist gleichsam in einer Grube, in welcher ihm die Arbeit als Rettungsseil zugeworfen wird, an dem er sich selbst herausziehen kann. Die Freiheit, so durch eigne Arbeit neu errungen, gewinnt selbst erhöhten Werth, sie wird weniger leicht neuerdings durch wiederholte Verbrechen aufs Spiel gesetzt, sowie auch der zu einem tüchtigen Arbeiter herangebildete, auf seine eigene Kraft verwiesene Sträfling zu einem viel selbstständigern Manne geworden ist, der sich fortan auf eigenen Füßen zu erhalten vermag.

3) Die Disziplin der Anstalt wird gewinnen. Gegenwärtig suchen die Gefangenen sich natürlich die Zeit auch in den Arbeitsälen so angenehm als möglich zu vertreiben und sie be-

nutzen gern den Anlaß, sich momentan oder dauernd von der Arbeit loszumachen, sei es durch Schwatzen, Vorgabe von Krankheit, Provokation von Besuchen u. s. f. Den Behörden und Aufsehern gegenüber, die Ordnung wollen, stehen die Sträflinge, ebenso korporativ daran interessirt, daß diese Ordnung keine allzu strenge sei und stets bereit, diese Ordnung im Großen oder Kleinen zu durchbrechen. Nach dem System des Entwurfs wird hierin eine günstige Aenderung eintreten und zwar darum, weil dieß System den korporativen Geist der Sträflinge bricht, die Interessen individualisirt und jeden Einzelnen an der seine Arbeit fördernden Ordnung mitinteressirt. Es wird bei diesem System die Isolirung überflüssig; denn die Verschiedenheit der Interessen leistet den gewünschten Dienst. Jeder, welcher arbeiten will, hat ein Interesse daran, daß er von seinen Genossen nicht gestört und von seinem Erwerbe nicht abgezogen werde; denn jede derartige Abschweifung straft sich ja von selbst durch entsprechend längere Dauer der Strafzeit. Die korporativen Interessen der Sträflinge an einer laxen Ordnung werden daher nicht mehr vorhanden sein; die Aufseher können auf den Beistand der bessern Sträflinge zählen. Das Obermaier'sche System der gegenseitigen Selbstbeaufsichtigung der Sträflinge, das jetzt noch mehr den Charakter eines Spionirsystems hat, verliert damit diesen Charakter, es stellt sich dannzumal gewiß Jedermann als selbstverständlich und nothwendig dar und der ganze Streit über Einzelnzell- und Gesellschaftssystem fällt größtentheils zu Boden.

4) Das Verhältniß der gegenseitigen Achtung unter den Gefangenen selbst wird ein anderes. Bis dahin genießt in den Strafanstalten der kühne Verbrecher am meisten Autorität; er ist der natürliche Beherrscher seinesgleichen und gewöhnlich auch ihr Lehrer auf der Bahn des Verbrechens. Er trotzt

den Beamten und erwirbt sich damit bei den Massen den Ruf ihres natürlichen Beschützers. Das ändert sich aber sofort, sobald man in der Strafanstalt dem Ehrgeiz und der Thätigkeit andere Bahnen öffnet. Derjenige wird bald am meisten gelten, der sich am schnellsten wieder emporschwingt. Der Achtung folgt der Nachahmungstrieb, und da die Arbeit das Mittel ist, um selbst in der Schätzung der Verbrechergenossen zu steigen, so wirft auch der Ehrgeiz sich auf die Arbeit. Diese konzentrirt in Bälde alle Arten von Interessen in sich und wenn einmal der Mensch sich mit der Fülle seiner physischen und moralischen Persönlichkeit auf die Arbeit geworfen hat, so ist die Besserung von selbst da.

5) Die ungleichartige Wirkung der Kerkerstrafe wird damit wieder ziemlich ausgeglichen. Man führt oft als Hauptgrund gegen andere Strafarten, körperliche Züchtigung, Ketten, Geldbuße rc. an, jene Strafen wirken ungleichartig, ohne daran zu denken, daß auch die Kerkerstrafe auf die einzelnen Naturen ganz verschieden wirkt. Diese Strafart trifft die geistig lebendige Natur in ganz anderer Art als den geistig Stumpfen, den thätigen Mann viel härter als den Faulen, kurz die beweglichern Elemente viel empfindlicher als die passivern. Es ist deßhalb Pflicht des Gesetzgebers, ein Mittel zur Ausgleichung jenes Uebelstandes zu suchen, und dieß geschieht wenigstens einigermaßen dadurch, daß den thätigen Naturen die Möglichkeit eröffnet wird, aus dieser ihrer Natur, statt wie sie ihnen jetzt ein Gegenstand der Qual ist, einen Hebel zu rascherer Wiedererlangung ihrer Freiheit zu bilden. Es rechtfertigt sich dieß wohl um so mehr, als es doch stoßend ist, daß derjenige, welcher in der Anstalt vielleicht noch für zwei Andere die Aufenthaltskosten verdient, ganz gleich lange darin sitzen muß wie derjenige, welcher sich rein vom Staate füttern läßt.

Der Vorschlag des Entwurfs gleicht natürlich nicht alle Unebenheiten aus; es kann z. B. ein Sträfling sich nach allen Seiten hin ganz gut verhalten, aber ohne seine Schuld verhindert sein, seinen Unterhalt zu verdienen. Allein der Entwurf trägt solchen Verhältnissen in doppelter Art Rechnung, einmal dadurch, daß die Umwandlung des letzten Drittheils der Strafe wegen Wohlverhaltens beibehalten, und anderseits, daß die Möglichkeit der Begnadigung in Aussicht gestellt wird. Es entsteht daher durch den Vorschlag für Niemanden ein Nachtheil.

Blickt man zum Schlusse nochmals auf die Vorschläge des Entwurfs in der Hauptmaterie der Bezeichnung und Organisation der Strafen zurück, so wird nunmehr der systematische Zusammenhang dieser Vorschläge deutlich. Die Strafe soll ein Besserungsmittel sein: darum wird Alles aus dem Strafsystem ausgeschlossen, was das bereits vorhandene Uebel nur vermehrt oder verschlimmert. Die Besserung aber soll nicht bloß einseitig nach der subjektiven Seite hin angestrebt, sondern es soll auch der objektive Schaden wieder möglichst gut gemacht werden. Als dasjenige Mittel, welches nach beiden Seiten hin gleich sehr günstig auf die Besserung wirkt, erscheint die Arbeit, und die Arbeit selbst wirkt um so wohlthätiger, je mehr sie dem freien Triebe des Sträflings entquillt. Die Strafanstalten sind daher vor Allem so zu organisiren, daß jeder Sträfling soweit immer möglich Reiz und Gelegenheit hat, sich mit der seinen dauernden Interessen am besten zusagenden Arbeit zu beschäftigen. Der Entwurf zielt also dahin ab, zu bewirken, daß der Verbrecher sich selbst und damit gleichzeitig auch das von ihm gestiftete Uebel verbessere. Dabei soll indeß natürlich auch die Anregung auf die gemüthliche und geistige Natur des Sträflings nicht fehlen; sie soll jedoch nicht zu psychologischen Experi-

mentationen ausgebeutet werden. In letzterer Beziehung bemerken wir einzig noch, daß wir von einzelnen moralischen Wunderkuren, mit welchen da und dort Angestellte an Strafanstalten sich rühmen, gar nichts halten. Die Anhänger des Gesellschaftssystems werfen ganz richtig den Vertheidigern des Isolirsystems vor, daß die Strafhausangestellten auch beim besten Willen den einzelnen Sträflingen schon aus äußerlichen physischen Gründen niemals die für eine systematische Besserungsarbeit erforderliche Zeit zu widmen im Stande wären, es sei denn, daß sie sich den Pflichten gegen die übrigen Sträflinge &c. entziehen. Dieß ist in der That wahr und es liegt deßhalb stets die Vermuthung nahe, daß Strafhausangestellte jener Art über solchen vereinzelten Experimenten ihre Gesammtpflichten vernachlässigen. Im großen Ganzen hat nur dasjenige System einen reellen Werth, welches durchschnittlich auf alle Gefangenen günstige Wirkungen ausübt, welches so wenig als möglich Regierens und Verfügens von oben herab veranlaßt, welches das bessere Leben nicht von außen her in den Menschen hineinbringen will, sondern bei Festhaltung der Gesammtordnung die Einzelnen in möglichster Freiheit und Selbstständigkeit gewähren läßt, und nur da physisch und moralisch kräftiger nachhilft, wo es ohne dieß nicht ordentlich gehen will. Dieß System allein scheint uns mit unsern gesammten freien Institutionen im Einklang zu stehen und überhaupt das Einzige zu sein, was eines Freistaates würdig ist.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt der Entwurf ein in der Lehre von der **Bestrafung der Theilnehmer eines Verbrechens**. Da der Entwurf in dieser Beziehung mit der gewöhnlichen Theorie in schnurgeradem Widerspruche steht,

so ist eine etwas einläßlichere Begründung dieser übrigens interessanten und tief eingreifenden Materie nothwendig.

Die Gesetzbücher kennen in ziemlicher Uebereinstimmung drei Arten von Theilnehmern an einem Verbrechen, nämlich die Urheber, die Gehülfen und die Begünstiger. Ebenso steht der Satz fest, daß alle Theilnehmer strafbar seien. Die herrschende Theorie setzt sodann die Strafen ungefähr in folgender Art fest: 1) Die Urheber trifft jeden die volle Strafe, welche auf das Verbrechen gesetzt ist. 2) Die Gehülfen erhalten jeder eine gewisse Quote ($\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{4}$) der vollen Strafe; ebenso auch die Begünstiger, bei welch' Letztern übrigens die Gesetzbücher oft arbiträre, d. h. mit der Strafe der Urheber in keiner Beziehung stehende Strafen androhen. 3) Die Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen fällt gegenüber den sämmtlichen Theilnehmern als Strafschärfungsgrund in Betracht.

Diese zur Zeit noch absolut herrschende Lehre scheint uns nun einer Revision bedürftig zu sein. Sie paßte allerdings vollständig zum Abschreckungssystem; allein wir glauben, sie habe sich mit Jenem überlebt.

Gehen wir etwas tiefer auf den Grund der Strafe zurück. Das Verbrechen ist ein Uebel; — dieß der Grund seiner Bestrafung Die Strafe ist ihrerseits unbedingt auch ein Uebel, das nur in anderer Richtung wirkt als das Verbrechen. Warum, fragt sich nun die Vernunft, fügt man geflissentlich dem ersten Uebel noch ein zweites hinzu? warum schlägt man, wenn ein Mensch getödtet wurde, noch einen zweiten todt? ꝛc. Vor der leidenschaftslosen, gerecht abwägenden Vernunft gibt es hierauf nur Eine genügende Antwort: das zweite Uebel ist nur dann gerecht und vernünftig, wenn es das erste Uebel ganz oder theilweise auslöscht, mildert, ersetzt, gut macht. Zufolge dieses Bessermachens des ersten Uebels (Besserung in objektivem Sinne) bleibt dannzumal nur das zweite zurück,

und dieses zweite Uebel ist darum ein gerechtfertigtes, weil es gerade auf Denjenigen zurückfällt, welcher es verschuldet hat.

Wo die Strafe über oder neben jenen Zweck hinausgeht, ist sie ein Willkürakt, der sich nur auf das Recht des Stärkern oder auf Gründe einer vermeintlichen Politik oder auf andern falschen Mystizismus stützt. Es ist von großem Interesse zu sehen, wie in der Jugendzeit der Menschheit, als sie noch von dem unverfälschten Rechtsgefühl geleitet wurde, dieser Satz ganz allgemeine Geltung hatte; denn die Talionstheorie fußt ja gar nirgends anders als auf diesem Satze, wenn sie dann auch die Konsequenzen desselben verkehrt zog.

Vergleichen wir nun an diesem Prüfstein die herrschende Lehre über die Bestrafung der Theilnehmer eines Verbrechens: Wenn A. den B. körperlich verletzt, so daß Letzterer seinen Schaden auf 100 Frk. anschlägt, oder wenn A. dem B. ein Vermögensstück im Werth von 100 Frk. entwendet, so haben wir hier also ein erstes durch das Verbrechen entstandenes Uebel im bezeichneten Betrage. Die Strafe des A. soll im einen wie im andern Fall 1 Jahr Gefängniß betragen und man nimmt also an, man habe mit diesem Jahr Gefängniß dem A. ein gleiches Uebel zugefügt, wie er es vorher dem B. zufügte. Verbrechen und Strafe hätten sich somit ausgeglichen.

Statt des A. allein waren es aber ihrer 4 Personen, welche dem B. die 100 Frk. entwendeten. Nach der herrschenden Lehre bekommt jede dieser 4 Personen (abgesehen von dem Zumaß wegen Theilnahme Mehrerer) ebenfalls 1 Jahr Gefängniß. Damit haben sich alle Verhältnisse geändert. Die Verbrecher verübten einen Schaden von 100 Frk., der Staat fällt dafür 4 Jahre Gefängniß oder in Geld angeschlagen 400 Frk. Strafe aus; das zweite Uebel überschreitet also den Schaden, den das erste Uebel verursacht hat, um

das Dreifache. Sind noch mehr Theilnehmer, so überschreitet der von der Strafe verursachte Schaden vielleicht um das 10=, 20=, 30fache denjenigen des Verbrechens! Der Schaden, den das Verbrechen verursachte, bleibt sich stets gleich; der Schaden aber, den die Strafe verursacht, steigt und fällt im Verhältniß der Zahl der Theilnehmer. Wer wird läugnen können, daß vom objektiven Standpunkte aus betrachtet es ein absolut irrationelles Verhältniß sei, daß der Staat in solcher Art mehr Uebles thut, als die Verbrecher selbst?!

Aber, wird nun eingeworfen, man muß vom objektiven Standpunkt absehen und sich an den subjektiven halten. Nach diesem ist die Verschuldung jedes Einzelnen doch eine volle, gleichviel ob noch Andere mit ihm Theil genommen haben oder nicht, und es ist deßhalb durch die volle Verschuldung auch die volle Strafe gerechtfertigt. Dieser Einwurf wirft zwar ganz willkürlich den objektiven Standpunkt bei Seite; allein prüfen wir ihn auf seinem eignen subjektiven Boden!

Die subjektive Verschuldung drückt sich wohl wesentlich in folgenden drei Hauptmomenten aus:

1) Maß der subjektiven Thätigkeit beim Verbrechen. Wie verhält es sich damit? Wenn A. allein einen Diebstahl verübt, so muß er 1) die Gelegenheit auskundschaften; 2) sich falsche Schlüssel verschaffen; 3) den Diebstahlsakt selbst mit Vorsicht vollziehen; 4) die gestohlne Sache veräußern. Wenn aber statt des A. vier Personen sich zum gleichen Diebstahl verbinden, so können sie jene 4 Akte unter sich theilen und es hat also jeder Einzelne nur ¼ des Gesammtaktes zu vollziehen. Man sieht, daß bei der verbrecherischen Thätigkeit ganz das gleiche Gesetz vorwaltet, welches auch alle andere Arbeit beherrscht: bei einem festgesetzten Stück Arbeit steht die Thätigkeit des Einzelnen in der Regel im umgekehrten Verhältniß zur Zahl der Theilnehmer; bei wenig Theilnehmern

ist die Arbeit des Einzelnen bedeutender, bei mehr Theilnehmern geringer. — Bei der Bestrafung der Gehülfen und Begünstiger nimmt man hierauf wirklich Rücksicht in der Art, daß sie wegen geringerer Bethätigung auch eine geringere Strafe erhalten. Merkwürdiger Weise aber ignorirt man dieses Verhältniß ganz, wenn es sich um die Bestrafung mehrerer in der gleichen Kategorie befindlicher Theilnehmer handelt, wo es doch eben so große Gültigkeit hat. Es ist gewiß irrationell, wenn der Grundsatz: „je geringer die verbrecherische Bethätigung, desto geringer die Strafe" nicht konsequent durchgeführt wird.

2) Größe des subjektiven Vortheils. Wenn A. 100 Frk. stiehlt, so bleiben sie ihm voll und ganz. Stehlen vier Personen diese Summe, so bekommt jede derselben als ihren Antheil $1/4$ oder 25 Frk. Stehlen zehn die gleiche Summe, so erhält jede nur $1/10$ oder 10 Frk. Auch hier stoßen wir auf ein ganz festes Gesetz: der Vortheil aus einem Verbrechen steht für das einzelne Subjekt im umgekehrten Verhältniß zur Zahl der Theilnehmer. Auch von diesem Gesetz nimmt indeß die herrschende Lehre keinerlei Notiz. Es entstehen daraus allerlei seltsame Widersprüche mit dem Leben. Wenn z. B. Jemand alle jene unter 1 geschilderten verbrecherischen Funktionen allein besorgt, aus seinem Diebstahl aber nur 10 Frk. resultiren: so erhält er nichts destoweniger nur $1/10$ der Strafe desjenigen, welcher in Verbindung mit zehn andern die Summe von 100 Frk. stahl, aus der ihm doch ebenfalls nur 10 Frk. zuflossen u. s. f.

3) Größe des subjektiven Schuldbewußtseins. Die Stärke des Schuldbewußtseins hängt ab einerseits von der Größe des äußern Schadens und anderseits von dem Maß der Schwierigkeiten, welche behufs Verwirklichung des Verbrechens zu überwinden waren. Die Größe des äußern Schadens ist

dabei durchaus nicht gleichgültig; denn die öffentliche Meinung bestimmt sich einmal und zwar mit Recht stark nach diesem und das Urtheil der öffentlichen Meinung reagirt immer sehr auf den Schuldigen. Derjenige, welcher ein Haus angezündet hat, von welchem aber bloß einige Laden verbrannten, fühlt sich durchaus nicht gleich schuldig wie der, dessen verbrecherischer Wille sich ganz verwirklichte; derjenige, welcher einen andern körperlich verletzte, beruhigt sich auch innerlich weit eher, wenn derselbe nicht stirbt u. s. f. — kurz je geringer das Maß des Vortheils beziehungsweise Nachtheils bei einem Verbrechen war, desto geringer ist auch das Bewußtsein der Schuld. — Bezüglich des zweitgenannten Faktors für die Bestimmung der Größe des Schuldbewußtseins kann man die Behauptung aufstellen, daß die Stärke der sittlichen Reaktion, welche sich im Schuldbewußtsein ausspricht, in genauem Verhältniß stehe zu den für die Aktion selbst aufgewandten Mitteln. Jeder Mensch hat gewisse Schwierigkeiten zu besiegen, bis er den Entschluß zu einem Verbrechen gefaßt und dasselbe ausgeführt hat, und die Größe seines Schuldbewußtseins hängt genau davon ab, ob diese Schwierigkeiten größer oder geringer waren, ob er mit andern Worten sich leichter oder schwerer zum Verbrechen entschloß. Daher fühlt der Mensch sich weniger schuldig hinsichtlich derjenigen Vergehen, die mehr im Leichtsinn wurzelten und das Gewissen schlägt ihn nachhaltiger und stärker hinsichtlich derjenigen Verbrechen, die wirklicher Bosheit entsprangen.

Für unser Verhältniß fragt es sich somit, ob anzunehmen sei, daß man sich in der Voraussetzung der Theilnahme Mehrerer leichter zu einem Verbrechen verstehen lasse oder nicht? Diese Frage wird wohl von Jedermann unbedingt bejaht werden; denn in Folge der Theilnahme Mehrerer vermindern sich alle Schwierigkeiten für den Einzelnen, er muß

viel weniger thun und gleichzeitig läßt sich der Mensch auch aus Geselligkeitstrieb weit leichter zu einer Handlung verführen, bei welcher er in Gesellschaft vorgehen kann. Es hat gewiß Jeder schon an sich die Erfahrung gemacht, daß er sich erleichtert fühlte, wenn er die Mitverschuldung eines Fehlers auch noch auf einen Andern schieben konnte. So entlastete sich schon Adam beim Sündenfall, indem er einen Theil der Schuld der Eva und diese gleicher Weise, indem sie den Haupttheil der Schlange zuschob. So zeigt es sich in allen Kriminalprozessen, daß die geständigen Verbrecher, obschon es ihnen jetzt ja nichts hilft, dennoch oft zu ihrer moralischen Entschuldigung auf ihre Komplicen abladen. Es liegt nun einmal in der menschlichen Natur, daß je mehr Personen dasselbe thun, desto leichter auch die innern Bedenklichkeiten überwunden werden und je einsamer der Pfad ist, auf dem man wandelt, desto zweifelhafter und schuldbewußter der Schritt wird.

Betrachten wir noch zwei analoge Verhältnisse. Wenn 10 Personen eine schuldhafte Handlung verüben und dadurch einen Schaden verursachen, so hat der Beschädigte nicht das Recht, 10 Mal den Ersatz dieses Schadens dadurch zu verlangen, daß er jeden Einzelnen für das Volle einklagt. Das ältere römische Recht gab allerdings dem Beschädigten dieß Recht; allein es widerstrebte dieß so dem allgemeinen Gefühl, daß weder in Rom, noch sonst unter irgend einem zivilisirten Volke eine solche Rechtsanschauung sich lange zu erhalten vermochte. Jetzt wird der Schaden nur einfach ersetzt und die Einzelnen werden zwar solidarisch zum Schadenersatze verurtheilt, unter ihnen selbst aber wird die Schuld getheilt nach dem Maße der Betheiligung eines Jeden. Es ist ganz seltsam, daß das, was im Civilrecht als Recht sich allgemein Bahn brach, im Strafrecht keine Anerkennung fand. Sind

diese beiden Rechtsanschauungen wirklich mit einander vereinbar, sind sie beide Recht?

Wenn ferner 10 Personen ein erlaubtes Geschäft mit einander machen und dabei 100 Fr. profitiren, so erhält jeder $^1/_{10}$ der Gesammtsumme als Belohnung seiner Thätigkeit. Machen die nämlichen 10 Personen aber ein unerlaubtes Geschäft, so fällt auf Jeden der volle Nachtheil. Läßt es sich nun von einem höhern sittlichen Standpunkte aus rechtfertigen, daß die Vertheilung von Strafen nach andern Gesetzen vor sich gehe als die Vertheilung der Belohnungen und zwar daß man das nachtheiligere Gesetz gerade zu Ungunsten der Gefallenen und zu Bestrafenden mache!

In Zusammenfassung des Gesagten wird sich wohl Jedermann damit einverstanden erklären müssen, daß die subjektive wie die objektive Verschuldung keineswegs die gleiche ist, wenn das Verbrechen von Einem oder Mehreren verübt worden ist, sondern daß in allen Beziehungen gesagt werden darf, es vermindere sich in der Regel die gesammte Verschuldung im umgekehrten Verhältniß zur Zahl der Theilnehmer. Ist es nun nicht unnatürlich und ungerecht, wenn bei der Festsetzung des Strafmaßes der Richter die Strafe jedes einzelnen Theilnehmers so festsetzen muß, als ob er Schuld am Ganzen wäre, als ob er Alles gethan, den ganzen Vortheil für sich bezogen hätte und die ganze moralische Schuld auf ihm allein läge? Gewiß das ist Unrecht und die Strafgesetzgebung thut wohl gut, wenn sie fürderhin auch dem Verbrecher genau Recht hält; denn wie kann man vom Verbrecher Achtung vor Gesetz und Recht verlangen, wenn das Staatsgesetz sich gegen alle Naturgesetze selbst so gewaltsam verstößt!

Aber man gibt vielleicht vom Standpunkte der Gerechtigkeit die Richtigkeit unsers Räsonnements zu, glaubt jedoch vom Standpunkte der Strafpolitik aus die schärfere Bedrohung

der Verbrecherverbindungen verantworten zu können. Zwar wird der Mann des Rechts daran Anstoß nehmen, daß man die Strafen und ihr Maß willkürlich nach solchen Rücksichten der Konvenienz festsetzen will. Allein folgen wir der herrschenden Theorie auch noch in diesen letzten Schlupfwinkel. Ist es wirklich politisch klug, die Verbrecherverbindungen mit ausnahmweiser Schärfe zu bedrohen?

Wir glauben, die herrschende Theorie bewege sich hier in einem gewaltigen Irrthum. Was fürchtet der Verbrecher? Etwa die scharfe Drohung? Die kennt er gewöhnlich nicht einmal. Die Strafen unserer Gesetzbücher sind auch zur Zeit schon so unbestimmt, daß höchstens ein sehr routinirter oder rechtsgelehrter Verbrecher zum Voraus die auf sein Verbrechen fallende Strafe berechnen kann. Der Verbrecher weiß nur, daß Strafe folgt; aber ob etwas mehr oder weniger, darum kümmert er sich auch nicht einmal. Seine nächste Sorge ist nicht das Strafmaß, sondern die Entdeckung. Darüber, ob er entdeckt werde und wie er die Entdeckung erschweren oder verhindern könne: darüber denkt so ziemlich jeder Verbrecher nach. Kann man Mittel finden zur leichtern Entdeckung der Verbrechen, so sind daher diese die allerschärfsten Bedrohungen der Verbrecher.

Wie verhält es sich in dieser Beziehung nun mit der Androhung schwerer Strafe für die Theilnehmer eines Verbrechens? Nach dem Gesagten hemmt die Drohung das Zustandekommen der Verbrecherverbindungen nicht, wie denn auch in der That die Erfahrung dieß alle Tage beweist. Wenn aber die Verbrecherverbindung einmal da und das Verbrechen ausgeführt ist, wie dann? Hilft die härtere Strafandrohung dann zur leichtern Entdeckung? Jedermann wird fühlen, daß eher das Gegentheil wahr ist. So ist es denn auch in der That.

Der begründetste Vorwurf gegen allzuschwere Strafen

ist immer der, daß die Entdeckung der Verbrechen ungefähr im gleichen Verhältniß schwieriger wird, je schwerer die Strafen werden. Schon der Richter nimmt es ganz naturgemäß schärfer mit den Beweisen. Aber die Hauptschwierigkeiten setzen natürlich die Interessenten der Entdeckung entgegen und zwar um so mehr, je größer die in Aussicht stehende Strafe ist. Es ist zwar eine bekannte Thatsache, daß wenn mehrere Theilnehmer eines Verbrechens vorhanden sind, die Untersuchung weit mehr Anhaltspunkte für die Entdeckung hat, als wenn ein Einzelner das Verbrechen verübte. In dieser Beziehung wären also die Verbrecherverbindungen keineswegs im Vortheil. Auf der andern Seite ist aber die Verbrecherverbindung in der Beziehung im Vortheil, daß die Polizei oder der Inquirent in der Verfolgung der entdeckten Spuren viel größere Schwierigkeiten hat, weil er, so lange nicht ein Mitschuldiger Aufschlüsse über das Ganze gibt, auch im besten Falle nur Bruchstücke in die Hand bekömmt, an denen er seine Kombinationsgabe üben mag. Gesetzt z. B. es gelinge auch einen Gehülfen oder Begünstiger zu überweisen, so mangelt der Hauptverbrecher, und umgekehrt hat man mit Entdeckung des Urhebers oft über Miturheber, Begünstiger u. s. f. noch keinerlei Anhaltspunkte. Die gefährlichsten Verbrecher, die das Verbrechen als Erwerb gewohnheitsmäßig betreiben, wissen namentlich recht gut, daß sie ihre Komplicen schonen müssen, von denen sie später Zuflucht und Hülfe zu erwarten haben. Damit ist dann noch ein zweiter nicht minder wichtiger Uebelstand verbunden. Die Untersuchung hat nicht bloß den Zweck, den Verbrecher zur Strafe zu bringen, sondern es sollen namentlich bei den Verbrechen gegen das Eigenthum die verbrecherisch beseitigten Sachen wieder zur Stelle gebracht werden. Für den Beschädigten ist diese Seite der Untersuchung ebenso wichtig als die erstere. Gegenwärtig aber mangeln diesem Theil der

Untersuchung gewöhnlich alle Handhaben und sie werden so lange mangeln, als das bisherige System der Bedrohung der Theilnehmer festgehalten wird.

Der Entwurf schlägt dagegen vor, daß die Strafe die gleiche sein solle, sei das Verbrechen von einer oder mehreren Personen verübt worden und daß diese Strafe dann unter die bekannten Theilnehmer getheilt werden solle. Was wird die Wirkung dieser allerdings viel mildern Strafandrohung sein? Sobald ein einziges Glied einer Verbrecherverbindung entdeckt ist, hat dieses das größte Interesse, seine Komplicen mit zur Entdeckung zu bringen; denn gelingt ihm dieß nicht, so muß es den Theil Strafe mit auf sich übernehmen, der auf jene fiele. So uneigennützig sind nun aber erfahrungsgemäß die Verbrecherfreundschaften nicht und es wird daher in 99 von 100 Fällen, so bald es nur gelingt, einen Einzigen fest zu packen, die volle Wahrheit an den Tag kommen. Die Gefahr der Entdeckung wächst also ungemein. Von dem Momente an, wo das Verbrechen ausgeführt ist, steht gegenwärtig der Polizei eine Genossenschaft gegenüber, die das gemeinsame Interesse hat, bis zum letzten Punkte Alles zu verläugnen, wo der Untersuchung jeden Augenblick der Faden abreißt und mit jedem einzelnen Komplicen der Akt der Ueberwältigung gesondert vorgenommen werden muß. In Zukunft wäre Alles umgekehrt: Mit dem Momente der Ausführung des Verbrechens laufen die Interessen Aller auseinander, Jeder sichert sich für alle Nothfälle den Beweis der Mitwirkung der Andern und wird Einer ergriffen, so ist Alles am Tage.

Gewiß ist diese Art von Bedrohung der Verbrecherverbindungen viel geeigneter zu deren Zerstörung als die gegenwärtige, wo die harte Strafandrohung gerade die Verbindungen verhärtet und unauflösbar macht. Der vorgeschlagene Mechanismus ist ebenso einfach, als gerecht und mild zugleich

und er wird ganz sicher dazu führen, daß die Verbrecher ihre Genossen den Händen der Gerechtigkeit überliefern müssen, daß sie im einzelnen Falle damit den Raub wieder zu Tage fördern und daß sie im Ganzen ihre eignen Schlupfwinkel selbst zerstören.

Es ist bekannt, daß in neuerer Zeit die Verbrechen gegen das Eigenthum weitaus die Hauptmasse der sämmtlichen Verbrechen bilden. Dieser Verbrechensart kann man mit den bisherigen Strafsystemen unmöglich gehörig beikommen. Das System der Abschreckung paßte gegenüber Verbrechen, die dem Hang zur Gewaltthat entsprangen, ganz gut; es setzte der Gewalt die Gewalt entgegen. Die Verbrechen gegen das Eigenthum entspringen aber einerseits mehr aus Berechnung und verbergen sich deshalb schon an sich besser, als jene gewaltthätigen Verbrechen; anderseits hat der Hauptverbrecher bei dieser Verbrechensart durchaus Verbindungen nothwendig, sei es zur Ausführung, namentlich aber zur Verwerthung der durch das Verbrechen erworbenen Sachen. Will man den Eigenthumsverbrechen ernstlich zu Leibe, so muß man vor allem die ganze Kraft darauf verwenden, die verbrecherischen Verbindungen zu zerstören und insbesondere die Hehler (Begünstiger) auszurotten. Sowie jeder Fabrikant sein Geschäft schnell einstellen müßte, wenn er keinen Absatz für seine Produkte hätte: so ist es gleicher Weise auch bei diesen verbotenen Geschäften. Kann der Dieb oder der Betrüger die gestohlene oder erlistete Sache nicht verwerthen, so hört er von selbst auf zu stehlen und zu betrügen; denn aus bloßer Liebhaberei wird diese Art von Geschäften in der Regel so wenig betrieben, als irgend eine andere. Der Dieb existirt also nur, weil der Hehler existirt; dieser ernährt und erhält Jenen. Alle Diebe haben dieß von jeher bekannt. Die Hehler sind desnahen im Grunde die indirekten Anstifter der Verbrechen gegen das

Eigenthum und das Volksprüchwort enthält volle Wahrheit, das da sagt: der Hehler ist nicht besser als der Stehler.

Alle bisherigen Versuche, den Hehlern beizukommen, waren aber nutzlos und werden es bleiben, so lange die Diebe ein Interesse haben, deren Namen zu verschweigen, beziehungsweise kein Interesse, deren Namen zu offenbaren. Man schreckt mitunter Einen und den Andern; allein es hat dieß bloß momentane Bedeutung. Gesetzt auch, die Polizei kenne sie, so nützt das noch wenig; denn man muß konkrete Anhaltspunkte haben, um sie zur Strafe zu bringen und die bekommt man eben nur, wenn man im Spezialfall ihnen beikommen kann. Mit der plumpen Drohung kommt man dieser verschmitzten, stets mit tausend Entschuldigungsgründen versehenen Verbrecherklasse nicht bei; überweisen kann man sie nur da, wo die Hauptverbrecher selbst das Material gegen sie liefern. Um die Verbrechen aus Berechnung zu zerstören, muß man sich auf den gleichen Boden stellen, d. h. man muß der Berechnung eine andere Berechnung, dem Interesse an der Verheimlichung ein Interesse an der Veröffentlichung der Komplicen entgegensetzen. Sobald man in solcher Art, wie der Entwurf vorschlägt, die Diebe und Betrüger selbst gegen die Hehler und Mittheilnehmer bewaffnet: so können die Letztern sich unmöglich länger halten und sobald die Hehler ruinirt sind, so vermindern sich die Diebe von selbst in raschem Maße.

Es ist seltsam zu sehen, welche Mittel man von jeher angewendet hat, um auf großen Um- und Schleichwegen das zu erlangen, was man mit Gerechtigkeit und Milde ganz einfach haben könnte. Was hat man nicht Alles gethan, um Einblick in die verbrecherischen Verbindungen erlangen und diese zerstören zu können! In England führte man das Institut der Kronzeugen ein, d. h. man scheut sich nicht, einem Mitschuldigen die Straflosigkeit zu versprechen, wenn

er seine Genossen verräth! Fast in allen Staaten der Welt hat man wesentlich als einen Nothbehelf gegen die Verbrecherverbindungen die geheime Polizei eingeführt, diese Zuchtruthe der Völker, mit der sie von Rechtswegen so lange gezüchtigt werden, bis sie auch dem Verbrecher Recht halten. Beinahe alle Strafgesetzbücher wimmeln von Rechtsvermuthungen gegen die Angeklagten, z. B. in der Lehre des Komplotts, bei den Verletzungen in sog. Raufhändeln u. s. f.; fast alle enthalten ferner Bestimmungen über die Pflicht der Bürger zur Denunziation einer größern oder kleinern Zahl von Verbrechen. All das können wir füglich entbehren. So hat man auch allerhand Prämieninstitute aufgestellt zur Entdeckung von Verbrechen; im Kanton Zürich gibt man sich z. B. große Mühe, auf solche Art die Diebstähle von Seidenarbeitern zu entdecken, welche diesen Fabrikationszweig und damit große volkswirthschaftliche Interessen unsers Landes bedrohen. Diese Institute helfen jetzt so viel als nichts, so lange nicht die Abnehmer der gestohlenen Seide entdeckt und zur Strafe gezogen werden können; sie würden aber außerordentlich wirken, wenn nach dem System des Entwurfs die Hehler in jedem einzelnen Fall an den Tag kämen.

Der Verfasser des Entwurfs tritt zwar mit einem derartigen Vorschlag nur zaghaft hervor, weil derselbe allerdings der bisherigen Anschauungsweise durchaus widerstrebt; er hat sich darum bemüht, die Begründung desselben, von allen rhetorischen Phrasen abstrahirend, möglichst in mathematisch strenge Form einzukleiden und er will konzediren, daß bei der Ausfällung der einheitlichen Strafe allfällig die Theilnahme Mehrerer noch als allgemeiner Straferhöhungsgrund in etwelche Berücksichtigung gezogen werden möge. Im Uebrigen aber hat sich der Verfasser von Tag zu Tag von der Richtigkeit seines Vorschlags mehr und mehr überzeugt und

er glaubt sich dahin aussprechen zu dürfen, daß bei Annahme desselben schon nach wenigen Jahren eine starke Verbrechensverminderung eintreten werde und nothwendig eintreten müsse. Der Vorschlag dürfte daher immerhin einer Probe werth sein.

Schließlich haben wir aus dem Kapitel über die Strafzumessung noch zwei wichtige Punkte herauszuheben, hinsichtlich deren der Entwurf Eigenthümlichkeiten enthält. Der erste Punkt betrifft die Bedrohung des Rückfalls. Der Entwurf abstrahirt ganz von der Berücksichtigung des sog. uneigentlichen oder ungleichartigen Rückfalls, auf den auch die Praxis bisher wenig Gewicht gelegt hat. Ebenso soll der Strafschärfungsgrund wegen Rückfalls außer Betracht fallen, wenn zwischen der frühern Strafe und dem neuen Verbrechen 10 Jahre ununterbrochenen Wohlverhaltens liegen. Desgleichen soll die formale Thatsache des Rückfalls an sich nicht genügen zur Rechtfertigung der höhern Strafe; sondern es soll in jedem Spezialfalle das Motiv des Rückfalls näher untersucht werden und es soll nur da, wo die Hauptschuld am neuen Verbrechen in der innern Verdorbenheit des Verbrechers liegt, die schärfere Strafe ausgesprochen werden.

Während nach allen diesen Richtungen der Entwurf das bisherige Recht mildert und namentlich auf bloße formale Thatsachen kein dem Angeklagten ungünstiges Urtheil ausfällen lassen will: so bedroht anderseits der Entwurf den wahren Rückfall, der keine Entschuldigung für sich hat, der dem Leichtsinn, der Genußsucht, der Arbeitsscheu und noch schlimmern Neigungen entquillt, in ernsterer Weise als dieß bisanhin der Fall war. Es soll solchen gewerbsmäßigen Verbrechern gegenüber auf Zuchthaus von mindestens 5 Jahren erkannt werden (statt wie bisher auf höchstens 3 Jahre). Die bisherige Strafandrohung hat sich als ungenügend und

schädlich erwiesen. Es liegt im Interesse der öffentlichen Sicherheit, daß gegenüber diesen Gewohnheitsverbrechern länger andauernde Strafen ausgesprochen werden. Daraus wird wiederum eine ziemliche Verminderung der Verbrechen resultiren.

Der Kanton Zürich hat gegenwärtig zirka 150—200 Verbrecher, welche das Eigenthum so ziemlich gewerbsmäßig befehden. Die Hälfte derselben befindet sich jeweilen in der Strafanstalt, die andere Hälfte draußen. Eine Verlängerung der Freiheitsstrafen hat nun natürlich den Effekt, daß die Zahl derer, die sich in der Freiheit befinden, sich in entsprechendem Maße verringert, woraus dann von selbst folgt, daß auch die Verbrechen sich vermindern müssen und zwar in nicht unbeträchtlichem Maße, da ein einziger solcher Gewohnheitsverbrecher in der Freiheit so viele Verbrechen verübt, wie 10 Anfänger zusammen.

Gegenüber diesen mit sekundären und tertiären Uebeln behafteten Personen hilft natürlich nur eine etwas anhaltende Besserungskur. Längere Strafen sind deshalb sogar im wohlverstandenen Interesse dieser Personen selbst; denn es zeigt sich, daß sie gegenwärtig sofort nach ihrer Entlassung wieder zum alten Handwerk greifen, von dem sie nicht sattsam kurirt sind und die Folge ist dann, daß sie in Bälde wieder neu eingesperrt werden und in mehreren Zeitabschnitten jene größere Strafe doch durchmachen, weil man sie einer anhaltenden Kur nie unterworfen hat.

Der zweite Punkt, den wir noch herausheben wollen, betrifft die Würdigung des Schadens bei der Frage der Strafzumessung. Nach unserer Ansicht hat die formale Jurisprudenz uns in dieser Beziehung auf einen argen Irrweg geführt. Die Doktrin sagt: „ein Verbrechen ist vollendet, sobald die zum Begriff desselben erforderlichen gesetzlichen Requisite vorhanden sind." Dagegen läßt sich nichts einwenden. Nun wird

aber aus jenem Satz dann der Schluß gezogen: „Das vollendete Verbrechen trifft die volle gesetzliche Strafe." Diesen Schluß halten wir für durchaus ungerechtfertigt und es steht in dieser Beziehung die Doktrin mit den Anschauungen des Lebens und einer vernünftigen Strafpolitik im entschiedensten Widerspruch.

Wenn Jemand Feuer an ein Haus legt und dasselbe beginnt zu brennen, so ist unzweifelhaft das Verbrechen der Brandstiftung vollendet. Ist es nun aber gerechtfertigt, den Fall, wo bloß einige Balken des Hauses anbrannten, mit gleicher Strafe zu belegen mit demjenigen, wo das angezündete Haus gänzlich abgebrannt und dadurch ein Schaden von vielen Tausenden verursacht worden ist? Wenn ferner Jemand eine Summe von 1000 Frk. entwendet u. s. f., so ist das Verbrechen allerdings vollendet, sobald die Summe in den Besitz des Diebs übergegangen ist. Ist es aber gerechtfertigt, daß derjenige, dem unmittelbar nachher die gestohlene Summe wieder abgenommen wurde, gleich bestraft werde mit dem, der einige Monate lang in dulci jubilo daraus gepraßt hat?

Freilich wirft man ein, Beide sind ja gleich schlecht und es ist ein bloßer äußerer Zufall, daß im ersten Fall das Unglück nicht größer wurde und daß im zweiten Fall die Entdeckung noch rechtzeitig erfolgte. Was ohne Zuthun des Verbrechers geschah, kann ihm nicht zu gut gerechnet werden. Dieser Einwurf hat zwar viel Scheinbares, aber er ist doch nicht stichhaltig. Wir wollen vorläufig annehmen, daß jene 2 Personen jeweilen gleich schlecht sein mögen: allein wir bestreiten, daß daraus folge, es müsse 2 gleich schlechte Personen eine gleich schwere Strafe treffen. Bei dem Versuch eines Verbrechens könnte man ganz gleich räsonniren; vom moralischen Standpunkte aus betrachtet wird schwerlich ein großer Unterschied sein zwischen dem Verbrecher, dem die That gelang und demjenigen, welchem sie nicht gelang. Dessen-

ungeachtet straft man den Versuch überall gelinder und wohl mit vollem Recht; denn es soll nicht das subjektive Moment der Schlechtigkeit die Strafbarkeit eines Menschen bestimmen, sondern das objektive Moment, daß seine Schlechtigkeit Andern schadet. Wollte man hauptsächlich das subjektive Moment berücksichtigen: so müßte mancher sog. Ehrenmann für länger in's Zuchthaus, als der schlechteste Dieb. Allein ein derartiges Moralisiren beruht auf der absolutesten Willkür und führt zu ihr. Ueberlassen wir das Dem, der Herz und Nieren prüft und halten wir uns an das äußerlich Erkennbare!

Hier behaupten wir, daß, sobald der Satz anerkannt werden muß, es bestimme sich die Strafbarkeit eines Menschen darnach, ob seine Schlechtigkeit Andern schade, hieraus mit absoluter logischer Consequenz der weitere Satz folgt, daß das Maß der Strafbarkeit sich darnach bestimmt, in welchem Maße dessen Schlechtigkeit Andern schadete. Das Maß der Strafbarkeit soll sich somit wesentlich nach dem Maße des entstandenen Schadens richten und wo der Schaden nicht eintrat, soll dieß allerdings dem Verbrecher darum zu gute kommen, weil ihm nicht etwas zu Lasten geschrieben werden soll, was Niemandem schadete. Es widerspräche dieß dem Rechtsgrundsatze, daß für bloße böse Gedanken eine Strafe nicht eintreten solle.

Zum gleichen Resultate kommt man auch aus strafpolitischen Gründen. Der Entwurf begünstigt in der Lehre vom Versuch den Rücktritt in hohem Maße. Es liegt dieß im Besserungssystem, dessen Kardinalsatz ja lautet: „Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe." Sobald der Verbrecher sich selbst zum Bessern kehrt, so bedarf es bei mangelndem Schaden keiner Strafe mehr, um ihn zum Bessern zu wenden. Die Strafe soll nur in dem Maße eintreten, als anzunehmen ist, der Verbrecher habe sich mehr aus andern äußern Gründen, denn aus besserer innerer

Ueberzeugung zum Rücktritt bestimmt. Auch dann soll zwar Strafmilderung erfolgen und zwar je nach dem Gewichte jener Gründe in mehr oder minderm Grade.

Die Begünstigung des Rücktritts, beziehungsweise die geringe Bedrohung des Versuchs ist aber aus Klugheitsrücksichten deswegen auch geboten, weil der Verbrecher sonst, sobald er einmal den verbrecherischen Pfad betreten hat, ja gar kein Interesse mehr hätte, denselben vor vollständig vollendetem Verbrechen zu verlassen. Ohnehin wird er in vielen Fällen schon viel sicherer zu gehen glauben, wenn er seinen Weg konsequent fortsetzt, als wenn er schwankt und zurücktritt. Wenn aber noch dazu käme, daß es für die Strafe ganz gleich wäre, ob er das Verbrechen fortsetze oder davon ablasse: so würde wohl selten Jemand so gutmüthig sein, die Strafe über sich zu nehmen, ohne das Aeußerste gethan zu haben, um den bei dem Verbrechen in Aussicht habenden Vortheil und Genuß erreicht zu haben. Es ist deswegen klug, auf jedem Punkte noch Begünstigungen für die Unterlassung der Fortsetzung der verbrecherischen Handlung in Aussicht zu stellen. Auch auf das sog. delictum perfectum soll keineswegs die volle Strafe gesetzt sein; denn die mindere Strafe hindert auch in diesem Falle den Verbrecher vielleicht wenigstens noch an der Wiederholung seiner verbrecherischen Handlung. Wenn z. B. A. auf den B. schießt, ohne ihn zu treffen, so ist es gewiß nicht klug, für diesen Fall, wo allerdings A. Alles gethan hat, was er thun konnte, um den verbrecherischen Erfolg herbeizuführen, die volle Strafe der Tödtung anzudrohen. Thut man dieß dennoch, so ist dieß für den A. eine förmliche Aufforderung zu versuchen, ob es ihm nicht ein zweites Mal besser gelinge. Strafe trifft ihn ja nicht mehr und nicht weniger, ob er diesen zweiten Versuch mache oder nicht; warum sollte er denn auf die Befriedigung seiner Rache verzichten?

Hier angelangt. müssen wir nun noch einen Augenblick auf die Frage zurückkommen, ob wirklich die oben geschilderten zwei Personen auch gleich schlecht seien. Wir nehmen an, man wolle damit sagen, gleich sehr schuldbeladen und gleich sehr schuldbewußt. Daß äußerlich die Schuld, der Schaden, nicht gleich sei, haben wir schon nachgewiesen; denn unsere ganze Argumentation dreht sich gerade darum, daß wir wünschen, es möchte das äußere Moment der Schuld, der Schaden, bei der Strafzumessung mehr berücksichtigt d. h. es möchten nach der Verschiedenheit des entstandenen Schadens auch wesentlich verschiedene Strafen ausgefällt werden.

Wie verhält es sich aber mit dem innern Moment der Schuld, mit dem Schuldbewußtsein? Fühlt sich Derjenige, welcher eine Pistole auf einen Andern losgeschossen hat, ohne ihn zu treffen, wirklich gleich schuldig wie Der, dem der Mord gelungen ist, durch welchen er vielleicht unsägliches Elend über eine Familie brachte? Fühlt sich Der, welcher ein Haus angezündet hat, das man noch rechtzeitig löschte, gleich schuldig wie Der, welcher damit das Obdach und die Habe ganzer Familien zerstört und diese an den Bettelstab gebracht hat? Fühlt Der, welcher gewaltsam die Ehre eines Mädchens antastete, ohne zum Ziele zu gelangen, sich gleich schuldig wie Der, welcher durch seine That das Lebensglück dieses Mädchens gestört und es vielleicht der Prostitution überliefert hat u. s. f.? Jeder Mensch von gesundem Gefühl wird diese Frage wohl verneinen müssen und nur einer steifen, vom Leben abgewendeten Formaljurisprudenz könnte es einfallen, für solche verschiedene Fälle gleiche Strafen anzudrohen. Der Erfolg gehört zu einer That ebensogut wie ihr Motiv; dieses ist ihre Wurzel, jener ihre Frucht. So wie der Baum nur nach der Frucht, sowie jede geschichtliche Erscheinung erst in ihren Folgen und Erfolgen, sowie jeder Gedanke nur in seinen

Folgen (Konsequenzen) richtig beurtheilt werden kann: so ist es gerade auch bei der schuldhaften That, dem Verbrechen. Die Art und Größe der Schuld erhellt dem Thäter selbst erst dann, wenn er sein Werk einmal vor sich sieht und was er ganz oder theilweise nicht vor sich zu sehen bekommt, das wird ihm auch nicht oder bloß theilweise als Schuld bewußt.

Stehen diese Sätze einmal fest, so ist es aber ganz ungerechtfertigt, daraus bloß den Schluß zu ziehen, daß der Versuch geringer bestraft werden solle als das vollendete Verbrechen; sondern es folgt daraus mit Nothwendigkeit die weitere Konsequenz, daß überhaupt bei der Strafausmessung auch nach sog. vollendetem Verbrechen der entstandene Schaden wesentlich maßgebend sein soll und zwar nicht derjenige Schaden, den man sich im Anfange träumte, sondern derjenige, wie er zur Zeit des Erlasses des Urtheils wirklich vorliegt. Wenn also z. B. ein Dieb 1000 Frk. stiehlt, die ihm sofort wieder abgenommen werden: so soll er auch von Ferne nicht demjenigen gleich bestraft werden, der die 1000 Frk. dann wirklich genoß. Es soll, namentlich zu Ungunsten des Angeklagten, nicht der Moment der Verübung des Verbrechens für die Fixirung der Größe des Schadens entscheidend sein, sondern durchaus der Moment des Urtheils; denn ein Urtheil, das seine Urtheilsgründe auf Verhältnisse gründet, die vorher illiquid waren, nun aber seither liquid geworden sind und das trotzdem die liquidern Verhältnisse außer Betracht läßt, ist eine Sünde am gesunden Menschenverstande und am Rechte zugleich.

Unsere Ansicht geht also dahin, es solle Alles, was auch nach sog. vollendetem Verbrechen vor der Urtheilsfällung zur Verminderung des Schades beitrug, dem Angeklagten zu gute kommen, natürlich in um so höherm Maße, je nachdem es mehr mit seinem Willen erfolgte. Wenn also ein Verbrecher

auch nach vollendetem Verbrechen, sei es aus Reue oder andern Motiven, den weitern Schaden hindert oder den entstandenen gutmacht oder ganz oder theilweise auf die Früchte aus dem Verbrechen verzichtet (z. B. einen Theil des gestohlenen Gutes wieder zur Stelle schafft, ein betrügliches Rechtsgeschäft fallen läßt) — kurz bei der Verminderung oder Gutmachung des Schadens sich bethätigt: so soll jedes derartige Verhältniß bis im Momente vor der Urtheilsfällung ihm als Schuld vermindernd zu gut geschrieben werden und es soll dieß in geringerm Maße selbst dann geschehen, wenn der Schaden auch ohne sein Zuthun sich verminderte. Der Entwurf betont zu wiederholten Malen sowohl im allgemeinen, als im besondern Theil, daß der Richter bei Ausfällung der Strafe wesentlich auf die Größe des effektiv entstandenen Schadens Rücksicht zu nehmen habe.

Der Zweck dieser Vorschriften ist leicht ersichtlich. Die bisherigen Auffassungen des Strafzwecks (Besserungs- wie Abschreckungstheorie) berücksichtigten immer nur das Bedürfniß der Abhaltung des verbrecherischen Subjekts von künftigen Verbrechen. Wir haben wiederholt schon nachgewiesen, daß jene subjektive Anschauungsweise durchaus einseitig sei und daß die Geschädigten vor Allem ein Interesse daran haben, daß der objektive Schaden wieder gut gemacht werde. Wenn man damit einverstanden ist, so muß man Alles begünstigen, was zur Verminderung oder Verbesserung des objektiven Schadens beiträgt; man muß somit, da die Größe des Schadens zum größten Theile von den Absichten und der Thätigkeit des Verbrechers abhängt, diesen bei der Verminderung des Schadens interessiren und zwar bis zum allerletzten Momente. Die Folge wird die sein, daß in einer Reihe von Fällen die Damnifikaten wieder mehr oder weniger zu ihrer Sache kommen werden und daß der Fortgang mancher verbrecherischen That

in ihren Folgen gehemmt wird. Es tritt durch diese mildern Bestimmungen zwar keine Verminderung der Verbrechen, wohl aber, was nicht minder wichtig ist, eine Verminderung des Schadens ein, den gegenwärtig die Verbrecher verursachen.

Damit schließen wir diesen beleuchtenden Bericht. Es enthält zwar der Entwurf noch eine Menge von Abänderungen des bestehenden Rechts in den einzelnen Materien, die in der Folge einer nähern, mündlichen oder schriftlichen, Erläuterung bedürfen werden; dem Manne vom Fach sind sie indeß meist ohne weiters verständlich und für den nicht fachgebildeten Theil des Publikums sind sie von geringerm Interesse. Auch über die Anlage und Eintheilung des Entwurfs wäre Manches zu sagen; es genügt aber zu bemerken, daß bei der Unvollständigkeit jeder Art von Eintheilung der Verfasser am besten zu thun glaubte, wenn er die allereinfachste wähle, die dieser Einfachheit wegen zugleich als Fundament einer nicht allzukomplizirten Statistik brauchbar sein wird.

Der Verfasser hat, wo es immer anging, das bestehende Recht im besondern Theile beibehalten, weil dieß bestehende Recht, auch wo es lückenhaft ist, durch die Praxis von 20 Jahren erläutert, ergänzt und gereinigt wurde und es darum nicht wohlgethan wäre, diese 20jährige Arbeit der Gerichtshöfe wegen Abänderungen von prekärem Werthe bei Seite zu schieben. Er ist indeß gerne bereit, jede dießfallsige Belehrung dankbar zu benutzen.

Die Eigenthümlichkeiten des Entwurfs liegen mehr in den von dem beleuchtenden Berichte hervorgehobenen Materien. Der Hauptzielpunkt des Verfassers ist die Verminderung der Verbrechen, beziehungsweise die Verminderung des aus den Verbrechen entstandenen Schadens. Hier liegen zunächst die Gesammtinteressen der Gesellschaft, die allerdings vor allen andern Interessen maßgebend sind. Der Verfasser glaubt aber nachgewiesen zu ha-

ben, daß es nicht nöthig ist, die Gesellschaft mit dem Schwert, dem Prügel und den Ketten gegen die Verbrecher zu bewaffnen, sondern daß sich die **Arbeit**, wohl organisirt, als ein viel humaneres und zugleich wirksameres Zuchtmittel gebrauchen läßt; und daß gerade in dieser größern Entfaltung der Arbeitskräfte des Verbrechers der Widerspruch und die Disharmonie, in welche sich der Verbrecher durch seine That theils mit der verletzten und geschädigten bürgerlichen Gesellschaft, theils mit seinem eignen bessern Selbst gesetzt hat, sich nach beiden Seiten zugleich harmonisch löst. Im fernern glaubt der Verfasser nachgewiesen zu haben, daß es ebenso ungerecht, wie unklug sei, den Verbrechern gegenüber ein ausnahmsweises Recht willkürlich zu konstituiren, statt sie, (wie in der Materie der Verbrechenstheilnahme) den im Gebiete des Rechts allgemein gültigen Grundsätzen zu unterwerfen; daß es wohlgethan wäre, dem fliehenden Feinde die goldene Brücke bis zum letzten Augenblick, wo er noch schaden kann, offen zu lassen. Wir wissen wohl, daß unsere Vorschläge auf vielfachen Widerspruch und zwar in der juristischen Welt auf den allerstärksten stoßen werden und wir geben gerne zu, daß im Einzelnen sich vielleicht viele begründete Einwürfe dagegen erheben lassen werden. Diejenigen aber, welche nicht überhaupt schon gegen alles Neue eingenommen sind, weil es neu ist, bitten wir um eine möglichst unbefangene Prüfung. Etwas Besseres muß gewiß an die Stelle des bisherigen gesetzt werden und wenn zuletzt dieser Entwurf und seine Beleuchtung nur den Dienst gethan hat, in größern Kreisen das Nachdenken über diese Schattenpartien unsers gesellschaftlichen Lebens angeregt zu haben, so kann der Verfasser die Feder beruhigt aus der Hand legen; denn die Wahrheit einmal erkannt und ausgesprochen bricht sich von selbst Bahn.

Strafgesetzbuch.

Einleitung.

Von der Anwendung dieses Gesetzbuches.

§ 1.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs sind nur auf vorsätzlich begangene Handlungen (Unterlassungen inbegriffen) anzuwenden, soweit nicht der besondere Theil dieses Gesetzbuchs deren Anwendung auf fahrlässige Rechtsverletzungen ausdrücklich vorschreibt.

§ 2.

Nach diesem Gesetzbuche werden beurtheilt:

a) alle auf dem Gebiete des Kantons Zürich von In- und Ausländern verübten Verbrechen;

b) Verbrechen, welche von Zürcherischen Kantonsangehörigen außer dem Gebiete des Kantons begangen werden, sobald von der zuständigen auswärtigen Behörde hierorts die Bestrafung verlangt wird;

c) Verbrechen, welche von Personen, die nicht Angehörige des Kantons sind, außer dem Gebiete desselben, jedoch gegen den Kanton oder dessen Angehörige verübt werden, sofern die gerichtliche Verfolgung derselben durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen, die durch das Eidg. Recht, völkerrechtliche Grundsätze, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

§ 3.

Kein Kantonsbürger darf an einen auswärtigen Staat ausgeliefert werden.

Ueber die Auslieferung von Kantonsangehörigen an andere Kantone sind die Vorschriften der Eidg. Gesetzgebung maßgebend.

Die Auslieferung von Kantonsfremden an auswärtige Staaten wegen nichtpolitischer Verbrechen geschieht nach Maßgabe der bestehenden Staatsverträge und in Ermanglung solcher nach Maßgabe besonderer Schlußnahmen des Regierungsrathes.

Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Von den Strafen.

§ 4.

Die gegen Verbrechen anzuwendenden Strafarten sind:

1) Freiheitsstrafen;
2) Ehrenstrafen;
3) Vermögensstrafen.

§ 5.

Arten der Freiheitsstrafen sind:

1) Zuchthaus;
2) Gefängniß;
3) Verweisung;
4) Eingrenzung.

§ 6.

Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte wird:

a) in der Strafanstalt verwahrt und zur Arbeit angehalten;
b) reglementarisch beköstigt und bekleidet;
c) während der Strafzeit bevogtigt.

§ 7.

Die Zuchthausstrafe dauert von wenigstens 1 Jahr bis auf Lebenszeit. Mit derselben ist Verlust der besondern Ehrenrechte (§ 17) für die Dauer von 5 — 20 Jahren nach beendigter Strafzeit verbunden.

§ 8.

Die Gefängnißstrafe besteht darin, daß der Sträfling in eine Verhafts- oder Strafanstalt eingeschlossen wird. Die Auswahl der Kost und der Beschäftigung steht ihm innert den Schranken der Hausordnung frei, sobald er im Stande ist, den Damnifikaten zu befriedigen und die Kosten seines Unterhaltes zu bezahlen. Im entgegengesetzten Falle wird er reglementarisch beköstigt und angemessen beschäftigt.

§ 9.

Die Gefängnißstrafe beträgt wenigstens 24 Stunden und höchstens 10 Jahre. Mit derselben kann Einstellung in den besondern Ehrenrechten (§ 17) von 1 — 5 Jahren nach abgelaufener Strafzeit verbunden werden.

§ 10.

Muß ein zu Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilter nach bereits angetretener Strafe wegen Körpers- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letzteren in die Strafzeit eingerechnet.

§ 11.

Ausnahmsweise mögen ältere oder presthafte Personen, welche einer besondern Pflege bedürfen und welche nicht ge-

meingefährlich sind, statt in einer öffentlichen Strafanstalt, zeitweise in einem Privathause abgeschlossen werden, wobei im einzelnen Falle die nöthigen Maßregeln zu treffen sind, welche die Vollziehung der Strafe sichern. Im Falle des Mißbrauchs dieser Begünstigung kann jedoch die Rückversetzung in die Strafanstalt jederzeit stattfinden.

§ 12.

Die Verweisung besteht entweder in Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton.

Der Richter kann die Verweisungsstrafen auch dann zur Anwendung bringen, wenn derselben bei den speziellen Strafandrohungen nicht besonders gedacht ist.

§ 13.

Die Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton besteht in dem Verbote, während einer bestimmten Zeit den Boden der Eidgenossenschaft oder des Kantons Zürich zu betreten. Sie darf nur in Verbindung mit einer Verhaftsstrafe, gegenüber Ausländern bis auf Lebenszeit, gegenüber Schweizerbürgern bis auf höchstens 10 Jahre ausgesprochen werden.

Einheimische gemeingefährliche Subjekte dürfen mit dieser Strafe nicht belegt werden; sondern es muß im einzelnen Falle Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der Verurtheilte den Willen und die Mittel habe, sich außer Landes auf rechtliche Weise durchzubringen.

§ 14.

Betreffend die Eingrenzung sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) sie kann an Statt des nach dem Gesetze anzuwendenden Gefängnisses oder Zuchthauses verhängt werden, so daß sie an die Stelle von höchstens der Hälfte dieser Strafen tritt und in der Regel doppelt so lange dauert,

als die erlassene Kerkerstrafe, wobei indeß die Gesammtdauer derselben 5 Jahre nicht übersteigen darf;

b) sie besteht in dem Verbote, die Grenzen der betreffenden Kirchgemeinde zu überschreiten;

c) mit derselben ist das Verbot, Wirths- und Schenkhäuser zu besuchen, verbunden;

d) der Sträfling ist schuldig, sich vor dem Gemeindammann seiner Gemeinde, so oft es von diesem verlangt wird, jedenfalls wöchentlich wenigstens Ein Mal, zu stellen, wovon der Gemeindammann in seinem Protokolle Vormerkung zu nehmen hat.

§ 15.

Als Ehrenstrafen sind gesetzlich aufgestellt:

1) Verlust des Aktivbürgerrechts und der besondern Ehrenrechte;
2) Amtsentsetzung und Einstellung im Amte;
3) Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern;
4) Richterlicher Verweis.

§ 16.

Bei Ausfällung von Strafen, welche die Ehre beeinträchtigen, hat der Richter weniger auf die objektive Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlung, als auf die Verdorbenheit der dem Verbrechen zu Grunde liegenden Gesinnung Rücksicht zu nehmen.

§ 17.

Verlust des Aktivbürgerrechts ist mit jeder Freiheitsstrafe, indeß nur während der Dauer derselben, verbunden.

Verlust der besondern Ehrenrechte — darin bestehend, daß der Verurtheilte unfähig wird, eine öffentliche Staats- oder Gemeindsstelle oder Bedienstung zu bekleiden — darf nur mit Zuchthaus, Gefängniß und mit Amtsentsetzung und zwar bei letzterer für die Dauer von 2—10 Jahren verbunden werden.

§ 18.

Mit der Einstellung in einem Amte oder einer Bedienstung ist stets Entziehung des Gehaltes und der Diensteinkünfte verknüpft. Sie kann auf höchstens 1 Jahr erkannt werden.

§ 19.

Das Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern soll sich, sofern nicht die Dauer der Eingrenzung eine Ausnahme bewirkt, auf nicht länger als zwei Jahre erstrecken.

§ 20.

Der richterliche Verweis ist nur da zulässig, wo nicht Freiheitsstrafe oder Geldbuße verhängt wird.

§ 21.

Die Vermögensstrafen bestehen:

1) in Geldbußen;
2) in Einziehung einzelner Gegenstände, wenn dieselben Werkzeuge eines Verbrechens waren und eine spätere neue Verwendung derselben zu verbrecherischen Zwecken zu befürchten ist;
3) in lebenslänglichem oder zeitigem Verluste einträglicher Rechte, Berufsarten oder Privilegien.

§ 22.

Geldbuße soll stets mit Rücksicht auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des oder der zu Bestrafenden festgesetzt werden. Jedenfalls darf sie niemals die Summe einer ordentlichen Jahreseinnahme für einen einzelnen Verurtheilten übersteigen, und sie soll da überall nicht eintreten, wo in deren Vollziehung eine Härte gegenüber der Familie des Verurtheilten läge.

§ 23.

Im Allgemeinen gelten für die Verbindung der verschiedenen Strafarten folgende Regeln:

a) die in den §§ 13 u. ff. bezeichneten Strafarten können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuche für zulässig erklärten Strafen verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnißmäßige Verminderung der zu erkennenden Freiheits- oder Geldstrafe bewirken und insbesondere die Nachtheile in Anschlag gebracht werden, welche aus der Amtsentsetzung, Entziehung des Rechtes, gewisse Berufsarten zu treiben u. dgl., in ökonomischer Beziehung für den Bestraften entspringen;

b) mit Zuchthausstrafen können Geldbußen niemals, mit Gefängnißstrafen dagegen stets verbunden werden, auch wo das Gesetz es nicht ausdrücklich bestimmt;

c) findet sich in dem Gesetze Geldbuße neben Gefängniß angedroht, so steht es zwar dem Richter frei, in Fällen, wo besondere Gründe dafür vorhanden sind, nur auf Gefängniß oder Geldbuße zu erkennen, in der Regel aber sollen beide Strafarten mit einander verbunden werden.

§ 24.

Wo die Uebertragung einer Strafe in eine andere nothwendig wird, gelten folgende Verhältnisse:

a) wenn statt Zuchthaus Gefängniß zu setzen ist, so ist die Dauer der Strafe um 1/4 zu erhöhen; im umgekehrten Falle ist sie um 1/5 zu verkürzen;

b) wenn statt Zuchthaus oder Gefängniß eine Verweisungs- oder Eingrenzungsstrafe eintritt, so beträgt sie in der Regel das Doppelte jener Strafen;

c) wenn Geldbuße in Gefängniß umzusetzen ist, so sollen je 4 Frk. Buße Einem Tag Gefängniß gleichkommen. Dem Gefangenen bleibt in diesem Falle jederzeit die Befugniß,

sich durch die Erlegung des ganzen oder theilweisen Strafbetrages in entsprechendem Maße von der Gefängnißstrafe frei zu machen.

§ 25.

Statt der Umwandlung der Geldbuße in Gefängniß kann der Richter auch deren Umwandlung in Strafarbeit von angemessener Dauer zu Gunsten des Staates oder der Gemeinde oder zu irgend einem öffentlichen Zwecke erkennen.

Der Bestrafte bleibt alsdann während der Strafe auf freiem Fuße und beköstigt sich selbst. Leistet er die fix oder nach Tagewerken oder in anderer beliebiger Weise bestimmte Arbeit nicht in gehöriger Art oder zu gehöriger Zeit, so tritt Gefängniß ein nach Anleitung der Bestimmung des § 24 c.

§ 26.

Strafen, welche durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt sind: können eine Abänderung erleiden:

a) durch Begnadigung;
b) durch Rehabilitation;
c) im Falle der Unmöglichkeit der Vollziehung einer gewissen Strafe;
d) bei besonderm Wohlverhalten des Sträflings;
e) im Falle erhöhten Arbeitsverdienstes desselben.

§ 27.

Durch Beschluß des Großen Rathes kann, wo die Verhältnisse des einzelnen Falls es besonders wünschbar machen, die in einem Strafurtheil verhängte Strafe auf dem Wege der Begnadigung ganz oder theilweise erlassen werden.

Die Begnadigung übt keinen Einfluß aus auf die zivilrechtlichen Folgen des Verbrechens oder des Urtheils.

§ 28.

Begnadigungsgesuche dürfen nur von dem Regierungsrathe dem Großen Rathe vorgelegt werden. Der Große Rath

bestimmt sodann im einzelnen Falle, ob und welche anderweitige Strafen gegen einen Begnadigten einzutreten haben.

§ 29.

Jeder, welcher zu einer Strafe verurtheilt worden ist, durch welche ihm die Ehren-Rechte oder die Berechtigung zu gewissen Berufsarten ganz oder theilweise entzogen worden ist, kann durch Beschluß des Obergerichts in dieselben wieder eingesetzt werden.

Die Wiedereinsetzung (Rehabilitation) hebt die Unfähigkeit auf, welche aus dieser Entziehung entstand, sowie diejenige, die aus der Entsetzung von einer öffentlichen Anstellung oder Beamtung, oder aus dem Verbot eines Handwerks, eines Gewerbes oder eines Geschäftes erfolgte.

§ 30.

Die Wiedereinsetzung wird nur dann gewährt, wenn der Verurtheilte seit der Ueberstehung seiner Hauptstrafe sich auf eine befriedigende Weise aufgeführt hat.

§ 31.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in die Ehren-Rechte kann nicht vor Verfluß von drei Jahren, von der überstandenen Strafe an, gestellt werden.

Wenn das Gericht ein Rehabilitationsgesuch abgewiesen hat, so kann der Bittsteller nicht vor Verfluß von zwei Jahren ein neues einreichen.

§ 32.

Eine Abänderung der in einem Urtheil festgesetzten Strafe kann ferner eintreten, wenn die Vollziehung der betreffenden Strafe unmöglich wird, oder wenn in der Vollziehung für den Sträfling ganz außerordentliche Uebel liegen, von denen anzunehmen ist, daß sie den Richter zur Zeit der Urtheilsfällung an der Verhängung dieser Strafe verhindert hätten.

In diesem Falle kann Verwandlung der ganzen durch das

Urtheil ausgesprochenen Strafe, oder eines noch nicht vollzogenen Theiles derselben in eine andere Strafe stattfinden, so jedoch, daß letztere ein möglichst gleiches Maß von Uebel für den zu Bestrafenden enthalte, wie durch das ursprüngliche Strafurtheil bezweckt wurde.

§ 33.

Wohlverhalten eines Sträflings während der Dauer der Strafzeit berechtigt zur Strafumwandlung, sofern theils das Benehmen des Sträflings, theils die bereits von ihm ausgestandene Strafe annehmen lassen, daß der Zweck der Strafe im Wesentlichen erreicht sei.

§ 34.

Eine Strafumwandlung kann daher aus diesem Grunde nur dann eintreten, wenn

a) der Sträfling zu Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilt war;
b) derselbe, insofern er zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilt war, wenigstens zwanzig Jahre, bei zeitiger Freiheitsstrafe wenigstens zwei Drittheile seiner Strafe erstanden hat, welche indessen minder nicht als Ein Jahr betragen dürfen;
c) mit hinreichendem Grunde sich annehmen läßt, daß er, wenn er aus dem Gefängniß entlassen werden sollte, sowohl den Willen als die Mittel habe, auf rechtliche Weise sein Auskommen zu finden.

§ 35.

Die an die Stelle der erlassenen Freiheitsstrafe zu setzenden Strafarten sind Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton, oder Eingrenzung, die jedoch mindestens die Dauer der aufgehobenen Strafe haben sollen.

§ 36.

Mit Beobachtung der in dem vorhergehenden § bestimmten Grenzen ist auch hier dem Ermessen des Richters, wenn er das Begehren um Strafumwandlung überhaupt für zulässig hält, die Bestimmung der Art und der Dauer der an die Stelle der ursprünglichen tretenden Strafe überlassen. Er wird dabei vorzüglich theils die Größe der zu erlassenden Strafe, theils die bisherige Aufführung des Sträflings und die darauf zu stützenden Erwartungen für sein künftiges Benehmen berücksichtigen.

§ 37.

Wenn der Arbeitsverdienst eines Sträflings die von der Strafanstalt auf den einzelnen Gefangenen verwendeten Durchschnittskosten übersteigt, so führt die Strafanstalt von dem Tage an, wo dieß Verhältniß eintritt, mit diesem Gefangenen gesonderte Rechnung. Die von da an für den Sträfling verwendeten Auslagen einerseits und sein Arbeitsverdienst anderseits werden verzeichnet und es werden ihm für jeden Franken Differenz zu seinen Gunsten 2 — 6 Tage seiner Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe erlassen.

Zu diesem Behufe soll dem Sträfling, soweit die Hausordnung nicht entgegensteht, ermöglicht werden, von Anfang an die für ihn einträglichste Arbeit zu verrichten.

§ 38.

Die Aufsichtsbehörde der Strafanstalt entscheidet auf Gutachten des Direktors derselben über den bei den einzelnen Sträflingen in Anwendung zu bringenden Reduktionsmaßstab.

Der in Folge Mehrverdienstes eintretende Strafnachlaß ist unabhängig von der Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens des Sträflings, und es soll daher jener Nachlaß stets an den ersten zwei Drittheilen der Strafe abgezogen und dem

Sträfling monatlich von seinem Kontokurrent Mittheilung gemacht werden.

§ 39.

Der Mehrverdienst eines Sträflings wird folgendermaßen vertheilt:

a) $^1/_{10}$ erhält der Sträfling selbst bei seinem Austritt aus der Strafanstalt, weshalb indeß sein Sparkassaguthaben nicht vermindert werden soll;

b) $^5/_{10}$ erhält der Damnifikat, sofern ein solcher vorhanden und soweit er nicht anderweitig befriedigt worden ist;

c) der Rest fällt der Strafanstalt zu.

Zweiter Titel.

Von der Vollendung, dem Versuche und der Drohung von Verbrechen.

§ 40.

Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe desselben erfordert.

§ 41.

Versuch eines Verbrechens liegt vor, wenn in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, Handlungen vorgenommen wurden, welche zur wirklichen Ausführung des Verbrechens gehören, oder welche als Vorbereitung desselben erscheinen.

§ 42.

Der Versuch wird mit $^1/_4$—$^3/_4$ der auf das vollendete Verbrechen festgesetzten Strafe belegt, wobei der Richter auch zu mildern Strafarten übergehen mag. Der Richter hat dabei namentlich zu berücksichtigen den Grad, bis zu welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist und den Grund, welcher die weitere Entwicklung verhindert hat.

Ist der Thäter von der Vollendung des Verbrechens ab-

gestanden, so fällt dieß als Strafmilderungsgrund in Betracht und zwar in um so stärkerm Maße, je mehr der Rücktritt nicht bloß zu Folge äußerer Hindernisse, sondern aus besserer innerer Ueberzeugung erfolgte. Unter Umständen kann der Richter selbst auf gänzliche Straflosigkeit erkennen.

Diese Vorschrift ist auch für die Fälle maßgebend, wo in der Versuchshandlung schon ein für sich stehendes Verbrechen liegt.

§ 43.

Enthält im Uebrigen der Versuch eines Verbrechens schon an und für sich ein anderes vollendetes Verbrechen, so sind hinsichtlich der Bestrafung die Bestimmungen über Konkurrenz mehrerer Verbrechen maßgebend.

§ 44.

Drohung einer strafbaren Handlung wird, wenn anzunehmen ist, daß sie ernstlich gemeint gewesen und daß dadurch die Ruhe dritter Personen gestört worden sei, mit Gefängniß bis auf 3 Jahre und mit Geldbuße bestraft.

§ 45.

Als Drohung eines Verbrechens wird es unter den im vorigen § bezeichneten Voraussetzungen auch betrachtet, wenn Jemand die Verübung eines Verbrechens beabsichtigt, aber dazu aus Einfalt Mittel wählt, die zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks unter allen Umständen untauglich sind.

§ 46.

Bei Bestrafung des Versuchs und der Drohung ist der Richter ermächtigt, wenn die Umstände es als wünschenswerth erscheinen lassen, den Fehlbaren zur Stellung einer Kaution anzuhalten oder besondere polizeiliche Ueberwachung desselben anzuordnen.

In geringfügigern Vergehen oder in Fällen, wo die verbrecherische Thätigkeit noch nicht über die Vorbereitungs-

handlungen vorgeschritten ist, mag der Richter überhaupt die vorbezeichneten Maßregeln auch statt jeder weitern Strafe bis auf eine bestimmte Zeitdauer anordnen.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme am Verbrechen.

§ 47.

Sämmtliche Theilnehmer an einem Verbrechen (Urheber, Gehülfen, Begünstiger) sind strafbar. Vorbehalten bleiben die Ausnahmsbestimmungen zu Gunsten der durch die Druckerpresse verübten Vergehen.

§ 48.

Urheber eines Verbrechens ist derjenige, welcher die verbrecherische Handlung verübt (Thäter), sowie derjenige, welcher einen Andern vorsätzlich zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat (Anstifter).

Die Urheber eines Verbrechens trifft die schwerste und mehrere in der Regel eine gleich schwere Strafe.

§ 49.

Hat der Thäter bei Ausführung des Verbrechens einen besonders qualifizirten oder sonst strafbarern Erfolg herbeigeführt, als worauf die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter nicht zugerechnet.

Hat umgekehrt der Thäter das Verbrechen gar nicht oder ein geringeres Verbrechen ausgeführt, so wird der Anstifter noch bezüglich des von ihm bezweckten, aber nicht ausgeführten Theils der verbrecherischen Handlung nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft.

§ 50.

Wer das vorsätzliche Verbrechen eines Andern durch Rath oder That wissentlich erleichtert oder befördert, ist Gehülfe.

Die Strafe des Gehülfen beträgt je nach der Größe seiner verbrecherischen Mitwirkung bis auf $^2/_3$ der Strafe des Urhebers, wobei der Richter auch zu mildern Strafarten übergehen mag.

§ 51.

Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Urheber eines Verbrechens oder einem anderweitigen Theilnehmer desselben erst nach beendigter Haupthandlung in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, macht sich der Begünstigung dieses Verbrechens insoweit schuldig, als ihm der Thatbestand desselben nach Ort und Umfang bekannt sein mochte.

§ 52.

Die Strafe des Begünstigers ist, wenn die Begünstigung gewerbsmäßig betrieben wurde, gleich derjenigen des Urhebers; wenn dieß nicht der Fall ist, bis auf die Hälfte der Strafe des Urhebers, wobei der Richter auch zu mildern Strafarten übergehen mag.

Dabei ist in der Regel die Begünstigung, welche auf Sicherung des durch das Verbrechen gewonnenen Vortheils gerichtet ist, stärker zu bestrafen als diejenige, welche bloße Sicherung der Person des Uebelthäters zum Zwecke hat.

§ 53.

Als Begünstiger ist namentlich auch derjenige zu behandeln, welcher zu Gunsten eines Angeschuldigten wissentlich falsches Zeugniß selbst ablegt oder einen Dritten zur Abgabe eines solchen falschen Zeugnisses bestimmt.

§ 54.

Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Brüder, Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Pflegeeltern und Pflegekinder sind dagegen von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum

Schutze des Thäters gegen gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Desgleichen tritt Strafe wegen Begünstigung bei Personen, die mit einem Theilnehmer in Einer Familie leben, deswegen nicht ein, wenn diese Personen aus den durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bloß den nothwendigen Lebensunterhalt gezogen haben.

§ 55.

Die auf ein Verbrechen gesetzte Strafe bleibt im Wesentlichen die gleiche, ob es von einem oder mehrern verübt worden sei.

Der Richter stellt deshalb, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer die Strafe des Verbrechens fest, wobei indeß der Umstand, daß ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern verübt worden, als objektiver Strafschärfungsgrund in Betracht fällt.

Die in solcher Art ermittelte Strafe wird sodann unter die bei Erlaß des Urtheils gerichtlich ermittelten Theilnehmer am Verbrechen vertheilt.

§ 56.

Sofern nach Ausfällung des Strafurtheils noch neue Theilnehmer eines Verbrechens entdeckt werden, so hat der Richter diese mit einer Strafe zu belegen, welche mit den gegen die übrigen Theilnehmer ausgefällten Strafen im richtigen Verhältniß steht. Den früher verurtheilten Theilnehmern wird in diesem Falle jedoch von ihrer Strafe nur dann etwas abgerechnet, wenn sie nachweisbar nicht im Stande gewesen wären, zur Zeit ihrer Verurtheilung diese weitern Theilnehmer zu bezeichnen. Im letztern Falle dagegen wird die Strafe neu vertheilt und es wird Jenen an den noch nicht vollzogenen Freiheits- oder Geldstrafen ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht.

§ 57.

Bei Vertheilung der einheitlichen Strafe unter die verschiedenen Theilnehmer, sowie bei der Verhängung der Ehrenstrafen hat im Uebrigen der Richter auf das Maß der Mitwirkung der Einzelnen und auf ihre persönliche Stellung zu einander Rücksicht zu nehmen.

Ueberdieß bleibt es dem Richter unbenommen, da, wo er aus besondern subjektiven Gründen eine Schärfung oder Milderung der Strafe Einzelner für angemessen erachtet, diese auszusprechen. Die dießfällige Vermehrung oder Verminderung des Strafmaßes des Einzelnen soll indeß auf den einheitlich vorher festzustellenden Strafansatz keinen Einfluß üben.

§ 58.

Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersatz. Die Vertheilung dieses Ersatzes unter ihnen soll nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines Jeden an der strafbaren That in dem Urtheile bestimmt werden.

§ 59.

Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht leicht ausgemittelt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der hierseitigen Strafgewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte gezogen werden kann, der Drucker.

§ 60.

Der Herausgeber oder Verleger beziehungsweise Drucker haftet subsidiär für diejenigen Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von dem Verfasser nicht erhältlich sind. Dagegen steht den Hintermännern der Regreß auf den Verfasser zu.

§ 61.

Bei den durch die Druckerpresse verübten Verbrechen kann von dem Richter die Veröffentlichung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

§ 62.

Die Vorschriften der §§ 59—61 gelten auch für Verbrechen, welche mittelst des Kupferstiches, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden.

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen, oder aufheben.

§ 63.

Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn der Handelnde sich zur Zeit der Begehung in einem Zustande befand, in welchem er der Urtheilskraft oder Willensfreiheit beraubt war.

§ 64.

Gegen Kinder, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht Statt. Sie sind, wenn sie ein Strafgesetz übertreten haben, ihren Eltern, Vormündern oder Erziehern zur häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehältlich der Aufsicht und Mitwirkung der einschlägigen Polizeibehörde, welche nach Umständen ihre Unterbringung in einem Erziehungs- oder Besserungshause verfügen kann.

Das Nämliche gilt von Personen, welche zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Ausbildung noch gänzlich fehlt.

§ 65.

Die Zurechnung ist ausgeschlossen bei Gesetzesverletzungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt worden ist, die mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst oder seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seiner Geschwister oder seines Ehegatten verbunden waren.

Gleiches ist der Fall bei Gesetzesverletzungen, welche der Thäter zur Abwendung einer solchen Gefahr in einem ohne sein Verschulden eingetretenen, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande begangen hat, vorbehältlich desjenigen, was in den nächstfolgenden §§ über die Nothwehr bestimmt ist.

§ 66.

Wer, um sich oder Andere gegen einen begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf die Persönlichkeit, den Besitz oder das Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet, verletzt oder sonst eine mit Strafe bedrohte Handlung gegen ihn verübt, ist straflos, insofern er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderen Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht.

§ 67.

Die Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung ist nicht als schuldhaft zu erachten, wenn aus der Beschaffenheit des Ortes, der Zeit, der Persönlichkeit der Betheiligten, der

Art des Angriffes oder aus anderen Umständen sich ergibt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, Furcht, Schrecken, oder überhaupt im Zustande gestörter Besonnenheit jene Ueberschreitung begangen habe.

§ 68.

Die mit schuldhafter Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr verübten Rechtsverletzungen sind nach den einschlägigen Strafbestimmungen zu beurtheilen; die Gerichte sind jedoch befugt, mit genauer Erwägung aller obwaltenden Umstände und persönlichen Verhältnisse unter die gesetzliche Strafe herabzugehen.

§ 69.

Mit dem Tode eines Verbrechers erlischt die Strafbarkeit des Verbrechens.

Jedoch werden Geldstrafen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

§ 70.

In allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetzbuch die gerichtliche Verfolgung eines Verbrechens von der Stellung eines besondern Antrages abhängig macht, ist die Strafbarkeit erloschen, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung zu der Stellung des Antrags gegeben war, von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung verzichtet oder den gestellten Antrag vor Ablauf von drei Tagen wieder zurückgenommen hat.

§ 71.

Sind im Falle des vorigen § mehrere zur Antragstellung berechtigte Personen vorhanden, so ist der Verzicht, welchen eine oder einige derselben auf eine oder die andere vorbezeich-

nete Art zu erkennen gegeben, für die Tilgung der Strafbarkeit nur in soweit von Einfluß, als die letztere nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens sich bemißt.

Wenn mehrere Personen Theilnehmer des Verbrechens waren, so soll der in Bezug auf eine derselben erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam sein.

§ 72.

Die Strafklage verjährt im übrigen:

1) in 20 Jahren bei den mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen;
2) in 10 Jahren bei den übrigen Verbrechen, deren Beurtheilung in die kriminelle Kompetenz fällt;
3) in 5 Jahren bei den in korrektionelle Kompetenz fallenden Vergehen.

§ 73.

Die Verjährung der Strafklage läuft beim vollendeten Verbrechen von dem Tage an, da dasselbe für vollendet gilt; beim versuchten Verbrechen vom Augenblicke der Beendigung der letzten Versuchshandlung an.

Wenn jedoch eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der letzten Untersuchungshandlung an gerechnet.

§ 74.

Betreffend die Verjährung der Strafen gelten folgende Regeln:

1) die sämmtlichen Freiheitsstrafen verjähren frühestens nach 5 und spätestens nach 30 Jahren, innert diesen Grenzen aber nach Ablauf der dreifachen Zeit, welche die Strafe oder der rückständige Theil derselben zu dauern gehabt hätte;

2) die Ehren- und die Vermögensstrafen sind der Verjährung nicht unterworfen.

§ 75.

Die Verjährungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe vollziehbar gewesen wäre, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen wurde.

Fünfter Titel.

Von der Zumessung der Strafe und von den Schärfungs- und Milderungsgründen.

§ 76.

Bei Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlung an sich, theils auf die Gefährlichkeit des dabei geäußerten gesetzwidrigen Willens des Thäters.

§ 77.

Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung an sich bestimmt sich daher die Strafbarkeit wesentlich nach der Größe des durch das Verbrechen abschließlich entstandenen Schadens.

§ 78.

Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Thäters ist die Strafe zu erhöhen:

a) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes bei ihm vorhanden waren; je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

b) je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit, List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt wurde;
c) je mehr Bosheit oder Grausamkeit der Thäter dabei verrieth.

§ 79.

Dagegen ist die Strafe mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Thäters zu mindern:
a) je mehr der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes verhindert war, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen;
b) je mehr er durch Verführung, Befehl oder Drohung oder überhaupt durch seine Abhängigkeit von einem Andern, oder auch durch drückende Armuth oder andere Noth zu dem Verbrechen verleitet wurde;
c) je untadelhafter sein bisheriger Lebenswandel war;
d) wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Aufregung gehandelt hat;
e) wenn er beabsichtigte, zum Nutzen und Wohl des Geschädigten zu handeln;
f) wenn er sich bemühte, den verursachten Schaden wieder gut zu machen oder weitere nachtheilige Folgen zu verhindern;
g) wenn er vor der Beurtheilung ein vollständiges Geständniß abgelegt hat.

§ 80.

Der Richter ist befugt, die Strafe für den einzelnen Fall über die gesetzlich vorgeschriebene Grenze hinaus zu erhöhen:
a) wegen Zusammenflusses mehrerer Verbrechen;
b) wegen gleichartigen Rückfalls zum Verbrechen, nach vorhergegangener Bestrafung.

§ 81.

Hat Jemand in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen begangen oder in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten, so soll, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt, nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht, der Zusammenfluß aber bei der Zumessung als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden. Es kann dabei, nach Maßgabe der Umstände, die schwerste Strafe noch um die Hälfte überschritten oder zu einer höhern Strafart mit angemessener Berücksichtigung ihres größern Gewichts übergegangen werden.

§ 82.

Bei Bestimmung der Strafschärfung wegen zusammentreffender Verbrechen hat der Richter, außer der Zahl und Beschaffenheit derjenigen Verbrechen, welche die Schärfung bewirken, besonders noch zu berücksichtigen, ob solche durch eine und dieselbe Handlung oder ob sie nach längern Zwischenräumen verübt wurden, und hiernach in der Regel die Strafe zu vermindern, sowie, wenn das entgegengesetzte Verhältniß eintritt, diese zu erhöhen.

§ 83.

Wenn ein wegen eines Verbrechens Verurtheilter nach ganz oder theilweise erstandener Strafe wieder eines Verbrechens der gleichen Art, d. h. eines aus der gleichen rechtswidrigen Neigung entsprungenen Verbrechens sich schuldig macht, so kommt dieser Rückfall bei Zumessung der Strafe als Erschwerungsgrund in Betracht. Es kann dabei, nach Maßgabe der Umstände, das Strafmaximum verdoppelt werden.

§ 84.

Bei Zumessung der Strafschärfung wegen Rückfalls hat der Richter die Strafe zu erhöhen, je kürzer der Zwischenraum

zwischen der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Verbrechens liegt und je mehrere oder schwerere Strafen der Verbrecher schon ausgestanden hat.

§ 85.

Dagegen fällt der Rückfall außer Betracht, wenn von dem Endpunkte der letzten Straferstehung an zehn Jahre abgelaufen sind, ohne daß der früher Bestrafte inzwischen ein neues gleichartiges Verbrechen verübt hat.

Ebenso kann der Rückfall außer Berücksichtigung gelassen werden, wenn nach den Umständen des Falls die Wiederholung des Verbrechens weniger der innern Verdorbenheit des Verbrechers als anderweitigen äußern Einflüssen zuzuschreiben ist.

§ 86.

Wenn jedoch ein schon wenigstens 3 Mal wegen Verbrechen gegen das Eigenthum Bestrafter sich neuerdings eines gleichen Verbrechens schuldig macht, so soll, insofern der Rückfällige als ein gewerbsmäßiger Verbrecher erscheint, auf Zuchthaus von wenigstens 5 bis auf 15 Jahre gegen denselben erkannt werden.

§ 87.

Ist eine früher über den Uebelthäter verhängte Strafe von ihm nur zum Theil ausgestanden worden, so ist nichts desto weniger Rückfall anzunehmen, bei Verbindung des noch übrigen Theiles der frühern Strafe aber mit der später verwirkten nach den Bestimmungen über Zusammenfluß der Verbrechen zu verfahren.

§ 88.

Untersuchungsverhaft, welcher von dem Verbrecher ohne seine Schuld oder über Verhältniß erduldet werden mußte, kann zwar auf die Strafe an sich keinen Einfluß haben, vielmehr soll dieselbe, ohne Rücksicht auf diesen Umstand, durch

das Urtheil bestimmt, dann aber solcher Verhaft auf angemessene Weise von der Strafe abgezogen und darüber die nöthige Bestimmung in das Urtheil aufgenommen werden.

Besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Politische Verbrechen.

§ 89.

Des Verbrechens des **Hochverraths** ist schuldig, wer rechtswidrige Handlungen verübt mit der bestimmten Absicht, dadurch eine Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich zu bewirken oder einzelne Gebietstheile des Kantons vom Kantonalverbande loszureißen.

Die Strafe des Hochverraths ist Zuchthaus bis auf Lebenszeit.

§ 90.

Des **Landesverraths** ist schuldig, wer vorsätzlich eine auswärtige Regierung zu Gewaltakten gegen den Kanton Zürich oder sonst zu einer für unsern Staat nachtheiligen Einmischung in dessen Angelegenheiten bestimmt, oder wer während der Behandlung eines Staatsgeschäftes zwischen unserm Staate und der auswärtigen Regierung diese durch Auslieferung oder Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder sonst auf irgend eine ähnliche Weise zum Nachtheile unsers Staates absichtlich unterstützt, oder wer endlich die Staatsgrenzen absichtlich verrückt oder ungewiß gemacht hat.

Die Strafe des Landesverraths ist Zuchthaus bis auf

30 Jahre, wobei indeß in geringern Fällen auch auf Gefängnißstrafe erkannt werden mag.

§ 91.

Aufruhr ist vorhanden, wenn eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt hat, mit Gewalt der Obrigkeit widerstehen, eine Verfügung oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung von einer obrigkeitlichen Behörde erzwingen oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben ausüben zu wollen.

Die Strafe des Aufruhrs ist Zuchthaus bis auf 30 Jahre, in geringfügigern Fällen Gefängniß und Geldbuße. Die Strafe wird vorzüglich erhöht, wenn der Aufruhr mit bewaffneter Hand stattfand oder wenn in Verbindung mit dem Aufruhr noch andere schwere Verbrechen verübt wurden, welche im Uebrigen den einzelnen Theilnehmern zuzurechnen sind.

§ 92.

Des Landfriedensbruchs macht sich schuldig, wer mit bewaffneter Hand vom Gebiete eines andern Kantons aus das Gebiet des Kantons Zürich, oder umgekehrt vom hiesigen Gebiete aus das Gebiet eines andern Kantons verletzt oder sonst eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht.

Die Strafe des Landfriedensbruchs ist Gefängniß bis auf 2 Jahre verbunden mit Geldbuße.

§ 93.

Wer widerrechtlich in eines Andern Wohnung gewaltthätig eindringt oder wer in eines Andern Wohnung an Personen oder Habseligkeiten widerrechtlich Gewalt ausübt, macht sich der Verletzung des Hausrechts schuldig.

Die Strafe dieses Vergehens ist Gefängniß bis auf 1 Jahr und Geldbuße.

§ 94.

Der Widersetzung gegen amtliche Gewalt macht sich schuldig, wer außer dem Falle des § 91 den Befehlen und Anordnungen einer Behörde oder eines Beamten, welche diese in ihrem Geschäftskreise erlassen, oder denjenigen eines aus amtlichem Austrage Handelnden mit Gewalt sich widersetzt; wer diese Personen gewaltthätig zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder sich an ihnen für eine amtliche Verfügung zu rächen sucht.

Die Strafe der Widersetzung gegen amtliche Gewalt ist Gefängniß bis auf 3 Jahre und Geldbuße. Die Schlußbestimmung des § 91 findet auch hier Anwendung.

§ 95.

Die gleiche Strafe verwirkt, wer Zeugen oder Sachverständige vor oder nach ihrer Vernehmung in Bezug auf dieselbe vergewaltigt oder bedroht.

§ 96.

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, welche ein Beamter in kompetenter Stellung erlassen hat, soll, insofern nicht bloß disziplinarische Ahndung eintritt, mit Gefängniß bis auf 1 Jahr und Geldbuße belegt werden; wobei in geringfügigern Fällen auch bloß letztere ausgesprochen werden mag.

§ 97.

Wer einem wegen eines Verbrechens Verurtheilten durch List oder Gewalt zum Entweichen aus dem Verhafte verhilft, kann mit einer bis zur Strafe des Entwichenen ansteigenden Strafe belegt werden.

§ 98.

Wenn ein aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton Verwiesener vor Ablauf der Dauer seiner Verbannung zu-

rückkehrt, so trifft ihn Strafe bis auf 1 Jahr Gefängniß und Geldbuße.

Uebertretung der Eingrenzung in die Gemeinde wird mit Gefängniß bis auf 6 Monate und Geldbuße; Uebertretung des Verbots des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern bis auf 3 Monate Gefängniß und Geldbuße bestraft.

Der Richter kann in allen diesen Fällen, wenn es ihm passend erscheint, eine Verwandlung der Hauptstrafe in eine andere Strafart mit entsprechendem Strafmaß eintreten lassen.

§ 99.

Absichtliches Wegreißen, Beschädigen oder Verunstalten von Verordnungen, Anzeigen u. dgl., welche von kompetenten Behörden oder Beamten unterzeichnet und zur öffentlichen Bekanntmachung angeheftet wurden, wird mit Geldbuße und Gefängniß bis auf 3 Monate oder auch nur mit Geldbuße bestraft.

§ 100.

Wer bei bestrittenem Rechte mit Umgehung amtlicher Hülfe seine wirklichen oder vermeintlichen Rechtsansprüche geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig. Diese wird mit Geldbuße und Gefängniß bis auf 3 Monate oder auch mit bloßer Geldbuße bestraft.

§ 101.

Eine Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf 2 Jahre verbunden werden kann, verwirkt:

a) wer gewaltsam die Vornahme einer gesetzlich angeordneten Wahl oder einer andern Verhandlung hindert;
b) wer auf eine solche Verhandlung durch Wegnahme ächter oder Beifügung falscher Stimmzettel oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt;
c) wer außer dem in § 109 genannten Falle auf die an der Verhandlung theilnehmenden Bürger durch Geschenke

oder Verheißungen von solchen oder durch Drohungen einen unerlaubten Einfluß ausübt, oder wer bei einer solchen Gelegenheit ein derartiges Geschenk annimmt oder andere Vortheile sich einräumen läßt;

d) wer unbefugter Weise an einer Wahl oder andern Verhandlung Theil nimmt.

§ 102.

Der Religionsstörung macht sich schuldig:

a) wer einen Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt oder beschimpft;

b) wer während der Vornahme öffentlicher gottesdienstlicher Handlungen entweder mit Gewalt dieselben zu hindern sucht, oder gewaltsam in die betreffenden Versammlungsorte eindringt, oder Gewaltthätigkeit an Gegenständen, welche zu gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmt sind, verübt.

Die Strafe dieses Vergehens ist Buße und Gefängniß bis auf 4 Jahre.

§ 103.

Wer sich mit rechtswidrigem Vorsatze die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, soll mit Buße und in schwerern Fällen mit Gefängniß bis auf 2 Jahre bestraft werden.

§ 104.

Jeder öffentliche Beamte oder Bedienstete, welcher den ihm durch sein Amt oder seinen Dienst aufgelegten Verpflichtungen mit rechtswidriger Absicht oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, macht sich des Vergehens der Verletzung der Amtspflicht schuldig.

§ 105.

Absichtliche Amtspflichtverletzung wird nach Maßgabe der Gesetze oder des dadurch verursachten Schadens und nach der

Wichtigkeit des bekleideten Amtes, in weniger wichtigen Fällen mit Gefängniß bis auf 3 Jahre, Buße und Amtsentsetzung bestraft.

§ 106.

Verletzung der Amtspflicht aus Fahrlässigkeit soll, soweit dieselbe nicht als bloßer Disziplinarfehler erscheint, mit Buße und Einstellung im Amte, in schwerern Fällen mit Gefängniß bis auf 3 Monate, Buße und Amtsentsetzung bestraft werden.

§ 107.

Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher ein Geschenk oder einen andern Vortheil, die zu fordern er nicht berechtigt ist, annimmt, macht sich, insofern ihm dieselben gegeben oder versprochen wurden, um ihn zu einer in seinen amtlichen Wirkungskreis einschlagenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, der Bestechung schuldig.

Des nämlichen Verbrechens ist derjenige schuldig, welcher in rechtswidriger Absicht das Geschenk gibt oder den Vortheil einräumt.

§ 108.

Die Strafe der Bestechung ist Geldbuße und Gefängniß bis auf 1 Jahr, wobei in ganz geringfügigen Fällen auch bloß auf erstere erkannt werden mag.

Der Werth des von dem Bestochenen Empfangenen wird zu Handen des Staates eingezogen.

§ 109.

Wer durch Geschenke oder Versprechungen von Vortheilen die Uebertragung eines öffentlichen Amtes sich oder Andern auf rechtswidrige Weise verschafft, begeht das Verbrechen der Amtserschleichung.

Die Strafe ist Entsetzung und Buße, in schwerern Fällen Gefängniß bis auf 6 Monate.

§ 110.

Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde mit dem Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussagen einen falschen Eid schwört, macht sich des Meineids schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens richtet sich wesentlich nach der Wichtigkeit des beschwornen Zeugnisses und besteht in Zuchthaus bis auf 10 Jahre.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Persönlichkeit.

Erster Titel.

Von den Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

§ 111.

Wer einen Andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt, und entweder den Entschluß hiezu mit Vorbedacht gefaßt oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Die Strafe des Mordes ist Zuchthaus bis auf Lebenszeit.

§ 112.

Wer ohne Vorbedacht, in der Hitze der Leidenschaft, jedoch mit der Absicht zu tödten, einen Andern tödtlich verletzt, ist des Todschlags schuldig.

Die Strafe des Todschlags ist Zuchthaus bis auf 10 Jahre, und in Fällen, wo der Todschlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um dieß möglich zu machen, oder um die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt wurde, bis auf 20 Jahre.

§ 113.

Wer zwar mit Absicht, jedoch ohne daß diese gerade auf Tödtung gerichtet war, einen Andern rechtswidrig so verletzt, daß der Tod des Geschädigten aus der Verletzung erfolgt, ist der Tödtung aus Unbesonnenheit schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß und in schwereren Fällen Zuchthaus bis auf 10 Jahre. Die Strafe ist namentlich zu mildern, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgt, oder wenn die Tödtung Folge einer vorhergegangenen widerrechtlichen Anreizung ist.

§ 114.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches, lebendiges Kind während der Geburt oder bald nach derselben vorsätzlich des Lebens beraubt, macht sich des Kindsmordes schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus von 6 bis auf 20 Jahre.

§ 115.

Wenn eine Person, welche erwiesener Maßen geboren hat, sich beharrlich weigert anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder wenn sie durch absichtliche Veranstaltungen den Körper vertilgt, oder sonst der richterlichen Untersuchung entzogen hat, so ist dieselbe mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu belegen.

§ 116.

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel oder sonstige Handlungen, die eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirkten, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist sie des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß bis zu zehn Jahren Zuchthaus.

Des gleichen Verbrechens macht sich im vorgenannten Falle derjenige schuldig, welcher solche Mittel bei einer Entbundenen mit deren Einwilligung angewendet hat. Entstand hieraus der Tod dieser Weibsperson, so kommen die Bestimmungen über Verbrechenskonkurrenz in Anwendung.

§ 117.

Wenn Jemand bei einer schwangern Weibsperson, ohne ihre Einwilligung, abtreibende Mittel im rechtswidrigen Vorsatze angewendet hat, so ist ein solcher, je nachdem dieselben nur eine unreife oder todte Geburt bewirkten, oder durch die abtreibenden Mittel für die Weibsperson überdieß eine vorübergehende oder bleibende Verletzung oder gar deren Tod entstand, mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre zu bestrafen.

§ 118.

Die Strafe steigt in den § 116 und 117 genannten Fällen, je gefährlicher die angewendeten Mittel waren und je rascher sie wirkten; vorzüglich aber, wenn die Abtreibung durch den Vater des Kindes Statt hatte, oder gewerbsmäßig betrieben wurde.

§ 119.

Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht, dasselbe zu tödten, von sich entfernen und in hülflosen Zustand versetzen, sind des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

Die Strafe der Aussetzung ist Gefängniß, in schwereren Fällen, namentlich wenn das ausgesetzte Kind bedeutend beschädigt wurde oder gar ums Leben kam, je nach dem Grade der Verschuldung auch Zuchthaus bis auf 15 Jahre.

§ 120.

Wer durch bloße Fahrläßigkeit die Tödtung eines Menschen verursacht oder befördert, soll nach dem Grade seiner Fahrläßigkeit und dem mehr oder minder engen Zusammenhange seiner Handlung mit dem eingetretenen Tode, mit Buße und Gefängniß bis auf 5 Jahre oder in mildern Fällen auch mit bloßer Geldbuße bestraft werden.

§ 121.

Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern gewaltsam angreift oder mißhandelt, so daß dadurch dessen Körper verletzt, oder sonst seine Gesundheit auf irgend eine Weise gestört wird, macht sich des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

§ 122.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Geldbuße und Gefängniß, in schwerern Fällen, namentlich wenn die Mißhandlung völlige Unbrauchbarkeit des Verletzten zu seinen Berufsarbeiten oder Verlust des Gebrauches der Sprache, des Gesichts, der Hände oder Füße, oder des Vermögens zur Fortpflanzung seines Geschlechtes oder Wahnsinn oder eine ähnliche Gemüthskrankheit zur Folge gehabt hat, und keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, oder wenn endlich dem Mißhandelten sonst ein schwerer bleibender Nachtheil an seinem Körper zugefügt worden ist, auch Zuchthaus bis auf 15 Jahre.

§ 123.

Die Strafe richtet sich theils nach der Beschaffenheit des verbrecherischen Willens, theils nach der Größe des entstandenen Schadens, wobei die Schwere der Leiden, die Dauer der Berufsuntüchtigkeit und etwaige Entstellung wesentlich zu berücksichtigen ist, theils nach der Beschaffenheit der gebrauchten Mittel, wobei Verletzungen durch Gift, Waffen und

waffenartige Instrumente und mittelst Auflauerns zur Nachtzeit besonders strafbar sind, — theils endlich nach der Gefährlichkeit und Tragweite des verbrecherischen Willens.

§ 124.

Wer durch bloße Fahrläßigkeit die Verletzung eines Andern verursacht, soll nach dem Grade seiner Fahrläßigkeit, dem mehr oder minder engen ursachlichen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit der eingetretenen Verletzung, sowie nach Maßgabe der Größe dieser letztern mit Buße und Gefängniß bis auf 3 Jahre oder mit bloßer Buße bestraft werden.

§ 125.

Wenn Tödtungen oder Körperverletzungen in geregeltem Zweikampfe stattgefunden haben, so gilt dieser Umstand als Strafmilderungsgrund. Diejenigen Personen, welche zur Regulirung des Zweikampfes beigezogen wurden, sind, soweit sie nicht als Anstifter erscheinen, von Strafe frei.

Zweiter Titel.

Von dem Verbrechen gegen die Freiheit.

§ 126.

Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohungen Jemand zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, macht sich des Verbrechens der Nöthigung schuldig, sofern die That nicht unter ein anderes Strafgesetz fällt.

Die Strafe der Nöthigung ist Buße und Gefängniß bis auf 3 Jahre und in geringern Fällen bloße Buße. Eine gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Genöthigten oder seiner gesetzlichen Vertreter statt.

§ 127.

Wer sich, ohne Recht, eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem 15. Jahre auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen und in eine thatsächlich oder rechtlich unfreie Stellung gebracht wird, der ist des Menschenraubes schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß und Buße und in schwerern Fällen Zuchthaus bis auf 20 Jahre.

§ 128.

Wer rechtswidriger Weise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, macht sich der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß und Buße, in schwerern Fällen Zuchthaus bis auf 20 Jahre.

§ 129.

Wer sich einer Person ohne ihren Willen durch Gewalt oder List bemächtigt und dieselbe, um sie zur Ehe zu bewegen oder zur Unzucht zu mißbrauchen oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält; ebenso, wer eine Person unter 15 Jahren, obschon mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, in der oben bemerkten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält, macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig.

Die Strafe derselben ist Buße und Gefängniß, in schwerern Fällen Zuchthaus bis auf 8 Jahre.

§ 130.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Entführung findet nur auf Antrag der entführten Person, ihres Ehemannes, ihrer

Eltern, insofern sie in deren Gewalt steht, oder ihrer Vormünder statt.

Ist zwischen dem Entführer und der Verführten eine Ehe abgeschlossen worden, so kann ein Strafverfahren nur nach der rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Ehe eingeleitet werden.

§ 131.

Wer eine Person durch Betrug zur Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, ist, insofern gegen die Gültigkeit der Ehe von denjenigen Personen, welche berechtigt sind, die Ehe als nichtig anzufechten und solches wirklich gethan haben, Klage erhoben wird, mit Geldbuße und Gefängniß und in schwerern Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen.

Dritter Titel.

Von den Unzuchtsverbrechen.

§ 132.

Wer

a) eine Person weiblichen Geschlechtes durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohungen zur Unzucht zwingt;

b) wer eine solche absichtlich durch Beibringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehr gesetzt hat, und in diesem Stande den Beischlaf mit ihr vollzieht;

c) ebenso, wer ein unreifes Mädchen mißbraucht;

macht sich der Nothzucht schuldig.

Das Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

§ 133.

Die Strafe der Nothzucht ist Zuchthaus, in schwerern Fällen bis auf Lebenszeit.

§ 134.

Die Strafe der Nothzucht ist vorzüglich zu erhöhen, wenn diese mehr oder minder bedeutende Nachtheile für die Gesundheit der mißhandelten Person oder gar den Tod zur Folge hatte; wenn letztere hinsichtlich ihrer Geschlechtsehre eines guten Leumdens genoß oder noch unreif war; wenn sich dieselbe in einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu dem Thäter befand.

§ 135.

Das Verbrechen der Schändung begeht:

a) wer außer dem § 132 bezeichneten Falle eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Frauensperson zum Beischlafe mißbraucht;

b) wer durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug eine Frauensperson in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich zu dem gestatteten Beischlafe für verpflichtet halten mußte.

§ 136.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß und in schwerern Fällen Zuchthaus. Bei Zumessung der Strafe ist besonders auf die Persönlichkeit der Geschändeten, auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, auf den für sie aus der That entstandenen Nachtheil und auf die Mittel, deren sich der Thäter zur Ausführung des Verbrechens bediente, Rücksicht zu nehmen.

§ 137.

Beischlaf zwischen (ehelichen oder unehelichen) Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, oder zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern begründet das Verbrechen der Blutschande.

§ 138.

Die Strafe der Blutschande ist Gefängniß bis Zuchthaus von 6 Jahren. Dabei soll namentlich Blutschande von Verwandten in auf- und absteigender Linie in höherm Maße bestraft werden. Dagegen ist die Strafe für denjenigen Theil zu mildern, welcher als verführt zu betrachten ist.

§ 139.

Wer seinen Geschlechtstrieb durch unnatürliche körperliche Vereinigung befriedigt, macht sich der widernatürlichen Wollust schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Buße und Gefängniß oder in schwerern Fällen Zuchthaus bis auf 10 Jahre. Wurde das Verbrechen mittelst Anwendung von Zwang gegen die mißbrauchte Person oder an einer Person unter 15 Jahren verübt, so kann Zuchthaus bis auf Lebenszeit erkannt werden.

§ 140.

Ehebruch ist vorhanden, wenn Jemand, der selbst verehlicht ist, mit einer dritten Person oder wenn ein Unverehlichter mit einer ihm als verehlicht bekannt gewesenen Person den Beischlaf vollzogen hat.

Die Strafe des Ehebruchs ist Gefängniß bis auf 1 Jahr verbunden mit Geldbuße.

§ 141.

Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Gatten hin zur Untersuchung gezogen und bestraft. Will letzterer auch nach begonnener Untersuchung die Klage zurückziehen und die Ehe fortsetzen, so soll die Untersuchung niedergeschlagen werden.

§ 142.

Der Versuch eines der in den §§ 132—140 bezeichneten Verbrechen, wird, sofern in der Handlung nicht ein ander-

weitiges schwereres Verbrechen liegt, nach den Bestimmungen über Erregung öffentlichen Aergernisses bestraft.

§ 143.

Ein Ehegatte, welcher noch bei fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, macht sich der Bigamie schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß bis auf 6 Jahre und Geldbuße.

§ 144.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher, Lehrmeister, Hausgenossen, Dienstboten, welche ihre Kinder, Pfleglinge, Mündel, Zöglinge, oder andere junge Leute, gegen die sie in irgend einem Verhältnisse pflichtmäßiger Aufsicht stehen, vorsätzlich zu unzüchtigen Handlungen verleiten, machen sich der Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht schuldig und sollen mit Amtsentsetzung, Geldbuße und Gefängniß bis auf 4 Jahre bestraft werden.

§ 145.

Die gleiche Strafe verwirken Beamte, Aerzte oder Bedienstete, welche mit Personen den Beischlaf vollziehen, die sich in einem Gefängniß befinden oder in eine Anstalt aufgenommen sind, welche zur Pflege oder Unterstützung von Hilfsbedürftigen bestimmt ist.

§ 146.

Wer die Begehung unzüchtiger Handlungen gewerbsmäßig befördert, macht sich der Kuppelei schuldig.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis auf 3 Jahre und Geldbuße, und wenn der Betreffende eine Wirthschaft trieb, mit Untersagung der fernern Betreibung dieser Berufsart bis auf Lebenszeit.

§ 147.

Der Erregung öffentlichen Aergernisses macht sich schuldig:

a) wer durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß gibt;

b) wer in der durch litt. a bezeichneten Art unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen verbreitet;

c) wer eines der in den §§ 132—140 bezeichneten Verbrechen versucht hat (§ 142).

Die Strafe dieses Vergehens ist Geldbuße und Gefängniß bis auf 3 Jahre, in mildern Fällen auch bloße Geldbuße.

Vierter Titel.

Verbrechen gegen die Ehre.

§ 148.

Wer einem Andern bei dritten Personen, mit dem Bewußtsein der Falschheit seiner Aeußerungen, Handlungen oder sonst Thatsachen, die in diesem Gesetzbuche oder andern bestehenden gesetzlichen Verordnungen des Kantons für strafbar erklärt sind, oder die dem Thäter seinen guten Ruf entziehen könnten, mündlich oder schriftlich oder durch bildliche Darstellungen andichtet, oder eine solche Andichtung mit dem Bewußtsein ihrer Falschheit weiter verbreitet, macht sich der Verläumdung schuldig.

Ebenso ist als Verläumder anzusehen, wer eine solche Handlung absichtlich so vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber dargestellt wird.

§ 149.

Der gerichtlichen Verläumdung macht sich schuldig, wer, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit, Jemanden wegen einer strafbaren Handlung bei einer Behörde oder Beamtung verzeigt; wer zum Nachtheile eines Angeschuldigten vor einer Behörde oder Beamtung wissentlich ein falsches Zeugniß abgibt oder falsche Urkunden vorlegt; wer Thatsachen, zu deren

Mittheilung er rechtlich verpflichtet ist und welche zur Rechtfertigung eines unschuldig Angeklagten dienen könnten, absichtlich unterdrückt.

§ 150.

Die Strafe dieses Verbrechens besteht:

a) wenn derjenige, auf den sich die gerichtliche Verläumdung bezog, wegen der angeschuldigten rechtswidrigen Handlung verurtheilt wurde und die Strafe bereits ganz oder zum Theil ausgestanden hat, auch angenommen werden kann, daß die Verläumdung allein oder doch in Verbindung mit andern Umständen dieses bewirkte, in der auf das angeschuldigte Verbrechen gesetzten Strafe, wobei indeß der Richter nicht an denjenigen Strafgrad gebunden ist, der gegen den unschuldig Verurtheilten erkannt wurde;

b) ist der Verläumdete noch nicht verurtheilt, oder die Strafe noch nicht an ihm vollzogen worden, so trifft den Verläumder die Strafe des Versuchs des angeschuldigten Verbrechens.

§ 151.

Bei Zumessung der § 150 festgesetzten Strafen soll der Richter die Strafe besonders erhöhen, je bedeutender das Verbrechen ist, auf welches sich die Untersuchung bezog, je größer das Uebel, das der Verläumdete in Folge der Verläumdung auszustehen hatte, je wichtiger das abgelegte Zeugniß, die eingereichte Urkunde u. s. f.

§ 152.

Ist bei den § 149 bezeichneten Angaben das Bewußtsein der Unwahrheit auf Seite des Thäters nicht erwiesen, so hat dieser sich, wenn überhaupt Zurechnung zur Strafe stattfindet, wenigstens der falschen Verzeigung, des falschen Zeugnisses u. s. f. aus Unbesonnenheit schuldig gemacht und ist, insofern diesel-

ben nicht in ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen übergehen, mit Gefängniß bis auf 6 Monate, verbunden mit Buße bis auf 500 Frkn., welch letztere auch allein angewendet werden kann, zu bestrafen.

§ 153.

Als außergerichtliche Verläumdungen werden alle Ehrverletzungen angesehen, auf welche zwar die Bestimmungen des § 148, nicht aber diejenigen des § 149 anwendbar sind.

§ 154.

Die Strafe der außergewöhnlichen Verläumdung besteht in Geldbuße und Gefängniß.

Auf Verlangen des Verläumdeten kann öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verläumders angeordnet werden.

§ 155.

Bei Zurechnung der Strafe wegen außergerichtlicher Verläumdung hat der Richter besonders den Inhalt der Verläumdung, die Beschaffenheit der Person des Verläumdeten und das Verhältniß des Verläumders zu derselben, den Umstand, ob die Verläumdung zur Kenntniß von mehr oder weniger Personen gelangte, ob sie bloß mündlich geäußert oder auf eine bleibende Weise ausgedrückt wurde, ob der Verläumder verborgen zu bleiben suchte, endlich den Schaden, welchen der Verläumdete erlitt, zu berücksichtigen.

§ 156.

Strafe wegen außergerichtlicher Verläumdung kann nur auf die Klage der verläumdeten Person hin eintreten, oder auch ihres Ehemannes, Vormundes, der Eltern wegen ihrer minderjährigen Kinder, der Erben, nach dem Tode des Verläumdeten, sei es wegen Verläumdungen, die erst nach seinem Tode, oder solcher, die noch während seines Lebens statthatten, insofern bei den letzten nicht erwiesen ist, daß sie noch zur

Kenntniß des Erblassers gelangten und von ihm die Klage absichtlich unterlassen wurde.

§ 157.

Einer Beschimpfung macht sich schuldig:

a) wer sich Aeußerungen, wie die im § 148 bezeichneten, erlaubt, insofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten ungegründeter Gerüchte erscheinen;

b) wer unbefugter Weise Thätlichkeiten gegen einen Andern begeht, die jedoch nicht so bedeutend sind, um unter die Bestimmung des § 121 zu fallen;

c) wer einem Andern seiner Ehre nachtheilige Thatsachen vorwirft, gesetzt auch, sie seien wahr, insofern es sich zeigt, daß dieß geschah, um den Andern zu beschimpfen oder zu kränken;

d) wer überhaupt, außer den bereits bezeichneten Fällen, durch Worte oder Schrift oder bildliche Darstellung oder Geberden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift.

§ 158.

Die Strafe der Beschimpfung ist Geldbuße, womit in schwerern Fällen, vorzüglich wenn die Beschimpfung durch die Presse statt hatte, Gefängniß bis auf 6 Monate verbunden werden kann.

Innerhalb dieser Grenzen hat der Richter bei Zumessung der Strafe sowohl die allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe als die § 155 für die außergerichtliche Verleumdung insbesondere angeführten zu berücksichtigen.

Auf Verlangen des Beleidigten kann öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Beleidigers verfügt werden.

§ 159.

Die Bestimmung des § 156 gilt auch für das Vergehen der Beschimpfung.

§ 160.

Sofern ein Beamter oder eine Behörde während der Ausübung ihres Amtes oder mit Bezug auf einen amtlichen Act beschimpft oder verleumdet wird, so wird ein solches Vergehen auf Anzeige des, resp. der, Beleidigten von Staatswegen verfolgt. Ausnahmsweise wird wegen Beleidigung des Großen Rathes auch ohne Verzeigung der beleidigten Behörde, von Amtswegen verfahren.

Der Umstand, daß das Vergehen gegen einen Beamten oder eine Behörde gerichtet war, gilt als Strafschärfungsgrund.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum.

§ 161.

Wer, in der Absicht rechtswidriger Zueignung, sich fremden beweglichen Eigenthums bemächtigt, dadurch, daß er einer Person Gewalt anthut, sei es durch thätliche Mißhandlungen oder solche Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist des Raubes schuldig.

§ 162.

Die Strafe des Raubes ist Zuchthaus, wobei in geringfügigern Fällen, wo die Mißhandlung keine der in § 122 genannten Folgen nach sich gezogen hat, auch bloße Gefängnißstrafe, nicht unter 1 Jahr, erkannt werden mag.

§ 163.

Bei Zumessung der Strafe wegen Raubes hat der Richter diese insbesondere zu erhöhen:

a) je größer der dem Beraubten zugefügte Schaden ist;
b) wenn der Thäter lebensgefährliche Waffen bei sich trug;
c) wenn der Raub vermittelst Einbruches oder Einsteigens oder zur Nachtzeit verübt wurde;
d) wenn der Thäter sich durch Schwärzung des Gesichtes oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchte.

§ 164.

Wer außer dem § 161 bezeichneten Falle, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch thätliche Mißhandlung oder durch gefährliche Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, begeht das Verbrechen der Erpressung.

§ 165.

Die Erpressung wird dem Raube gleich bestraft. In Fällen von geringerer Bedeutung soll indeß auch Gefängniß nicht unter 3 Monaten, verbunden mit Buße, angewendet werden dürfen.

§ 166.

Wer eine fremde bewegliche Sache mit der Absicht, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, in seinen Besitz nimmt, begeht einen Diebstahl.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg, zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

§ 167.

Die Strafe des Diebstahls besteht in Geldbuße und Gefängniß oder in Zuchthaus bis auf 20 Jahre.

Die Strafe richtet sich wesentlich nach dem Werthe der gestohlenen Gegenstände. Bei Berechnung dieses Betrages ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit des Diebstahls hatte, zum Grunde zu legen. Wo es sich um bloßen Versuch handelt, soll berücksichtigt werden, wie bedeu-

tend der Betrag nach den äußern Umständen und der Absicht des Diebes ungefähr hätte sein mögen, im Falle das Verbrechen vollendet worden wäre.

Ist dem Bestohlenen durch die Entwendung, außer dem die Größe der Strafe bestimmenden Betrage des gestohlenen Gutes, noch weiter ein besonderer Vermögensnachtheil zugefügt worden, so sind, falls darin zugleich das Verbrechen der Eigenthumsschädigung (§§ 182 u. s. f.) liegt, die Bestimmungen über Konkurrenz mehrerer Verbrechen anzuwenden.

§ 168.

Der Richter hat insbesondere die Strafe zu erhöhen, wenn der Diebstahl auf eine der nachfolgenden Arten verübt wurde:

a) an Gegenständen, welche dem Gottesdienste oder der Unterstützung der Armen gewidmet sind, insofern sie sich an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte befanden; ferner an Gegenständen, welche sich in oder an Grabstätten befanden;

b) auf öffentlichen Straßen, Seeen oder Flüssen an dem Gepäcke von Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Schiffern, Boten oder durch die Post verführten Waaren.

c) vermittelst Zerbrechung obrigkeitlicher Siegel;

d) bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren und andern dergleichen Unglücksfällen;

e) an Sachen, welche entweder ihrer Natur nach nicht zureichend verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht hinreichend verwahrt zu werden pflegen, wie uneingesammelte Baum-, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes oder ungefälltes Holz, Bienenstöcke, Vieh auf der Weide, Bleichestücke, auf dem Felde stehendes Ackergeräthe u. s. w., insofern der Werth des Entwendeten mindestens 6 Frkn. beträgt;

f) auf Märkten;
g) an solchen Gegenständen, durch deren Wegnahme großer Nachtheil für das Gemeinwesen, oder für das Leben und die Gesundheit, sowie für das Eigenthum der Menschen herbeigeführt werden konnte, z. B. Feuerspritzen, Metall an Blitzableitern, Schleusen u. dgl.;
h) von einem Wirthe an seinem Gaste oder von einem Hausgenossen an dem andern, wobei als vorzüglich strafbar erscheinen Diebstähle von den Dienstboten oder anderen Bediensteten an dem Eigenthum des Dienstherrn oder der Seinigen begangen;
i) vermittelst Einsteigens oder Eindringens in ein Gebäude auf einem andern als dem gewöhnlichen Wege, oder vermittelst gewaltsamen Erbrechens eines Gebäudes oder der darin befindlichen Behältnisse, oder endlich vermittelst Anwendung von Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln;
k) in einem Gebäude zur Nachtzeit, d. h. zu einer Zeit, in welcher die Bewohner des Hauses oder der Gegend sich gewöhnlich dem Schlafe zu überlassen pflegen, insofern nämlich das Gebäude bewohnt ist oder der Dieb sich vorher in dasselbe eingeschlichen und sich darin verborgen gehalten hatte, um den gelegenen Zeitpunkt zur Ausführung des Diebstahles abzuwarten;
l) wenn der Dieb sich mit Waffen versehen hatte;

§ 169.

Diebstähle, welche
a) zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, oder zwischen andern in derselben Haushaltung lebenden Verwandten, desgleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern, oder ihre Erzieher;
b) von irgend Jemanden an Eß- oder Trinkwaaren zur Befriedigung einer augenblicklichen Lüsternheit begangen

werden; sollen nur auf ausdrückliches Verlangen der Beschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie unterworfen ist, untersucht und bestraft werden.

§ 170.

Wenn der Dieb, bevor er wegen des Diebstahls ergriffen, verfolgt oder bedrängt oder amtlich zur Rede gestellt wurde, ohne rechtswidrige Benachtheiligung eines Dritten, die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes bewirkt hat, so bleibt der Diebstahl straflos.

Ebenso ist die Strafe zu mildern, je weniger der Dieb die entwendete Sache bereits in seinem Nutzen verwendet hat und je leichter deren unbeschwerte Zurückgabe an den rechtmäßigen Eigenthümer möglich ist.

§ 171.

Der Unterschlagung macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet.

Die Unterschlagung ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich abgeleugnet oder auf andere Weise seine Absicht, über dieselbe wie über sein Eigenthum zu verfügen, zu erkennen gegeben hat.

§ 172.

Als Unterschlagung ist es auch zu betrachten, wenn Jemand eine Sache findet, und sich mit Bezug auf dieselbe auf die im vorhergehenden § bezeichnete Art benimmt.

Desgleichen wird es als Unterschlagung betrachtet, wenn ein Schuldner Gegenstände, welche gepfändet wurden, mit rechtswidriger Absicht entfremdet. Dabei ist jedoch, wenn der Werth des entfremdeten Pfandobjektes den Betrag der Schuld übersteigt, nur dieser letztere zu berücksichtigen.

§ 173.

Die Strafe der Unterschlagung ist nach Art und Größe gleich derjenigen des Diebstahls. Dabei soll jedoch der Umstand als Milderungsgrund betrachtet werden, daß die Entfremdung durch Unterschlagung und nicht durch Diebstahl geschah, und diesem Milderungsgrunde vorzüglich auf die Bestrafung der Unterschlagung gefundener Sachen Einfluß geräumt werden.

§ 174.

Der Richter hat insbesondere die Strafe der Unterschlagung zu erhöhen, wenn dieselbe durch öffentliche Boten, durch Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren an dem ihnen vermöge dieser Stellung Anvertrauten; ferner durch das Hausgesinde oder andere Untergebene an dem Eigenthum des Hausherrn oder der Seinigen verübt wird.

§ 175.

Die Bestimmungen der §§ 169 und 170 finden auch bei der Unterschlagung analoge Anwendung.

§ 176.

Wer in rechtswidrigem Vorsatze fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum mit Gefahr für die Personen oder das Eigenthum Anderer, oder in betrüglicher Absicht in Brand setzt, macht sich des Verbrechens der Brandstiftung schuldig.

Zerstörungen oder Schädigungen von einzelnen beweglichen Gegenständen durch Feuer, bei denen keine Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers stattfindet, sind nach den Bestimmungen der §§ 182 bis 186 zu bestrafen.

§ 177.

Die Brandstiftung an Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Torfmooren, Waldungen oder Fruchtfeldern wird mit Zuchthaus bis auf Lebenszeit bestraft.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn solche Sachen in Brand gesteckt wurden, welche vermöge ihrer Lage den obbezeichneten Gegenständen das Feuer mitzutheilen bestimmt waren.

§ 178.

Bei Festsetzung der Strafe hat der Richter namentlich auf die Größe des entstandenen Schadens und sodann auf die Größe der nach den Umständen des einzelnen Falls vorhandenen und dem Thäter bekannt gewesenen Gefahr Rücksicht zu nehmen. War der Schaden oder die Gefahr sehr gering, so ist der Richter ermächtigt, auch auf Gefängniß verbunden mit Geldbuße zu erkennen.

§ 179.

Dagegen hat der Richter die Strafe insbesondere zu erhöhen:

a) wenn ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat oder gefährlich beschädigt worden ist;
b) wenn das Feuer zu einer Zeit, wo die Bewohner der betreffenden Gebäude im Schlafe lagen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen gelegt worden oder ausgebrochen ist;
c) wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand angelegt hat und das Feuer wenigstens an Einem Orte ausgebrochen ist;
d) wenn die Brandstiftung begangen wurde zur Zeit von Aufruhr, von Feuers-, Wassers- oder Kriegsnoth;
e) wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden, vorausgesetzt, daß der Thäter hievon Kenntniß hatte;
f) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl, oder ein anderes

schweres Verbrechen von dem Brandstifter selbst oder einem Andern begangen werden könne;

g) wenn der Verbrecher schon vorher mehrere Brandstiftungen verübt hat oder schon ein Mal wegen Brandstiftung bestraft worden ist.

§ 180.

Wer nach gelegtem Brande aus eigenem Antriebe entweder den Ausbruch des Feuers verhindert oder das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, ohne daß daraus ein Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat, ist von Strafe frei.

Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es schon einen Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen weiterer Ausbreitung von dem Brandleger selbst oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden, so ist dieser Umstand als wesentlicher Grund zur Milderung der Strafe zu betrachten, welchem bei der Brandstiftung vorzügliches Gewicht beigelegt werden soll.

§ 181.

Wer in rechtswidrigem Vorsatze Dämme, Wuhrungen, Schleusen oder andere Wasserwerke durchsticht oder sonst beschädigt und dadurch eine Ueberschwemmung verursacht, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden.

§ 182.

Wer eine der in den §§ 176 bis 181 bezeichneten Schädigungen durch bloße Fahrlässigkeit verursacht oder befördert, soll nach dem Grade der Fahrlässigkeit, dem mehr oder minder engen ursachlichen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit der eingetretenen Schädigung und nach der Größe der letztern, mit Gefängniß, verbunden mit Buße, welche auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

§ 183.

Wer fremdes Eigenthum absichtlich aus Bosheit oder

Muthwillen zerstört oder beschädigt, macht sich, wenn die Handlung nicht eines der in den §§ 176 bis 181 bezeichneten Verbrechen enthält, der böswilligen Eigenthumsschädigung schuldig.

§ 184.

Dieses Verbrechen wird mit Geldbuße allein oder in Verbindung mit Gefängniß, in schwerern Fällen mit Zuchthausstrafe belegt.

§ 185.

Als besondere Schärfungsgründe hat der Richter bei Zumessung der Strafe wegen böswilliger Eigenthumsschädigung zu berücksichtigen:

a) wenn die That nicht aus Muthwillen, sondern aus Bosheit, Rachsucht u. s. f. geschah;
b) wenn sie die Gefahr einer größern Schädigung der Gesundheit oder des Eigenthums Anderer herbeiführte;
c) wenn sie zur Nachtzeit oder an den § 168 litt. e bezeichneten Gegenständen verübt wurde.

§ 186.

Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

§ 187.

Die Strafe des Betrugs ist diejenige des Diebstahls, wobei für die Strafzumessung wesentlich die in den §§ 167 und 170 bezeichneten Gesichtspunkte maßgebend sind.

§ 188.

Der Richter hat die Strafe insbesondere zu erhöhen, wenn der Betrug verübt wird:

a) durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder gefälschter öffentlicher Stempel oder ähnlicher Zeichen, Maße oder Gewichte;

b) durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter oder gefälschter Privaturkunden irgend einer Art;

c) durch wissentlichen Verkehr mit zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmitteln, welche auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht sind, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht;

d) von Dienstboten oder Bediensteten gegen den Dienstherrn oder die Seinigen;

e) von andern besonders verpflichteten Personen in dem ihrer besondern Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse, wie von Vormündern gegen ihre Pupillen, von gerichtlichen Zeugen oder Sachverständigen, insofern ihr Vergehen nicht unter die Bestimmungen des § 149 fällt;

f) an Minderjährigen;

g) durch falsches Spielen von Spielern von Profession;

h) durch betrügliche Veränderungen oder Versetzung von Marken;

i) durch Hintergehung öffentlicher Beamten mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen; insbesondere auch durch Ablegung von falschem Zeugniß in Zivilprozessen;

k) durch Weckung oder Benutzung des Aberglaubens Anderer vermittelst angeblichen Geisterbeschwörens, Schatzgrabens, Zeichendeutens, Goldmachens u. dgl.

§ 189.

Wer die im Kanton Zürich als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder unbefugter Weise nach-

ahmt, und die verfälschte oder nachgeahmte Münze, sei sie geringhaltiger als die ächte oder nicht, in Umlauf setzt; desgleichen wer nach vollbrachter Münzfälschung, im verbrecherischen Einverständnisse mit einem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münze angenommen hat, um solche im Publikum zu verbreiten und dieselbe wirklich in Umlauf setzt, macht sich des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

§ 190.

Die Strafe der Münzfälschung ist Gefängniß und in schwerern Fällen Zuchthaus bis auf 10 Jahre. Die Strafbarkeit steigt insbesondere:

a) je tiefer der innere Werth der unächten oder verfälschten Münzen unter ihrem Nennwerthe steht;

b) in je größerer Zahl dieselben verfertigt und ausgegeben werden;

c) je geeigneter die von den Münzfälschern gebrauchten Werkzeuge waren, um die Münzen auf eine täuschende Weise und in größerer Menge nachzuahmen oder zu verfälschen, namentlich wenn die falschen Geldstücke geprägt wurden.

§ 191.

Münzbetrug ist vorhanden:

a) wenn Jemand ohne Einverständniß mit Münzfälschern, jedoch aus gewinnsüchtiger Absicht unächte oder falsche Münzen absichtlich einwechselt und wieder ausgibt;

b) wenn Jemand zufällig an Zahlungsstatt empfangene unächte oder verfälschte Münze wissentlich wieder ausgibt.

Die Strafe ist in den litt. a bezeichneten Fällen Buße und Gefängniß bis auf 4 Jahre, in den Fällen von litt. b bloße Geldbuße.

§ 192.

Außer der Strafe hat bei Münzverbrechen Konfiskation aller zur Verübung derselben gebrauchten im Besitze eines Schuldigen befindlichen Werkzeuge, sowie der unächten und verfälschten Münzen statt.

§ 193.

Wer öffentliche Kreditpapiere (Staatsschuldscheine, Aktien, Banknoten, Schuldbriefe u. dgl.) nachmacht oder ächte verfälscht und dieselben auf rechtswidrige Weise anwendet, oder wer im Einverständniß mit dem Fälscher solcher Urkunden wissentlichen rechtswidrigen Gebrauch davon macht, ist des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Kreditpapiere schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist derjenigen der Münzfälschung gleich. Sie bestimmt sich namentlich je nach der Größe des verursachten oder gedrohten Schadens und der Gefährlichkeit der Behufs der Fälschung angewendeten Mittel.

§ 194.

Wer ohne Einverständniß mit dem Fälscher von unächten oder gefälschten Kreditpapieren wissentlich rechtswidrigen Gebrauch macht, ist nach den Bestimmungen des § 191 litt. a zu bestrafen.

§ 195.

Wer außer im Falle des § 193 Urkunden, die von Beamten in ihrem amtlichen Wirkungskreise ausgestellt wurden, verfälscht oder solche Urkunden fälschlicher Weise nachahmt und von denselben rechtswidrigen Gebrauch macht, oder wer solche gefälschte Urkunden mit dem Bewußtsein, daß sie gefälscht sind, rechtswidrig anwendet, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Buße und Gefängniß bis auf 2 Jahre.

§ 196.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, soll, insofern nicht der Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens zur Anwendung kommt, unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Mittel und des Zweckes, sowie des verursachten Schadens, mit Gefängniß nicht unter 1 Monat, verbunden mit Buße, oder mit Zuchthaus bestraft werden.

§ 197.

Wer sich selbst oder einem Andern in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt, soll mit Gefängniß, verbunden mit Buße, oder unter erschwerenden Umständen, besonders wegen der Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes, mit Zuchthaus bestraft werden.

§ 198.

Als betrüglicher Bankerott ist es anzusehen:

a) wenn der in Konkurs Gerathene seine Rechnungs- oder Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten;

b) wenn er in den letzten 6 Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist;

c) wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Forderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat;

d) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder fingirte (verkleidete) Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;

e) wenn er dasjenige, was er an Geld, geldwerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besondern Auftrages

oder zur Aufbewahrung von einem Andern erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat;

f) wenn er, im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit, bei nahe bevorstehendem Konkurse, einen seiner Gläubiger auf Unkosten der Uebrigen durch kanzleiische Verschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise begünstigt.

§ 199.

Die Strafe des betrüglichen Bankerotts ist diejenige des Betruges, wobei die in § 188 angeführten Straferhöhungsgründe ebenfalls maßgebend sind.

§ 200.

Des leichtsinnigen Bankerotts macht sich schuldig:

a) wer ohne betrügerische Absicht die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt hat, oder in solcher Unordnung, daß man daraus seinen Aktiv- und Passiv-Stand nicht übersehen kann, oder wer es unterläßt, in angemessenen Zeitabschnitten durch Stellung von Rechnungen sich über seinen Vermögenszustand ins Klare zu setzen;

b) wer zu der Zeit, wo er seinem Falle schon nahe und keine gegründete Hoffnung, sich wieder heben zu können, vorhanden war, noch verhältnißmäßig beträchtliche Anschaffungen von Geld oder Waaren gemacht, oder Handelswaaren oder Kreditpapiere von verhältnißmäßig bedeutendem Betrage unter ihrem Werthe oder Kurse verkauft hat.

§ 201.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängniß bestraft.

§ 202.

Die Bestimmungen der §§ 169 und 170 gelten auch für die vorstehenden Arten des Betruges.

§ 203.

Vergehen, welche zu keiner der in diesem Gesetzbuche besonders benannten Arten des Betruges gehören, allein unter die Bestimmungen des § 186 fallen, sollen mit der Strafe derjenigen Art belegt werden, mit der sie, nach dem Ermessen des Richters, am meisten verwandt sind.

Berichtigung.

Seite 9 Zeile 9 lies Beschädigte statt Beschuldigte.